

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller noch gueltigen Gesetze und Verordnungen ueber die indirecten Steuern im Grossherzogthum Baden

amtlich herausgegeben

Weinaccis und Ohmgeld

Karlsruhe, 1839

I. Abschnitt. Weinaccis und Ohmgeld

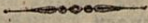
[urn:nbn:de:bsz:31-15306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15306)

Systematisches Substantivverzeichniß

4. Buchstabe des Alphabets

I. Abschnitt.

Weinaccis und Ohngeld.



- A. Constatirung und Erhebung.
B. Ausnahmen und Rückvergütungen.
C. Controlvorschriften.
D. Weinhandlungspatente und Controle der Pa-
tentkeller.
E. Strafbestimmungen.
-

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

A. Constatirung und Erhebung.

Die Consumtionsabgabe vom Wein zerfällt in die Accise und in das Ohmgeld. Der Accise sind die Weineinlagen der Wirthe und Consumenten, dem Ohmgeld die Weineinlagen der Wirthe unterworfen. Frei sind nach den näheren Bestimmungen der Accisgesetze die Weineinlagen der Weinproduzenten und Weinhändler. Ueber den Gegenstand der Abgabe, die Bedingungen der Abgabepflicht, die Größe der Abgabe, den Ort und die Art der Entrichtung derselben, endlich in Hinsicht auf die dabei in Betracht kommenden Bestimmungen über den Verkauf des abgabepflichtigen Gegenstandes gelten die folgenden Vorschriften:

Nro.	I. Gegenstand der Abgabe:	Seite
1)	1) Gegenstand der Abgabe ist der Trauben-	1
37)	Obstwein	32
29)	2) Obstwein der erkaufte oder aus erkauften Obst	
46)	erzeugt ist, muß veraccist werden. Wird er mit	
	Wasser vermischt, so findet doch keine Acciseminder-	
	ung statt. Ueberhaupt wird die Accise vom Obst-	
	wein ganz nach jenen Gesetzen und Verordnungen,	
	die für die Accise vom Traubenwein gegeben sind,	22
	entrichtet	49
32	3) Wer Traubenwein oder Obstwein erkaufte, um	
	Essig daraus zu bereiten, hat die Weinaccise da-	
	von zu bezahlen	24
5	4) Leiern oder Hautstrunk, welcher in der Art er-	
	zeugt wird, daß man die nicht scharf ausgepres-	
	sten Trauben dann, wenn der Most abgelassen	
	ist, mit Wasser vermischt und neuerdings auspres-	
	st, ist accisefrei	8
47)	5) Wein, der gegen Entrichtung des tarifmäßigen	
50)	Eingangszolles aus dem Ausland, aus Lagerhäu-	
	sern oder Transitweinelagern bezogen wird, ist der	

Accise- und resp. der Ohmgeldabgabe nicht unterworfen, die er sonst bei der ersten, auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Falle zu erlegen gehabt hätte. Diese Befreiung ist durch Nachweisung der Verzollung zu erwirken. Auf weißen Schweizerbodensewein, der gegen ermäßigten Zoll eingeht, auch auf die gegen ermäßigten Zoll eingehenden moussirenden Neuchâtelers Weine findet diese Bestimmung keine Anwendung } 49
 } 58

II. Bedingung der Abgabepflicht:

- 1) Die Accise vom Wein (Trauben- und Obstwein) wird entrichtet, wenn nicht sowohl dessen weiterer Verkauf im Großen, als dessen Bestimmung zur wirklichen Consumtion zunächst zu vermuthen ist. Daher unterliegen der Accise die Weineinlagen
- a) des Wirthes, welcher den Wein en detail verzapft;
- b) des Consumenten, sofern er den Wein nicht vom Wirth, sondern vom Weinhändler oder anderswoher bezieht und zur Selbstconsumtion einlegt. Diese Bestimmung wird bei allen, die nicht als Weinhändler in dem Gewerbesteuerkataster stehen, vermuthet 1
- 30) 2) Für Wein, en detail von Wirthen gekauft, ist keine Accise weiter zu bezahlen 23
- 3) Weinproducenten können ihre selbst erzeugten Weine, sie mögen von eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken herrühren, accisefrei einzellern, soweit es nicht in Wirthschaftskeller geschieht. Von ihrer Consumtion an solchen Weinen haben sie keine Accise zu entrichten, wenn sie nicht Weinhändler sind. Kaufen sie aber andere Weine, so haben sie bei der Einlage die Accise zu bezahlen. Weine aus selbst gebauten Dienstreben, auch Zehnt- und andere Gefälweine werden den selbst erzeugten Weinen von eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken gleich geachtet. Wer dagegen Trauben am Stock gekauft, hat von dem hieraus gewonnenen Wein die Accise zu entrichten. Ausländer, welche im Inlande Reben besitzen, sind in Ansehung der produzierten Weine welche sie im Ort der Erzeugung einlegen, als Weinproduzenten zu behandeln } 2
 } 8
 } 11
 } 17
 } 22

No.		Seite
33	4) Steigerer und Pächter von Zehnt- und anderen Weingefällen treten in die Rechte des Gefällbeziehers ein, und sind somit auch accisefrei, wenn sie es anders in ihrer Eigenschaft als Produzenten sind	25
10	5) Wenn Reben um die Hälfte oder den dritten Theil des Ertrags gebaut werden, und der Gefällbezieher dem Theilbauer oder dieser dem Ersteren seinen Antheil abkauft, so tritt für den also erworbenen Theil die Accispflicht ein	11
16	6) Ebenso ist, wenn der Bau Lohn nicht in Natur — sondern in Geld bestimmt wird, der Baumann aber statt des in Geld stipulirten Baulohns solchen in Natur vom Herbstergeugniß nimmt, er hiefür die Accise schuldig	15
25	7) Von Weinen, welche an Verrechnungen, Communen, Stiftungen und Privatpersonen zur Tilgung anderer Gefällschuldigkeiten gegeben werden, ist die Accise zu entrichten. Wenn aber Gemeinden von den Ortsbürgern Weine zur Tilgung von Gemeindschulden einziehen und zugleich zu dem obengedachten Zweck wieder abgeben, wird dieser Wein nur von dem beziehenden Käufer oder Gläubiger der Gemeinde veraccist	20
37	8) Weine, welche Weinproduzenten aus eigenthümlichen oder gepachteten Reben in anderen inländischen Gemarkungen, als jener ihres Wohnorts erzeugt haben, dürfen auch im Wohnorte accisefrei eingekellert werden, wenn sie im Herbst unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin gebracht werden	31
41	9) Inländer zahlen, im Falle sie nicht Weinhand- 48) ler sind, von dem Weine, den sie aus eigenen, im Auslande gelegenen Reben gewinnen und im Inlande inkellern, die Accise; es sey denn, daß die ausländische Gemarkung, in der sich die Reben befinden, an die Gemarkung des inländischen Wohnorts, in welchem die Einkellerung erfolgt, anstößt, und die Einfuhr unmittelbar aus den 8) Reben oder von der Kelter weg statt findet	54
17	10) Rheinschiffer zahlen von dem zur Consumtion 18) eingeschifften Wein dann, wenn sie ausser Landes fahren, keine Accise, wohl aber in dem Falle,	

Art.	Seite
wenn sie nur aus einem Hafen des Landes in andere inländische Häfen fahren	16
1) 11) Wirthe müssen von allen Weinen, welche sie 2) erkaufte, ererbt, selbst erzeugt oder auf sonst eine 14) Weise an sich gebracht haben, bei der Einlage in den Wirthschaftskeller die Accise und das Ohm- geld bezahlen, auch wenn sie ein Weinhandlungs- patent auf ihren Wirthschaftskeller erhalten ha- ben. Dieses trifft auch die Obstweine	1 6 13
2) 12) Ausnahmsweise brauchen die Wirthe von neuen 40) Weinen, die sie von Anfang der Weinlese bis Weihnachten einlegen, das Ohmgeld nicht gleich bei der Einlage zu entrichten. Es sind ihnen hiezuhin vielmehr zwei Termine, 1. Februar und 1. April, zugestanden	6 37
1) 13) Traiteurs, d. h. solche, welche einen öffentli- 2) chen Kostisch halten, sind dem Ohmgeld gleich- 6) falls unterworfen. Wo Bürger, Corporationen und Verrechnun- gen das Recht haben, ihren eigenen Ervachs oder ihre Gefällweine maassweise zu verzapfen, muß, sobald von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden will, Accise und Ohmgeld entrichtet wer- den. Bleibt nach Beendigung des Ausschanks von dem hiezuhin bestimmten Wein im Keller übrig, so wird von diesem Reste das Ohmgeld rückver- gütet, aber nicht die Accise	3 6 9
21) 14) Tritt ein Erbe eines Wirths dessen Wirthschaft 57) an, so hat er von den bereits veracciseten Weinen, welche ihm vermöge Erbschaftsrecht zufallen, keine 16) Accise zu entrichten, wohl aber von den über- nommenen Erbschaftsantheilen der Miterben. Ist er alleiniger Erbe, so wird das Ohmgeld nicht von neuem entrichtet. Im andern Fall hat er das Ohmgeld von dem übernommenen und er- erbten Wein zu bezahlen und die Erbmasse er- hält das Ohmgeld rückvergütet	18 66
35) 15) Nicht nur der Wirth, sondern auch jeder Dritte, 36) der Wein in einem innerhalb eines Wirthschafts- 67) gebäudes gelegenen Keller lagert, ist schuldig, da- für Accise und Ohmgeld zu bezahlen; doch kann den in Wirthshäusern zur Miethe wohnenden Consumenten die ohmgeldfreie Einlage eines ihren	

Nro.		Seite
	Consumtion angemessenen Weinquantums in einen vom Wirthschaftskeller gehörig abgeforderten Keller bewilligt werden	29 30 75
11	16) Weber für den Weinabgang noch für den Hausgebrauch der Wirths findet ein Nachlaß oder eine Rückvergütung der Accise und des Ohmgelds statt	12
III. Die Größe der Accise und des Ohmgelds vom Wein richtet sich nach folgenden Bestimmungen:		
37)	1) Die Accise beträgt 4 Kr. von jedem Gulden des Werths des Weines, vom Obstwein ohne Rücksicht auf den Werth $\frac{1}{4}$ Kr. von der Maas und vom Wein in Bouteillen 3 Kr. von der Bouteille.	
39)	Das Ohmgeld besteht in 1 Kr. von der Maas bei Weinen bis zu 250 fl. Werth vom Fuder. Von Weinen, deren Werth 250 fl. vom Fuder übersteigt, beim Obstwein und bei den Bouteillenweinen wird eben soviel an Ohmgeld erhoben, als die Accise beträgt.	
	Der Berechnung der Accise wird der Werth des Weins am Orte der Abfassung desselben zu Grunde gelegt, wenn dieser Ort im Lande befindlich, und wo dieses nicht der Fall ist, der Werth am Orte der Einlage. Es muß daher den Weinen vom Auslande der Betrag der Transportkosten beigezogen werden.	
	Besoldungs- und Kompetenzweine aller Art werden nach der allgemeinen Regel versteuert.	
	Wo Accise zu erheben ist, ohne daß der Werth des Weines ausgemittelt werden kann, wird der Accisberechnung der Preis von 175 fl. vom Fuder zu Grunde gelegt	31 34
1	2) Bei ausländischen Weinen hat der Bezieher den Werth am Einlagsorte zu taxiren, bei inländischen muß der Preis am Abfassungsorte durch den Steuererheber (Accisor) dieses Orts bestätigt werden. Glaubt der Accisor im ersteren Falle, daß die angegebenen Preise zu nieder seyen, so steht ihm frei, den Wein gegen Bezahlung des höchsten Preises der Klasse, in welche der Wein nach §. 18 der Accisordnung gehört hatte und weitere 10% an sich zu ziehen oder nach Umständen für das Steuerärar zu erstehen	2 5

Nro.		Seite
13	3) Wenn Weine vor der Kelterung mit den Trester- stein eingelegt werden, so sind 3 Dhm Trester- wein gleich 2 Dhm hellen Weines anzurechnen	13
23	4) Wo gestosene Trauben in Keller eingelegt wer- den, ist die Reduction vom Trubeich in Helleich vorzunehmen	19
27	5) Bei gekeltertem Wein findet kein Abzug für Trubeich statt	21
24	6) Wenn Weine auf Weinschlag gekauft werden, 26) muß die Veraccisung demungeachtet gleich bei der Einlage geschehen, und ist die Abgabe ent- weder nach dem Preis von schon geschehenen Käufen, oder wo diese mangeln nach der Schätz- ung des Weinwerths durch das Ortsgericht, wo der Wein gekauft worden, zu berechnen	20 21

IV. Ort und Art der Entrichtung der Abgabe.

15)	1) Der Wein wird nur da veraccist und ver- 31) ohmgelbet, wo er eingelegt wird, und zwar vor der Einlage. Wird der Wein im Orte der Ein- kellerung selbst abgefaßt, so sind die Abgaben noch vor der Abfassung zu entrichten	15 23
42	2) Sind in einem Ort mehrere Accisoren ange- stellt, so ist Accise und Ohmgeld an jenen Accisor zu bezahlen, in dessen Bezirk der Wein eingekel- tert wird	42
1	3) Wenn ein Selbstconsument seinen Wein in den Keller eines Dritten legt, oder wenn mehrere Consumenten in einem Hause in dem nämlichen Keller Wein haben, muß jeder derselben dem Ac- cisor die ihm gehörige Quantität angeben, und keiner darf anderen Wein verkaufen, oder sonst übertragen, ohne daß der Uebernehmer zuvor Accise bezahlt. Ebenso kein Weinhändler dem bei ihm wohnenden Consumenten	4
1)	4) Hat Jemand — Weinhändler ausgenommen — 44) an zwei Orten des Landes Keller, so darf er 52) seinen bereits veraccisten Wein von einem Orte in den andern bringen, ohne nochmals Accise zu bezahlen.	

Bei Wohnortsveränderungen darf der Wein-
eigenthümer seinen Wein, habe er ihn als Pro-

- | Nro. | | Seite |
|------|--|-----------------|
| | duzent accisfrei oder als Käufer veraccist eingelegt, in seinem neuen Wohnort accisfrei einzeln. Dieses wird auch bei momentanen Wohnortsveränderungen gestattet | } 4
46
60 |
| 34) | 5) Wirthe in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen, selbst produzierten oder erkaufte Wein aus der Gemarkung ihres Wohnorts oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, brauchen erst am Abend das den Tag über eingelegte Quantum dem Steuererheber anzuzeigen und zu veraccisen. Hinsichtlich des Ohmgeldes verbleibt es bei den Bestimmungen der Ohmgeldsordnung. | |
| 38) | Der Preis des eingelegten Weines wird nach der Deklaration des Käufers wie bei erkaufte fremden Weinen bestimmt | } 26
34 |
| 40) | 6) Wenn Wein in Quantitäten unter 30 Maas über 25 Bouteillen aus dem Auslande kömmt und nicht von Reisenden oder von Personen, die inländische Bäder besuchen, für ihr eigenes Bedürfnis eingebracht wird, so ist hievon Accise und Ohmgeld, und zwar gleich an der Grenze, zu erheben, insoweit nicht der Wein über die Zollgränze eingeht und dort dem tarifmäßigen Zolle unterliegt, mithin bei der ersten Einkellerung im Lande accis- und ohmgeldfrei ist. | |
| 51) | Die Abgaben-Entrichtung geschieht beim Eingang über die Zollgränze an das Zollamt, beim Eingang aus Vereinstaaen mit der Fahrpost an das Postamt am Bestimmungsort, bei anderem Eingang aus Vereinstaaen an den Steuererheber des ersten, auf dem Transporte berührt werdenben hab. Ortes | } 55
59 |
| 43) | 7) Wirthen, welche isolirt wohnen, kann statt der gewöhnlichen Weise der Abgaben-Entrichtung ein jährliches Accis- und Ohmgelds-Aversum bewilligt werden. Dieses wird in der Regel nach dem Durchschnitt der Zahlungen zweier vorhergehenden Jahre regulirt und in Quartalterminen bezahlt. Beim Anfang und nach Ablauf der Aversalzeit findet eine Weinaufnahme statt. Der Ueberschuß des Vorraths beim Aufhören des Aversums muß verohmgeldet und nach einem Preis von 175 fl. vom Fuder veraccist werden. Der | |

Wirth muß von allen Weineinlagen und Abfassungen den Accisor benachrichtigen. Es kann das Aversum nach Ablauf jeden Jahrs aufgehoben, wegen Gesekänderung jederzeit aufgehoben, auch von Seite der Steuerbehörde wegen Nichterfüllung der Accordsbedingungen jederzeit widerrufen werden 43

V. Vorschriften über den Weinverkauf:

- 45 1) Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann freisteht, darf nicht unter 25 Maass betragen; nur bei Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet, dürfen 1 ½ Stügen, aber nicht weniger, und bei Weinen in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden 47
- 7 2) Die patentisirten Weinhändler, welche mit fremden feinen Weinen handeln, und dieselben bouteillenweise verkaufen wollen, haben sich um die Erlaubniß an das Amt zu wenden. Erhalten sie dieselbe, so wird der Vorrath aufgenommen, und sie müssen von den Weinen, wenn sie solche in Fässern oder Bouteillen einlegen, die Accise und das Ohmgeld bezahlen; es wird aber sodann beim weitem bouteillenweisen Verkauf keine Abgabe mehr entrichtet 9
- 41 3) Diese Weine dürfen nur in patentisirte Keller gelegt werden. Will daher ein Weinhändler zugleich im Großen und im Kleinen mit solchen Weinen handeln, so darf er die für den Großhandel bestimmten Weine nur dann accis- und ohmgeldfrei einlegen, wenn dies nicht in den nämlichen, sondern in einen andern Patentkeller geschieht 41
- 53 4) Wenn ein Weinhändler nicht zum Verkauf im Kleinen berechtigt ist, so wird doch erlaubt, Weinproben in das Ausland in beliebiger Quantität, unter gehöriger Controle im Inland, in einzelnen halben oder ganzen Flaschen zu versenden 61
- 22 5) Weinproduzenten, deren Erwachs unter 52 Maass beträgt, dürfen diesen in der Herbstzeit demungeachtet ungehindert verkaufen 19

B. Ausnahmen und Rückvergütungen.

- | No. | | Seite |
|-----|--|----------|
| | I. Die Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes tritt in folgenden Fällen ein: | |
| 55) | 1) Wein ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller | |
| 56) | Wein im Großen verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet | 64
65 |
| 60 | Das Minimum des Weinverkaufs der Wirth, insofern dieselben eine Ohmgeldsvergütung anzusprechen haben, ist 3 Stützen | 71 |
| 62 | 2) Von Wein, welcher erwiesenermaßen ausgelassen ist, wird das Ohmgeld rückvergütet, aber nicht die Accise | 72 |
| 65 | 3) Wirth, welche vermöge eines Leibgedinges 3 Stützen und darüber auf einmal aus ihrem Wirthschaftskeller abzugeben haben, können hiesfür die Ohmgeldrückvergütung ansprechen | 73 |
| 70 | 4) Wirth, welche Essig aus Traubenwein bereiten, wird das Ohmgeld rückvergütet und resp. die Entrichtung desselben erlassen, wenn im Beseyn des Accisors zu jeder Ohm dieses Weins eine halbe Stübe Essig und ein halbes Pfund Sauerteig beigemischt wird | 78 |
| 71 | 5) Wenn aus Wirthschaftskellern von bereits versteuertem Weine Zehnt- oder Gültwein unter Zuzug des Accisors abgegeben wird, so kann dem Abgeber auf Empfangsbescheinigung des Zehnt- oder Gültberechtigten die Accise und das Ohmgeld rückerstattet werden | 79 |
| 57 | 6) Stirbt ein Wirth, und die Weine bleiben im Wirthschaftskeller liegen (wenn die Wirthschaft fortgeführt wird), so ist weder Accis noch Ohmgeld rückzuvergüten. Wird von den Erben der ganze Weinorrath oder ein Theil verkauft, so erhält die Erbmasse das Ohmgeld zurück. Werden Weine vor Theilung der Erbschaft an Mit-erben verkauft, welche die Wirthschaft nicht übernehmen, so erhält die Erbmasse das Ohmgeld zurück und die kaufenden Erben sind von nochmaliger Entrichtung der Accise befreit | 66 |
| 58 | 7) Stellt ein Wirth seine Wirthschaft auf unbestimmte Zeit ein, so wird ihm von seinem Wein- | |

- | Nro. | | Seite |
|------|---|---------------|
| | vorrath das Ohmgeld rückvergütet, und wenn er den Ausschank wieder beginnt, wird er behandelt, als wenn er eine neue Wirthschaft anfangt. Wird die Wirthschaft wegen besonderer Vorfälle, z. B. wegen Bauwesen, nur auf eine kurze Zeit eingestellt, so erfolgt keine Rückvergütung, der Wirth muß auch während dieser Zeit für die einzulegenden Weine Accis und Ohmgeld entrichten; doch ist ihm für die Zeit, binnen welcher die Wirthschaft ruhte, ein billiger, nach seiner wahrscheinlichen Consumtion zu berechnender Nachlaß an Ohmgeld zu bewilligen . . . | 68 |
| 54) | 8) Wenn Wirthhe, welche ein Weinhandlungs- | |
| 59) | patent auf ihren Wirthschaftskeller erhalten haben, im Großen Weine aus diesem ins Ausland verkaufen, so erhalten sie nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet. Verkaufen sie solche Weine an einen Inländer, so hat dieser bei der Einlage keine Accise zu entrichten . . . | 63
69 |
| 61 | 9) Wenn ein Wirth, der auf seinen Wirthschaftskeller ein Weinhandlungs-patent besitzt, die Wirthschaft ganz aufgibt, so wird ihm nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet . . . | 71 |
| 19 | 10) Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller Wein in einen besonderen Patentkeller legt, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet, aber nicht die Accise . . . | 17 |
| 7) | 11) Wenn Weine | |
| 54) | a) aus gerichtlichen Zwangsversteigerungen, | |
| 59) | b) aus noch ungetheilter Erbschaft unter Miterben, | |
| | c) von geistlichen und weltlichen Dienern, welche von einem Lokaldienst auf einen andern versetzt werden, zur Ersparung der Transportkosten, verkauft werden, so wird es wie bei Verkäufen im Großen aus patentisirten Wirthschaftskellern gehalten; jedoch nur alsdann, wenn der Käufer oder Erbe Weinhandler ist, oder wenn der Verkäufer oder Erblasser den Wein schon veraccist hatte, also nicht, wenn derselbe Weinproduzent war . . . | 9
63
69 |
| 63 | 12) Hat Jemand, einen Vorrath von veraccistem Wein und löst hierauf ein Weinhandlungs-patent, so findet keine Rückvergütung der Accise statt . . . | 72 |

Nro.	Seite
37 13) Die Rückvergütung der Accise beträgt für das Fuder Traubenwein 6 fl. 40 kr., für das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr., die Rückvergütung des Ohmgelds aber für das Fuder Traubenwein 13 fl. 20 kr. und für das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr.	31
64 14) Die Rückvergütung des Ohmgelds kann nur gegen Vorlage eines nach der Vorschrift ausgefertigten Attestats erfolgen. Dieses Attestat muß binnen 2 Monaten, vom Tage seiner Ausfertigung an, vorgelegt werden. Nach Verfluß dieses Termins wird keine Rückvergütung mehr geleistet. Für die Ausstellung des Attestats erhält der Accisor von dem Ohmgeldspflichtigen eine Gebühr von 1 fr.	72
II. In Hinsicht auf die Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Ausnahmen:	
68 1) Kellerwein ist von Entrichtung der Accise befreit, wenn der Keller, in welchen ihn der Bezueher einlegt, kein Wirthschaftskeller ist	76
69 2) Mess- und Kommunionwein unterliegt der Accisabgabe nicht	77
67 3) Miethbewohnern in Wirthshäusern kann, wenn sie einen vom Wirthskeller abgeforderten geschlossenen Keller haben, für ein ihrer wahrscheinlichen Consumtion angemessenes Weinquantum die Ohmgeldbefreiung ertheilt werden. Zu diesem Zweck ist jedesmal die Zahl der Familienglieder und Dienßboten anzugeben	75

C. Control = Vorschriften.

I. Bei Weineinlagen mehrerer Personen in einen und denselben Keller:

- 1) 1) Legt ein Consument Wein in den Keller eines Dritten, oder legen mehrere Consumenten in den nämlichen Keller Wein ein, so muß jeder derselben die Quantität, die ihm zugehört, dem Accisor angeben 4
- 76) 2) Die Weineinlage eines Produzenten in den
- 77) Keller eines andern Produzenten, beim Mangel

No.		Seite
	des Raums oder der Verkaufsgelegenheit, wird ausnahmsweise zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für den eigenen Erwerb und unter Controle des Accisors, der die Fässer zu versiegeln hat, wofür er vom Faß 9 kr. Gebühr von dem Weininleger bezieht	85

II. Bei Weintransporten:

38)	1) Aller transportirt werdende Wein, auch der	
72)	Obstwein, muß in der Regel von einer Urkunde	
101)	begleitet seyn. Ausgenommen hievon sind	
	a) die von den Produzenten im Herbst eingeführt	
	werdenden, selbst erzeugten Weine, wenn sie	
	von der Gemarkung des Wohnorts oder einer	
	unmittelbar anstoßenden Gemarkung herrühren;	
	b) die Weine, welche Wirthe im Herbst erst am	
	Abend zu deklariren und zu veraccisen brau-	
	chen, und welche sie aus der Gemarkung ih-	34
	res Wohnorts, oder einer unmittelbar angrenz-	80
	enden Gemarkung beziehen	123
80)	2) Die den Transport begleitende Urkunde ist bei	
	Weinen, die im Inlande versendet werden, ent-	
	weder	
	das Acciszeichen, oder	
	der Preisschein, oder endlich	
	der Transportschein	87
80)	3) Bei Weinen, welche aus einem Keller in einen	
92)	andern desselben Orts verbracht werden, ist im	
	Fall die Einlage accisfrei geschieht, ein Preis-	
	schein, sonst das Acciszeichen die begleitende Ur-	
	kunde. Im letzteren Fall bedarf es keines Preis-	
	scheins, auch wenn ein Ort mehrere Accisbezirke	87
	enthält	115
82)	4) Wenn Käufer und Verkäufer das im Orte	
	selbst verkaufte und deshalb vor der Abfassung	
	zu versteuernde Quantum vor der Abfassung nicht	
	genau zu bestimmen wissen; so soll der Wein	
	abvisirt, und nach dem Erfund die Abgabe er-	
	legt und das Acciszeichen ausgestellt werden.	
	Ergibt sich sodann noch ein Rest, so ist für die-	
	sen gleichfalls vor der Abfassung noch das Accis-	
	zeichen zu lösen	91
80)	5) Alle Weine, welche aus einem Ort des Lan-	
105)	des, der einen eigenen Accisbezirk bildet, in ei-	

No.

nen andern Ort des Landes versendet werden, sie mögen dort versteuert oder accisfrei eingelegt werden, müssen mit einem Preisschein versehen seyn, den der Accisor des Ladorts ausstellt.

Er wird an den Accisor des Einlageortes abgegeben, welcher die angehängte projectirte Bescheinigung ausfüllt und dem Transportanten einhändig.

Wird der mit Preisschein versendete Wein am Bestimmungsort von dem Adressaten nicht angenommen, so wird er unter dem Siegel des Accisors und obrigkeitlicher Aufsicht bis zur weiteren Disposition eingelegt. Wird dieser Wein an einen andern Ort geführt, so muß ein neuer Preisschein ausgestellt werden.

88

127

80 Weintransporte aus einer landesherrlichen Kellerei in eine andere, ausser der Herbstzeit, müssen mit einem Zeugniß der erstern versehen seyn 87

75) 6) Der Accisor hat über alle Weine, für welche
105) er Preisscheine ausstellt, ein Weinabfassungsregister nach vorgeschriebener Form zu führen. Hierin sind auch diejenigen Weine einzutragen, die unter Begleitung von Preisscheinen im Ort selbst aus einem Keller in den andern gebracht werden.

Das Weinabfassungsregister ist monatlich abzuschließen, von dem Accisor zu unterzeichnen, und im Original der vorgesezten Obereinnehmeri oder dem Hauptsteueramt vorzulegen. Für einen Eintrag in dasselbe erhält der Accisor bei Quantitäten über 4 Dhm 4 Kr., unter 4 Dhm 3 Kr. Den Eintrag hat er, bei Strafvermeidung, vor Ausstellung des Preisscheins zu machen.

Wo Accisfreiheit eintritt, hat der Accisor des Ladorts, wenn er dieses bezeugen kann, auf dem Preisschein seiner Unterschrift die Bemerkung beizufügen, daß und warum der Wein accisfrei zu belassen sey; wo aber nur der Accisor des Einlageorts den Grund der Accisfreiheit mit Ueberzeugung angeben kann, hat es nur von Letzterem zu geschehen

82

127

100) 7) Für inländische Weine, welche in der Absicht,
105) Abnehmer zu suchen, in andere inländische Orte geführt werden, hat der Accisor des Ladorts

statt des Preis Scheins einen Transportschein nach Vorschrift auszustellen. Käufer und Preis des Weines wird darin nicht angegeben.

Wo der Wein abgesetzt wird, hat der Accisor auf dem Transportschein den Namen des Käufers und den Kaufpreis, sowie die Manuals-Nummer, unter welcher der Wein veraccist wurde, beizusetzen. Kommt der Wein in einen Patentkeller, so hat er statt der Manuals-Nummer dieses mit den Buchstaben P. K. zu bezeichnen. Den Transportschein muß der Verkäufer spätestens zweimal 24 Stunden nach seiner Zurückkunft dem Accisor seines Wohnorts wieder zustellen, welcher sodann in seinem Weinverkaufsregister die noch mangelnden Colonnen ausfüllt, und den Transportschein mit demselben der Obereinnehmeri oder dem Hauptsteueramt ausliefert oder nachsendet.

Bei Zurückkunft eines Transportscheins hat sich der Accisor zu verlässigen, ob die Besteuerung des verkauften Quantum auf demselben gehörig nachgewiesen ist oder nicht. Im letzteren Falle hat er der Obereinnehmeri oder dem Hauptsteueramt sogleich Anzeige davon zu erstatten.

Die Ausstellung von Transportscheinen darf nur an solche Transportanten geschehen, welche an dem Ort, wo der Transportschein ausgestellt wird, ihren Wohnsitz haben

- | | | | |
|------|----|--|-----|
| | | | 122 |
| | | | 127 |
| 87) | 8) | Der Accisor des Einlageorts hat die ihm zugestell-
ten Preis Scheine dann, wenn der Wein veraccist wird, dem Manual dann aber, wenn der Wein accisfrei eingelegt wird, dem Register über die accisfreien Weineinlagen beizuschließen. Wird der Wein durch einen Transportschein begleitet, der wieder an den Ausstellungsort zurückgeht, so ist dieses im Accismanual oder in dem Register über die accisfreien Weineinlagen unter näherer Bezeichnung des Transportscheins zu bemerken | 98 |
| 73) | 9) | Zur Controle der einz., aus- und durchgehenden Weine sind nachstehende Vorschriften gegeben: | 110 |
| 87) | 1) | Wenn Wein, der sich nicht im freien Verkehr, mithin noch unter Zollcontrole befindet, in das Großherzogthum eingeführt oder durch | |
| 111) | | | |
| 112) | | | |
| 113) | | | |

116) dasselbe weiter verführt wird, so kommen die durch
118) die Zollgesetze vorgeschriebenen und von der Zoll-
verwaltung zu handhabenden Controlmaafregeln
in Anwendung.

2) Ist der Wein im freien Verkehr, so finden fol-
gende Bestimmungen statt:

a) wird er an der Grenze des Großherzogthums
gegen Vereinsgebiet eingeführt, so muß der
Führer des Transports solchen bei dem Accisor
des zuerst berührt werdenden badischen Orts
anmelden, demselben den von der Steuer- oder
Zollstelle des Versendungsorts beglaubigten
Frachtbrief oder dessen Duplikat abgeben, und,
falls der Wein nicht zur Einlage in dem An-
meldeort bestimmt ist, einen Transportschein
erheben. Der Accisor hat den Frachtbrief
mit dem Transport zu vergleichen, den Trans-
portschein auszustellen und in das vorgeschrie-
bene Register einzutragen.

Kommen die Transporte aus Baiern oder
Württemberg, so hat der Accisor den Fracht-
brief der Steuerstelle des Versendungsorts be-
urkundet zurückzuschicken, im andern Falle aber
dem Register anzuschließen.

Soll der Wein im Lande bleiben, oder doch
einige Zeit hier eingekellert werden, so ist der
Transportschein am inländischen Bestimmungs-
ort bei der Ankunft abzugeben. Solche Trans-
portscheine hat der Accisor des Bestimmungsorts
dem Accismanual beizulegen und mit diesem
abzuliefern. Soll aber der Wein ohne Ein-
kellerung im Lande durchgeführt werden, so
ist der Transportschein beim Ausgange über
die Zollgrenze dem Zollamte, sonst dem Accisor
des letzten, beim Ausgange berührt werdenden
badischen Ortes abzugeben. Der Zollbeamte
oder Accisor am Austrittsort vergleicht den
Transport mit dem Transportschein, läßt ihn,
wenn nichts zu erinnern gefunden wird, pas-
siren, nimmt den Transportschein ab, und
trägt ihn in das Ausfuhrregister.

b) Wenn Schweizerwein einget und gegen er-
mächtigten Zoll von 50 kr. per Zentner in
freien Verkehr gesetzt wird, so hat das Zollamt
einen Transportschein, wie nach Lit. a. der

Accisor des Eingangsortes, auszufüllen und wie dieser weiter zu verfahren.

Wird aber ausländischer Wein bei einem Zollamt an der Grenze oder im Innern gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von 13 fl. 38 $\frac{3}{4}$ Kr. per Zentner in freien Verkehr gesetzt, so hat sich der Transportant beim weitem Transporte des Weins mit der Zollquittung auszuweisen, auch diese, im Falle der Einkellerung im Lande, dem Accisor des Einkellerungsortes einzuhändigen.

- c) Geht Wein aus dem Großherzogthum nach irgend einem andern Lande ab, so hat der Transportant beim Accisor des Ladorts einen Ausfuhrschein zu erheben, und solchen bei der Ausfuhr an der Zollgrenze dem Zollamt und bei der Ausfuhr an der Grenze gegen Vereinsgebiet dem Accisor des letzten badischen Orts zu übergeben.

Das Zollamt, resp. der Accisor des Ausfuhrortes, vergleicht den Transport mit dem Schein und gibt diesen, im Falle der Wein nach Württemberg bestimmt ist, oder aus einem inländischen Wirthschaftskeller herrührt, dem Transportanten beurkundet zurück; im andern Fall legt er ihn dem Ausfuhrregister an, welches er monatlich abliefern.

Weine, welche aus Wirthschaftskellern ins Ausland verführt werden, müssen plombirt oder versiegelt seyn.

Ueber die nach Württemberg ausgehenden Weine hat der Accisor des Ladorts noch das durch Verordnung vom 31. Dezember 1835 vorgeschriebene Register zu führen und monatlich der Obereinnehmer oder dem Hauptsteueramt vorzulegen.

- d) die Accisoren erhalten wegen ihrer Bemühung: für Ausfuhrscheine und deren Eintragung ins Ausfuhrregister von dem Ausführenden bei Quantitäten von 4 Ohm und mehr 4 Kr.; unter 4 Ohm 3 Kr., und für die Plombage oder Versiegelung für jedes Faß oder je 10 Krüge 3 Kr.; für Ausfertigung der Transportscheine und Eintragung in das Register aus der Steuerkasse für jedes Item des Registers 3 Kr.; bei Abnahme der Transport- und Ausfuhrscheine am Ausgangsort 1 Kr. per Stück aus der Steuerkasse.

Die Zollämter erhalten keine besondere Belohnung, sondern nur die nöthigen Impressen durch die Steuerverwaltung

- | Nro. | | Seite |
|------|---|--------------------------|
| | e) Bei Schweizerweinen, welche um ermäßigten Eingangszoll eingebracht werden, hat das Zollamt auf dem Transportschein die Verzollung zu beurkunden | 141
147
151
170 |
| 105) | Die Obergemeinden und Hauptsteuerämter haben bei der Controlirung der Weintransporte noch Nachfolgendes besonders zu beobachten: | |
| 109) | Die Controlregister sind genau zu prüfen.
Ueber die eingegangenen fremden und abgefaßten inländischen Weine, welche nicht in dem Bezirk der Obergemeinde selbst wieder eingelegt, oder ausgeführt werden, sind Auszüge für die betreffenden Obergemeinden und Hauptsteuerämter zu fertigen, und längstens bis zum 25. jeden Monats an dieselben abzusenden.
Die Register und erhaltenen Auszüge sind nicht mit der Monatsrechnung, sondern erst, wenn alle Posten geprüft werden konnten, längstens aber nach 3 Monaten, an das Control-Bureau einzusenden. Erhalten die Obergemeinden Auszüge anderer Verrechnungen so spät, daß die zur Prüfung erforderlichen Accismanualien nicht mehr vorhanden sind, so sind sie der ausfertigen Stelle zurückzusenden, welche sie alsdann mit Angabe der Ursache der Verspätung an die Steuerrichtung vorzulegen hat | 127
134
135 |
| 93) | Die Defraudationsfälle, welche sich bei Vergleichung der Controlregister mit den Accismanualien herausstellen, sind im Weinverkaufsregister bei der betreffenden Ordnungszahl vorzumerken und es, ist beizufügen, ob deshalb Untersuchung eingeleitet worden | 116
148 |
| 94) | Die Controlregister sind in verschiedene Faszikel zu heften und auf dem Umschlagbogen die Orte, wo nichts vorgekommen ist, wegzulassen | 116 |
| 105) | Die Weinpreisscheine so wie die Transportscheine für inländische, ein- und durchgehende Weine und die Ausfuhrscheine für ausgehende Weine sind von den Obergemeinden und Hauptsteuerämtern zu paraphiren, für jeden Accisbezirk mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und es ist darüber ein Controlbuch zu führen | 127
169 |
| 115) | Ueber die nach Württemberg ausgehenden Weine ist ein Verzeichniß vierteljährlich vorzulegen, und | |

- | Art. | Seite |
|---|-----------|
| wenn keine solche Ausfuhr statt fand, Anzeige zu erstatten | 149 |
| 110 Der Accis- und Ohmgeldbetrag bei der ersten Einlage von Schweizerweinen, welche um ermäßigten Zoll eingehen, ist zu verzeichnen und eine Uebersicht hierüber vierteljährig der Großzolldirektion vorzulegen, oder, im Falle keine solche Weine eingegangen, davon Anzeige zu erstatten. In diese Uebersicht sind auch die von den Zollämtern erhobenen Accis- und Ohmgeldbeträge von solchen Weinen aufzunehmen | 137 |
| 106 11) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, bei Weintransporten, denen es begegnet, zu untersuchen, ob das transportirte Weinquantum mit dem Preis- oder Transportschein übereinstimmt, und bei einem Mehrerfund den Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen | 131 |
| 79) 12) Alle zum Transport von Wein dienende Fässer müssen entweder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen, oder mit der am auswärtigen Versendungs- oder Bestimmungsort üblichen Eiche versehen seyn. Findet der Transport von einem Keller zum Andern in Bütteln statt, so müssen auch diese geächt seyn | 86
155 |
| III. Bei Beaussichtigung der Wirthhe: | |
| 99 1) Die Großk. Kreisregierungen sind angewiesen, von jeder ertheilt werdenden Wirthschaftskoncession die betreffende Obereinnehmeri oder das Hauptsteueramt in Kenntniß zu setzen | 121 |
| 85 2) Geben Wirthschaftskeller durch zu nahe Verbindung mit Privatgebäuden, unter welchen sich Weinkeller befinden, mittelst Nebenthüren, Höfen, Gärten zc. zu Defraudationen Gelegenheit, so haben die Accisoren der Obereinnehmeri dieß anzuzeigen, auch über die betreffenden Privatkeller, so weit es ohne Belästigung der Kellerbesitzer möglich ist, eine Controle zu führen | 95 |
| 34 3) Bei allen Wirthen in Weinorten sind nach beendigtem Herbst Weinvisitationen vorzunehmen. Der Vorrath an neuen Weinen wird mit den Deklarationen des Wirths über seine Einlagen während des Herbstes verglichen und, wenn ersterer das deklarirte Quantum nicht bis zu $\frac{1}{10}$ tel desselben | |

- übersteigt, tritt neben der Nacherhebung der Steuer keine Strafe ein. Will ein Wirth während des Herbstes dem neuen Wein Alten beimischen, so muß dieses unter Controle und Aufzeichnung des Accisors geschehen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird 26
- 84) 4) Die Obergemeinereien sind zu jeder Zeit befugt,
89) in den Wirthschaftskellern bei Verdachtsgründen,
98) oder wenn sie es sonst für rathsam finden, Visi-
107) tationen vornehmen, auch sonstige Häuseräume,
wo Wein verborgen seyn könnte, untersuchen zu lassen.
- Alle Visitationen sind unter Anwohnung eines Mitgliedes des Gemeinderaths und des verpflichteten Küfers vorzunehmen.
- Zur Sicherstellung des Beweises bei etwa entdeckten Unrichtigkeiten oder zum Vergleich mit dem Erfund künftiger Visitationen ist der Aufnahmsurkunde beizusetzen, daß die in Gegenwart der Unterzeichneten deutlich abgelesene Aufnahme von dem Kellerbesitzer im Allgemeinen und insbesondere hinsichtlich der Quantität und Qualität der Weine als vollkommen richtig anerkannt werde, und es ihm freigestellt worden sey, statt der Vermessung mit dem Visirstab, eine vollständige Vermessung des Weins vornehmen zu lassen. Diese Erklärung ist von dem Kellerbesitzer zu unterzeichnen.
- Verweigert der Kellerbesitzer die Unterschrift, oder ergißt sich Verdacht einer unterlaufenen Defraudation, so sind die Weine sogleich unter Siegel zu legen und ist das Amt zur Vornahme einer gerichtlichen Weinaufnahme anzugehen . . . (93
- Wenn sich bei solchen Visitationen Unrichtig- }
keiten ergeben, hat der Kellerbesitzer die Kosten } 103
zu tragen, im andern Falle die Steuerkasse . . . } 133
- 84) 5) Ueber die Kellervisitationen, sowie über die da-
89) durch veranlaßten Kosten haben die Obergemeinereien und Hauptsteuerämter, jeweils am 1ten März und 1ten September Uebersichten vorzulegen und in denselben die Anzahl der Wirthse in ihrem Bezirke zu bemerken. Die gewöhnlichen Herbstvisitationen sind darin von den übrigen } 93
getrennt aufzuführen } 103
- 88) 6) Zur besseren Controlirung der Ohngeldsrückvergütungen wird angeordnet, daß die Accisoren den

Nro.	Seite
	102
86) 7)	97
96)	119
IV. Hinsichtlich der Weineinlagen und Weinaufnahmen überhaupt:	
106 1)	131
74) 2)	81
78)	86
91)	114
V. Hinsichtlich der Weindeklarationen:	
102	123

D. Weinhandlungspatente und Courtole der Patentkeller.

Nro.		Seite
119	1) Weinhändler, welche in dieser Eigenschaft der Gewerbsteuer unterliegen und nur Weinhandel im Großen treiben, zahlen weder bei dem Ankauf noch bei dem Verkauf Accise; sie dürfen aber nicht außer dem Reif verkaufen	172
125 126 128 129 132 135	2) Jeder patentisirte Weinhändler hat für seine eigene Weinconsumtion ein jährliches Accisaver- sum von 3 fl. 20 Kr. zu bezahlen, daß sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 Kr., und für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahren um 25 Kr. erhöht.	
	Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, zahlen nur für einen männlichen und einen weiblichen; Posthalter hinsichtlich ihrer Postnechte nur für eine Person. Handwerksgefallen kommen nicht in Ansatz, mit Ausnahme der Küfergefellen. Die Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleute, Apo- theker und Förster aber, wenn sie über 18 Jahre alt sind, kommen als Tischgenossen in Anrechnung. Ein Weinhändler, der an verschiedenen Orten Pa- tentkeller hat, muß für jedes Patent das Accis- aversum mit 3 fl. 20 Kr bezahlen.	
	Auch Produzenten, welche Weinhändler sind, zahlen das volle Aversum für sich und ihre Tisch- genossen. Pflugschaften, Kirchenverrechnungen, Kor- porationen zc. sind demselben gleichfalls unterwor- fen. Das Consumtionsaversum ist jedesmal für das ganze Jahr zu entrichten, wenn auch der Weinhandel im Laufe des Jahrs erst anfängt oder aufhört.	
	Wirthe haben weder von patentisirten Wirth- schaftskellern, noch für andere Patentkeller, welche sie im Orte, wo sie Wirthschaft treiben, besitzen, das Weinconsumtionsaversum zu bezahlen, wohl aber von Patentkellern in anderen Orten.	191 192 194 195 198 202
122 133 137 138	3) Wer ein Patent zum Weinhandel erhalten will, hat sich um dasselbe im Laufe des Monats No- vember jeden Jahrs bei dem Ortsvorstand zu mel- den. Auch im Laufe des Steuerjahrs steht es Jed- dem frei, sich als Weinhändler zu deklariren, oder wenn er bereits ein Patent besitzt, eines für eine	

höhere Klasse zu verlangen. Nur muß er in diesen Fällen die Steuer von dem neuen oder erhöhten Patente für das ganze Jahr bezahlen. Der Ortsvorstand nimmt die Deklaration in das vorgeschriebene Register auf und fertigt das Weinhandlungspatent aus. Die Keller, welche ein Weinhändler zu seinem Patent benutzen will, muß er nach Straße und Hausnummer bei der Deklaration angeben, ebenso wenn im Laufe des Jahrs das Patent auf andere Keller übergehen soll.

Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen gesetzlichen Folgen dieses Grundgesetzes. Wer außerhalb seines Wohnorts ein Patent verlangt, muß Jemand, der am Ort des Weinlagers seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, mit der Deklaration beauftragen.

Jedem Landeseinwohner darf ein Patent ertheilt werden, mit einziger Ausnahme der landesherrlichen, sowie der allgemeinen und Local-Stiftungs-Berwalter, wenn sie Weinkeller unter sich haben, und der Ubereinnehmer.

Ausländern kann nur dann ein Patent ertheilt werden, wenn sie ein eigenes Etablissement im Lande haben und einen sich beständig im Lande aufhaltenden Geschäftsführer.

Das Patent gilt nur für den Deklaranten, und Niemand darf auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, Erben ausgenommen, so lange das Weinlager unvertheilt bleibt. Mehrere Personen zusammen können, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Keller haben, kein Patent in Gemeinschaft erhalten, außer im Falle einer wahren offenen Handelsgesellschaft, wo es auf die Compagnie ausgestellt wird.

Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo sich der Weinhändler als solcher deklarirt hat. Wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will, muß für jeden Ort ein besonderes Patent lösen.

Für die Deklaration sind dem Ortsvorstand 6 Kr. und eben soviel für das Patent zu zahlen; die doppelte Gebühr, wenn die Deklaration nach Ablauf der bestimmten Frist geschieht.

Verlegt ein Patentbesitzer im Laufe des Jahrs seinen Wohnort, so wird das Patent des frühern Wohnorts eingezogen, für den neuen ein anderes

Patent ausgestellt und die Gewerbesteuer, wie in andern Fällen bei Wohnortsveränderungen der Gewerbesteuerpflichtigen behandelt.

Die Patente werden nach folgenden 9 Klassen ertheilt:

I.	Klasse für ein Weinlager von	1 bis	10	Fuder	
II.	"	"	10	"	20
III.	"	"	20	"	40
IV.	"	"	40	"	60
V.	"	"	60	"	80
VI.	"	"	80	"	100
VII.	"	"	100	"	140
VIII.	"	"	140	"	180
IX.	"	"	180	und mehr.	

Die Verzeichnisse über die Deklarationen haben die Ortsvorstände am 1. Dezember den Accisoren zu übergeben 177
203
204

122 4) Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinlagers darf der Regel nach in keinem Zeitpunkt überschritten werden. Bei Weinhandlern, welche Produzenten oder Gefällbezieher sind, darf jedoch der Weinorrath das patentmäßige Quantum vor dem Herbst des Steuerjahrs um den Betrag des eigenen Erwachs oder Gefällbezugs vom vorhergehenden Herbst, nach dem Herbst des Steuerjahrs um den oben bemerkten Betrag und den Erwachs oder Gefällbezug des Herbstes vom laufenden Jahr übersteigen 177

122 5) Wer in der gesetzlichen Frist nicht deklarirt, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, dessen Weinlager wird am 1. Mai aufgenommen, und es wird von dem Vorrath die Accise erhoben, wobei aber den Produzenten und Gefällbeziehern der Erwachs resp. Gefällbezug vom letztverflossenen Herbstes frei bleibt 177

122 6) Wirthe können auf besondere Keller oder auf ihre Wirthschaftskeller ein Patent verlangen, im letztern Fall haben sie von allen Einlagen, wie auch sonst, Ohmgeld und Accise zu bezahlen. Beim Verkauf von Wein im Großen aus dem patentisirten Wirthschaftskeller in das Ausland erhält der Verkäufer die Accise und das Ohmgeld zurück; beim Verkauf im Großen an Inländer dagegen erhält der Verkäufer die Ohmgeldrückvergütung und der Käufer bleibt accisfrei 177

Nro. Seite
 127) 7) Wirthe können in Orten, wo sie Wirthschaft
 136) treiben, nur reine Wirthschaftskeller, oder pa-
 tentisirte Wirthschaftskeller oder neben dem
 Wirthschaftskeller besondere Patentkeller besitzen.
 Sie dürfen nebenbei keinen Privatkeller haben,
 wohin sie Weine nur gegen Entrichtung der Ac-
 cise einlegen. Den Nichtwirthen ist dieses aber
 unverboden, wie auch Wirthen für andere Orte, 193
 wo sie nicht wirthen 1202

121 8) Den Wirthen werden Weinhandlungspatente
 auf besondern Keller nur ertheilt, entweder wenn
 nachgewiesen ist, daß der Transport des Weins
 aus dem Patent- in den Wirthschaftskeller nur
 über die offene Straße statt finden kann, oder
 wenn Wirthschaftskeller und Weinhandlungskel-
 ler wenigstens durch eine Wand getrennt sind
 und verschiedene Eingänge haben, auch in die-
 sem letztern Falle wenigstens ein Patent V. Klasse
 gelöst werden will.

Die Ortsvorstände dürfen den Wirthen kein
 Patent auf besondere Weinhandlungskeller aus-
 fertigen, bevor die Deklaration mit Bericht über
 die Lage des Kellers u. der Obereinnehmeri
 vorgelegt und von der Steuerdirection hierauf
 die Ermächtigung zur Ausfertigung des Patents
 ertheilt ist 176

120) 9) Wirthe dürfen in ihre abgesonderte Patent-
 123) keller bei Strafvermeidung keine Weine einlegen
 139) oder aus denselben abfassen ohne Anwesenheit
 des Accisors.

Die Accisoren haben über diese Einlagen und
 Abfassungen ein Controlregister zu führen und
 jährlich am letzten April abzuschließen. Am
 1. Mai sind die Vorräthe im Patentkeller auf-
 zunehmen und ist darüber eine Aufnahmsurkunde
 aufzustellen. Hierauf wird nach dem Control-
 register die Abgangsberechnung aufgestellt. Zu
 diesem Behufe ist vom ersten Monat des ver-
 flossenen Steuerjahrs an, der Vorrath zu berech-
 nen, wie er am Schlusse jedes der 12 Monate
 bestanden hat, sofort aus der Summe der Durch-
 schnitt zu ziehen, und von diesem, als dem mitt-
 leren Vorrath des Jahrs, der normativmäßige
 Jahresabgang zu bestimmen.

Dieser beträgt, Zehrung und Hefe mit gerech-

Hro.

Seite

net, sechs Prozent jährlich. Wird der also ermittelte Abgang vom Borrathe nach dem Abschluß des Controlregisters abgezogen, so ergibt sich der Borrath, wie er wenigstens betragen sollte. Ist er nach dem Resultate der Aufnahme geringer, also der wirkliche Abgang größer als der Normativmäßige, so ist von dem Minderbetrage des wirklichen Borraths gegen den Borrath, wie er hätte seyn sollen, die Accise und das Ohmgeld zu entrichten, vorbehaltlich der Strafen, wenn eine Defraudation erwiesen wird.

Wo die Einlage größtentheils aus neuen Weinen bestanden hat, ist die Steuerdirektion ermächtigt, den Abgang nach genauer Erwägung der Verhältnisse bis auf 10% zu erhöhen.

Findet gar kein oder ein unverhältnismäßig geringer Abgang oder gar ein Ueberschuß statt, so ist der Patentbesitzer wegen vermuthlicher heimlicher Einkellerung in Untersuchung zu ziehen. (172
Die Fässer in den Patentkellern der Wirthe (190
müssen nach dem Landesmaß geeicht seyn . 205

E. Strafbestimmungen.

Auf den Fall der Uebertretung vorstehender Vorschriften der Accis- und Ohmgeldgesetze sind nachfolgende Strafbestimmungen gegeben:

I. S t r a f f ä ß e. Es werden bestraft:

1) der Consument

- 19) a) wenn er Wein im Orte der Einkellerung ab-
143) faßt und nicht vor der Abfassung aus dem
Keller des Verkäufers veraccist, oder . . . 213
- 142) b) wenn er Wein anderwärts her (das ist nicht aus
dem Orte der Einkellerung selbst) bezieht und
nicht vor der Einkellerung veraccist, oder 211
- 155) c) wenn er den Preis seines Weins zu nieder
deklarirt,
im ersten Fall mit dem vierfachen, im zwei-
ten Fall mit dem achtfachen, im dritten Fall
mit dem zwölffachen, im vierten und in je-
dem weiteren Falle mit dem zwanzigfachen
Betrag der defraudirten Accise . . . 122

- | Nro. | Seite |
|---|--|
| 2) der Wirth und Weinschankberechtigte, | |
| 19) a) | wenn er Wein im Orte der Einkellerung ab- |
| 143) | faßt und nicht vor der Abfassung aus dem Keller
des Verkäufers veraccist und verohmgelbet, oder |
| 213 | (213 |
| 150) b) | wenn er Wein anderwärts her bezieht und ein- |
| 155) | kellert oder auch nur die Fässer abladet, ohne den
Accisor herbeigerufen zu haben, |
| | im ersten Fall mit dem vierfachen, im zwei- |
| | ten Fall mit dem achtfachen, im dritten Fall
mit dem zwölffachen, im vierten und in jedem
weiteren Falle neben dem 20fachen Betrag der
defraudirten Accis- und Ohmgelbabgabe mit
einer Geldstrafe von 50 fl. bis 150 fl., oder
einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis |
| | 4 Wochen |
| | (219 |
| | 223 |
| 155) c) | wenn er den Preis seines Weins zu nieder de- |
| 155) | klarirt, oder seine fremde Weine nicht als solche,
oder inländische und ausländische gewöhnliche
Weine als Obstwein angibt, |
| | im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten
Fall mit dem achtfachen, im dritten Fall mit
dem zwölffachen, im vierten und in jedem wei- |
| | teren Fall neben dem 20fachen Betrag der durch
die unrichtige Deklaration unterschlagenen Ac- |
| | cis- resp. Ohmgelbabgabe mit einer Geldstrafe
von 50 fl. bis 150 fl. oder einer bürgerlichen |
| | Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen |
| | (222 |
| | 223 |
| 34) d) | wenn er in Weinorten zur Herbstzeit neuen |
| 154) | Wein aus der eigenen oder einer angrenzenden
Gemarkung eingelegt, das den Tag über einge- |
| | legte Quantum je am Abend deklarirt hat, und
die für solche Fälle nach Vollendung des Herb- |
| | stes angeordnete Aufnahme des Kellervorraths
zu erkennen gibt, daß dieser mindestens ein Zehntel |
| | mehr beträgt, als das deklarirte Quantum,
neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten
Accis- und Ohmgelbabgabe mit einer dieser |
| | Abgabe gleichkommenden Ordnungstrafe, vor- |
| | behaltlich der Defraudationsstrafe, vor- |
| | gewiesen wird, daß die unrichtige Deklaration |
| | der Einlage mit Vorbedacht geschehen ist |
| | (221 |
| | 221 |
| e) | wenn er einen patentisirten besonderen Wein- |
| | handlungskeller besitzt, und |

- | No. | | Seite |
|------|---|------------|
| 147 | a) Wein in denselben einlegt oder daraus abfaßt, ohne vorher den Accisor herbeigerufen zu haben, mit einer Strafe von 15 fl. für den ersten, 30 fl. für den zweiten und je weiteren 15 fl. für jeden weiteren Contraventionsfall . . . | 215 |
| 155 | β) den aus dem Patentkeller abgefaßten Wein in den Wirthschaftskeller, oder in sein Wirthschaftsgebäude oder in das Haus eines Dritten bringt, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und in den beiden ersten Fällen Accise und Ohmgeßel entrichtet zu haben,
mit dem Verluste des Rechts zum Patent auf einen besonderen Weinhandlungskeller und in den beiden ersten Fällen überdieß mit der Defraudationsstrafe (Lit. b.) . . . | 223 |
| 155) | 3) Wer ohne zur Wirthschaft oder zum | |
| 157) | Weinschanß berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen verkauft,
mit der unter 2, b. angegebenen Defraudationsstrafe, die nie unter 3 fl. und — wenn der Uebertreter ein Käufer ist, nie unter 6 fl. betragen darf und neben welcher Strafe auch die Polizeistrafen gegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und die Winkelwirthschaften statt sündet . . . | 224
225 |
| 149 | 4) Der Weinhandler | |
| | a) wenn er die Größe des Weinlagers überschreitet, das er nach seinem Patent hätte halten dürfen, mit dem vierfachen Betrag der Steuer, die nach dem wirklichen Bestande des Weinlagers weiter zu entrichten gewesen wäre . . . | 217 |
| 151 | b) wenn er zum Behufe der Bestimmung des Accisaversums für die Weinconsumtion in seiner Haushaltung die Zahl seiner Tischgenossen zu gering angibt,
mit dem vierfachen Betrag der Steuer, um welche in Folge der irrigen Angabe das Aversum zu nieder angefeßt wurde . . . | 219 |
| 149 | c) wenn er sich erst nach dem gesetzlichen Termin für Fortsetzung des Weinhandels erklärt,
mit 3 fl., wenn die Erklärung noch vor dem Erscheinen des Accisors zur Weinaufnahme stattgefunden hat, mit 7 fl. 30 kr. aber im andern Fall | 217 |
| 143 | d) wenn er an Personen seines Wohnorts Wein | |

- | Nro. | | Seite |
|------|---|------------|
| | abgibt, ehe ihm vom Käufer die Quittung über die entrichtete Abgabe oder, im Fall dieser Weinhändler ist, das Weinhandlungspatent vorge-
wiesen wurde,
mit einer Strafe von 15 fl. | 213 |
| | 5) Der Weinverkäufer, | |
| 142 | a) wenn er den Preis des verkauften Weins zu
nieder deklart,
mit dem zweifachen Betrag der durch seine
unrichtige Angabe dem Staate entgangenen
Accise, bei jeder Wiederholung unter Verdopp-
lung des vorhergegangenen Strafgrads | 212 |
| | b) wenn er als Weinproduzent einem andern
Weinproduzenten, der nicht zugleich Weinhänd-
ler ist, im Herbst Most verkauft und dieß dem
Accisor anzuzeigen unterläßt,
mit der nach Satz 1, c. den Consumenten
treffenden Strafe. | |
| | 6) Der Käufer, | |
| 142 | a) wenn er bei Accispflichtigen Wein in den Kel-
ler läßt, ohne daß ihm die Accisquittung vor-
gewiesen wurde,
mit dem zweifachen Accisbetrag | 211 |
| 142 | b) wenn er an der Ladstätte den geladenen Wein
abgehen läßt, ohne daß der Weintransportant
mit dem vorgeschriebenen Transportischeine ver-
sehen ist,
mit dem einfachen Accisbetrag | 212 |
| 147 | c) wenn er sich zu Weineinlagen in besondere
Weinhandlungskeller der Wirths oder zu Abfas-
sungen aus solchen Kellern gebrauchen läßt, ohne
daß der Accisor herbeigerufen wurde,
mit 15 fl. für den ersten, 30 fl. für den zwei-
ten und je weiteren 15 fl. für jeden weiteren
Contraventionsfall | 215 |
| | 7) Der Weintransportant, | |
| 116 | a) wenn er Wein transportirt, ohne die vorge-
schriebene Transporturkunde erhoben zu haben, oder | 155 |
| 142) | b) wenn er Wein in Fässern transportirt, die | |
| 158) | weder mit der im Großherzogthum vorgeschrie-
benen, noch mit der im auswärtigen Versendungs-
oder Bestimmungsort üblichen Siche versehen sind,
mit einer, dem einfachen Accisbetrag gleich-
kommenden Strafe | 212
226 |

Nro.		Seite
116	e) wenn er die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben, aber auf dem Transporte nicht bei sich hat, oder	156
158	d) wenn er Wein im Lande einkellert, ohne dem Accisor des Einkellerungsorts den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, oder	226
158	e) wenn er Wein durchs oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten badischen Ortes den Transport- oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben, oder	226
156	f) wenn er bei inländischem Wein, den er — um Abnehmer dafür zu suchen — verführt hat, den vom Accisor des Einlageorts wieder zurück erhaltenen Transportschein dem Accisor des Abgansortes nicht abliefern, mit 1 fl. 30 Kr, im Falle Lit. d. in der Vor- aussetzung, daß nicht die Defraudationsstrafe selbst verwirkt ist	110 124
8) Der Accisor,		
159	a) wenn er sich bei Ausmittlung des Kaufpreises der in seinem Bezirke verladen werdenden Weine eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt und hiernach die Preisbescheinigung unrichtig wird, mit 3 bis 5 fl.	227
162	b) wenn er bei Personen, die nicht zum Kleinverkauf berechtigt sind, einen Preischein für Quantitäten unter dem erlaubten Maaße ausfertigt, mit 1 fl. 30 Kr.	229
165	c) wenn er den Weineinlagen der Wirthe nicht ununterbrochen anwohnt, mit 7 fl. 30 Kr.	231
164	d) wenn er die Weineinlage in Wirtschaftskeller, oder auch nur die Abladung der Fässer zugibt, bevor der Wein aufgenommen, die Abgabe erhoben und die Quittung hiefür verabfolgt ist, mit 7 fl. 30 Kr. bis 15 fl., auch mit Strafschärfung im Wiederholungsfall	231
163	e) wenn er gestattet, daß von dritten Personen in Keller innerhalb eines Wirtschaftsgebäudes Wein eingelegt wird, ohne daß Accis und Ohmgeld entrichtet, oder die Befreiung von diesen Abgaben besonders zugestanden wäre, oder wenn	

No.	Seite
	111
	112
	113
	114
	115
	116
	117
	118
	119
	120
	121
	122
	123
	124
	125
	126
	127
	128
	129
	130
	131
	132
	133
	134
	135
	136
	137
	138
	139
	140
	141
	142
	143
	144
	145
	146
	147
	148
	149
	150
	151
	152
	153
	154
	155
	156
	157
	158
	159
	160
	161
	162
	163
	164
	165
	166
	167
	168
	169
	170
	171
	172
	173
	174
	175
	176
	177
	178
	179
	180
	181
	182
	183
	184
	185
	186
	187
	188
	189
	190
	191
	192
	193
	194
	195
	196
	197
	198
	199
	200
	201
	202
	203
	204
	205
	206
	207
	208
	209
	210
	211
	212
	213
	214
	215
	216
	217
	218
	219
	220
	221
	222
	223
	224
	225
	226
	227
	228
	229
	230
	231
	232
	233
	234
	235
	236
	237
	238
	239
	240
	241
	242
	243
	244
	245
	246
	247
	248
	249
	250
	251
	252
	253
	254
	255
	256
	257
	258
	259
	260
	261
	262
	263
	264
	265
	266
	267
	268
	269
	270
	271
	272
	273
	274
	275
	276
	277
	278
	279
	280
	281
	282
	283
	284
	285
	286
	287
	288
	289
	290
	291
	292
	293
	294
	295
	296
	297
	298
	299
	300

II. Nähere Bestimmungen wegen Anwendung dieser Strafsätze:

- 145 1) Die bei den Defraudationen eintretende Steigerung der Strafe in Wiederholungsfällen hängt nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern vielmehr von der Zahl der Straferkenntnisse ab 214
- 146 2) Auf die seit den früheren Defraudationen umlaufene Zeit wird aber dabei keine Rücksicht genommen 215
- 143 3) Neben den in Defraudationsfällen eintretenden Strafen des mehrfachen Accis- und resp. Ohmgeldsbetrags ist vom Defraudanten jedesmal auch der einfache Accis- und resp. Ohmgeldsbetrag zu erheben 213
- 143 4) Die Anzeige über den Empfang abgabepflichtiger Weine vor deren Einkellerung muß dem Accisor gemacht werden, bevor die Fässer abgeladen oder die Weinfuhren in verschlossene Höfe eingelassen werden. Wenn der Weinempfänger die Fässer abladen oder die Weinfuhren in nicht offenen stehende Höfe einführen ließ, ehe der Steuererheber herbeigerufen wurde, so ist die Absicht zu defraudiren als hergestellt zu betrachten . (213
- 148) (216

1.

A. Constatirung und Erhebung.

Accise-Ordnung vom 4. Januar 1812.

§. 12.

Die Accise vom Wein wird erst entrichtet, wenn nicht sowohl dessen weiterer Verkauf en gros, als dessen Bestimmung zur wirklichen Consumtion zunächst zu vermuthen ist.

§. 14.

Der Weinconsumtions-Accise unterliegen:

- a) der Wirth, der den Wein im Detail verzapft,
- b) der Consument unmittelbar, in so ferne er den Wein nicht vom Wirth, sondern vom Weinhändler, oder anders wo her bezieht, und zur Selbstconsumtion einlegt; diese Bestimmung wird bei Allen, die nicht als Weinhändler in der Gewerbsliste stehen, vermuthet.

§. 15.

Von allem Wein, welchen Wirth in Keller legen, ist, wenn sie schon zugleich Weinhändler

2 I. Weinaccis und Ohngeld.

en gros sind, und deswegen mit einer besondern
Gewerbesteuer belegt sind, zu vermuthen, daß der
eingelegte Wein zum Detailverzapf bestimmt sey,
und ist die Accise davon gleich bei der Einkelle-
rung zu entrichten.

§. 17.

Wenn Weinproduzenten noch andere (als selbst
erzeugte) Weine zur Selbstconsumtion kaufen und
einlegen, muß die Accise davon gleich bei der
Einkellierung entrichtet werden.

Wirthe müssen alle Weine, sie mögen erkauf-
t, ererbt, oder aus eigenthümlichen Reben gezogen
seyn, gleich bei der Einkellierung veraccisen.

§. 19.

Die Classe, in welche der Wein gehört, wird,
wenn ein solcher von inländischen Weinproducen-
ten erkauf worden ist, durch ein Attestat des
Accisors (und Vorgesetzten des Ladorts*) nachge-
wiesen; — wenn solcher aus dem Ausland kommt,
oder von inländischen Weinhändlern allda erkauf
worden ist, so hat der Käufer die Classe zu fa-
ctiren, in welche der Wein gehört; dem Accisor
aber steht frei, denselben an sich zu ziehen, wenn

Anmerkung.

*) Die Bescheinigung des Ortsvorgesetzten ist durch §. 7
der Finanzministerial-Verordnung vom 27. Mai 1826
aufgehoben.

er das Maximum der Classe, und 10% dafür sogleich baar bezahlt. *)

§. 20.

Wo Bürger oder ganze Corporationen und Verwaltungungen das Recht haben, ihr eigenes Gewächs, oder auch ihre Zehnt-, Gült- und Zinsweine maassweis zu verzapfen, da muß, sobald von diesem Recht zu irgend einer Zeit Gebrauch gemacht werden will, dem örtlichen Accisor, ehe der Verzapf beginnt, die Anzeige davon gemacht werden, dieser nimmt den ganzen Betrag, sowohl nach der Quantität, als auch den Werth per Fuder neuen Maasses auf, und bestimmt hiernach die Accise.

§. 21.

Die berechnete Accise muß 14 Tage nach eröffnetem Schank von dem ganzen Vorrath vollständig bezahlt seyn, widrigenfalls ist der Schank sogleich niederzulegen, der Rückstand aber ohne weiters beizutreiben.

Anmerkung.

*) Diese, sonst nicht mehr gültigen Classen für Wein enthielten nach §. 18 der Accis-Ordnung:

die 1. Classe Weine bis zu 60 fl. Werth per Fuder,
die 2. „ „ über 60 fl. — 80 fl. Werth pr. Fdr.
die 3. „ „ „ 80 „ — 100 „ „ „ „
die 4. „ „ „ 100 „ — 140 „ „ „ „
die 5. „ „ „ 140 „ — 200 „ „ „ „
die 6. „ „ „ 200 „ — 260 „ „ „ „
die 7. „ „ „ 260 „ per Fuder.

§. 24.
 Wenn Jemand, der nicht deklarirter Weinhändler ist, an dem nämlichen Ort zwei Keller hat, so darf er keinen Wein aus einem Keller in den andern bringen, auffer unter Aufsicht des Accisors, oder eines von diesem bestellten Aufsehers.

Hat Jemand — Weinhändler ausgenommen — an zwei Orten des Landes Keller, so darf er seinen bereits veraccisten Wein von einem Ort in den andern bringen, ohne zum zweitenmal Accise zu bezahlen; der Wein muß aber mit einem Attestat des Accisors der Ladstätte begleitet seyn, wodurch bezeugt wird, daß der Wein aus seinem, des Consumenten, oder Wirthskeller kommt; wird diese Formalität nicht beobachtet, so ist die Accise bei der Einkellerung ohne weiters zu erheben.

Das Attestat muß der Accisor bei der Abrechnung dem Bezirksobereinnehmer ausliefern.

Wenn ein Selbstconsument seinen Wein in den Keller eines Dritten legt, weil er keinen, oder keinen guten Keller in dem Hause, welches er bewohnt, hat, oder, wenn mehrere Consumenten in einem Hause in dem nämlichen Keller des Hauses Wein haben, muß jeder derselben die Quantität, die ihm zugehört, dem Accisor bestimmt angeben, keiner darf dem Andern Wein verkaufen, oder auf eine sonstige Art übertragen, ohne daß der Uebernehmer wieder Accise dafür entrichtet.

Wenn ein Selbstconsument bei einem Weinhändler

ler wohnt, darf dieser jenem keinen Wein abgeben, ohne daß der übernehmende Selbstconsument vorher die Accise davon entrichtet hat.

Die Käufer sind für diesen und den unmittelbar vorherstehenden Fall dahin, daß sie von dergleichen Weinfüllungen dem örtlichen Accisamt immer die Anzeige machen sollen und wollen, besonders zu verpflichten.

Rechnungs = Instruction für die Ortsaccisoren.

(zu §. 19 der A. D.)

§. 5.

Wenn die angegebenen oder durch Attestate bescheinigten Preise offenbar zu nieder sind, so hat der Accisor ein Recht, den Wein gegen Bezahlung des höchsten Preises der Classe, worin der Wein gehört, und weiterer 10% dieses Preises an sich zu ziehen. Es ist ihm auch in diesem Fall erlaubt, nach vorheriger Anfrage bei dem Ubereinnehmer den Wein für gnädigste Herrschaft an sich zu ziehen, wenn er die Gefahr des Verlustes zum Theil auf sich nehmen will.

Der Ubereinnehmer hat alsdann die Bezahlung zu leisten. Wird mehr gelöst bei dem Verkauf des Weines, so erhält der Accisor den ganzen Mehrerlös; wird weniger erlöst, so hat derselbe die Hälfte des Verlustes zu ersetzen.

2.

Ohngelds-Ordnung v. 6. März 1812.

Art. 2.

Es wird im Großherzogthum von allen Weinen, welche Wirthe in ihre Wirthschaftskeller einlegen, sie mögen dieselben erkaufte, eingetauscht, ererbt, oder sonst auf eine Weise an sich gebracht haben, ein Ohngeld für die Staatskasse erhoben.

Art. 5.

Wirthe, welche von Anfang der Weinlese bis Weihnachten neuen Wein einlegen, sind ausnahmsweise nicht verbunden, das Ohngeld davon so gleich bei der Einnahme zu entrichten. Die Accisoren notiren nur ihre Schuldigkeit für die, in diesem Zeitraum eingelegten neuen Weine, und erheben den Betrag in zwei Terminen, so daß die eine Hälfte am 1. Februar, die andere Hälfte am 1. Mai fällig wird.*)

Art. 7.

Alle Traiteurs, das sind solche, welche einen öffentlichen Kostisch halten, sind dem Ohngeld unterworfen, wenn sie gleich keinen Schild führen. Weinproduzenten, welche ihr eigenes Gewächß ausschenken dürfen, sind gleichfalls ohngeldpflichtig.

Anmerkung.

*) Nach Finanz-Minist.-Verordnung vom 19. März 1825 Nr. 1467, wurden die Zahlungstermine auf 1. Februar und 1. April festgesetzt.

tig. Ist das Schankrecht auf eine gewisse Quantität, z. B. auf 1 Fuder beschränkt, so soll vor Beginnung des Ausschanks der ganze Vorrath, und ebenso nach geendigtem Ausschank der verbliebene Vorrath aufgenommen werden.

Die Quantität, worauf der Ausschank beschränkt ist, muß gleich nach der ersten Aufnahme verohmgeldet werden; zeigt sich bei der zweiten, daß ein größeres Quantum fehle, als nach dem beschränkten Ausschankrechte verzapft werden durfte, so ist auch dafür das Ohngeld nachzuzahlen.

Ist das Schankrecht nicht auf eine bestimmte Quantität, sondern auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so muß zwar das Ohngeld von dem ganzen Vorrath, wie solcher unmittelbar vor dem Anfang des Ausschanks aufgenommen wurde, bezahlt werden, und zwar die eine Hälfte bei Eröffnung des Ausschanks, die andere Hälfte nach Verfluß von 14 Tagen, es bleibt aber dem Ausschanksberechtigten unbenommen, nach Ablauf der Ausschankszeit, eine abermalige Aufnahme des nicht verzapften Vorraths zu verlangen, wofür ihm alsdann das entrichtete Ohngeld zurück zu erstatten ist.

3.

Fin.-Minist. v. 5. Febr. 1812. Nr. 277.

ic.

2. Sind diejenigen, welche Weingefälle zu beziehen haben, keinen Accis von solchen Weinen schuldig, wohl aber von demjenigen Wein, den sie an Zahlungsstatt erhalten.

ic.

4.

Fin.-Minist. v. 3. April 1812. Nr. 1165.

- 1) Der Inländer, der Reben in dem benachbarten Auslande, z. B. im Württembergischen, besitzt, und den hieraus erzielten Wein im Inland einkellert, ist, wenn er nicht Weinhändler ist, die Accise zu entrichten schuldig.

5.

Fin.-Minist. Steuerdep. v. 3. April 1812. Nr. 1265.

- Leiern, oder Haustrunk, welcher dadurch bereitet wird, daß die Trauben nicht scharf ausgepreßt, sondern, wenn der Most abgelassen und hinweggeschafft ist, Wasser darüber geschüttet, und mit demselben die Trauben vollends ausgekellert werden, ist accisefrei, da die Acciseordnung auf dieses Getränk keine Abgabe gelegt hat.

6.

Finanz-Minist. v. 7. April 1812. Nr. 1305.

§. 1. Beamte, welche Weinhandlungspatente gelöst haben, zahlen bei Abfassung ihres Besoldungsweins keinen Accis.

§. 2. Diejenigen Weinproduzenten, welche ihren eigenen Erwaß nur zum Theil selbst auschenken, sind wegen dem nicht ausgeschenkten und doch veraccisten Quantum nach Art. 7 der Ohmgeldsordnung, rücksichtlich des Accises aber nach §. 20 und 21 der Accisordnung zu behandeln, wornach sie von ihrem ganzen aufgenommenen Borrath, sie mögen denselben ganz verzapfen oder nicht, die Accise zu entrichten haben.

7.

Finanz-Minist. v. 9. April 1812. R.V. Nr. 15.

§. 90. Beilage II.

1) ad §. 13. Die in der Accisordnung §. 13. enthaltenen Bestimmungen über den Weinhandel im Großen, werden dahin modificirt, daß kein Weinändler außer dem Reife und nicht unter 3 Stützen neuen Maaßes verkaufen darf. Weinändler, welche mit feinen Weinen handeln, dürfen nicht unter 25 Bouteillen, in Fässern aber ebenfalls nicht unter 3 Stützen verkaufen. Weinändler, welche mit fremden feinen Weinen handeln, und dieselbe bouteil-

lenweise verkaufen wollen, können hiezu die Erlaubniß erhalten, sie müssen aber von allen fremden feinen Weinen, die sie in Fässern oder in Bouteillen im Keller liegen haben, oder künftighin einlegen, die Accise entrichten, in welchem Falle jedoch keine weitere Accise alsdann entrichtet wird, wenn sie von diesen fremden Weinen bouteillenweise verkaufen. Diejenigen patentisirten Weinändler, welche unter dieser Bedingung bouteillenweise verkaufen wollen, haben sich an das Amt zu wenden, auf dessen Bericht das Kreisdirectorium die Erlaubniß zu ertheilen, die Aufnahme des Vorraths durch den Accisor unter Bezug einer Urkundsperson anzuordnen, und den Oberinspector zur weitem Instruction des Aufsichtspersonals von der gegebenen Verwilligung in Kenntniß zu setzen, auch die Obereinnehmerei davon zu benachrichtigen hat. Die Gebühr der zur Weinaufnahme beigezogenen Urkundsperson hat der Weinändler zu tragen.

3) Zu dem §. 16 der Accisordnung wird näher erläutert, daß die in einer gerichtlichen Versteigerung, oder von geistlichen und weltlichen Dienern, welche versetzt wurden, erkaufte und ererbte Weine nur dann accisfrei zu belassen sind, wenn der Käufer oder Erbe Weinändler ist, oder wenn der Verkäufer und resp. Erblaffer den Wein wirklich schon veraccist

hatte, also nicht, wenn derselbe Weinproduzent war.

8.

Fin.-Minist. v. 10. April 1812. Nr. 1453.

4) Ausländer, welche im Inlande Reben besitzen, sind in Ansehung der produzierten Weine, welche sie im nämlichen Ort einlegen, als Weinproduzenten zu behandeln.

ic.

9.

Fin.-Minist. v. 21. April 1812. Nr. 1695.

Weine aus selbst gebauten Dienstreben, auch Zehnt- und andere Gefällweine, sind bei der Einlage accisfrei zu belassen.

10.

Fin.-Minist. v. 28. April 1812. Nr. 1914.

Wenn Weinberge um die Hälfte oder den dritten Theil des Ertrags gebaut werden, so zahlt weder der Weinbauer noch der Eigenthümer von den Weinen, welche sie von solchen Reben ziehen, die Accise bei der Einlage: der Erstere nicht, weil nach der Accisordnung alle diejenigen, welche Wein aus gepachteten oder eigenthümlichen Wein-

12 I. Weinaccis und Ohmgeld.

bergen einlegen, bei der Einlage accisfrei sind; und der Letztere nicht, weil Gefällweine, wozu auch ein Naturalzeitpacht gehört, den aus eigenen Reben gezogenen Wein gleichgesetzt werden.

Wenn aber der Gefällbezieher in diesen Fällen dem Halb- oder Drittelsbauer, oder letzterer dem erstern seinen Antheil abkauft, so ist die Accise allerdings zu entrichten, und der Reklamant ist daher verbunden, von den vorjährigen Weinen, die er seinen Drittelsbauern abgekauft hat, die Accise zu bezahlen.

11.

Fin.-Minist. v. 20. Mai 1812. Nr. 2290.

Weder für den Weinabgang noch für den Hausgebrauch des Wirthes findet ein Nachlaß oder eine Rückvergütung der vom Wirth entrichteten Accis- und Ohmgeldabgaben statt.

12.

Fin.-Minist. v. 15. Juni 1812. Nr. 2862.

wird auf eine Anfrage: wie es in Hinsicht des Accisbezugs mit denjenigen Wirthen zu halten seye, die auf einen besondern Keller patensirt sind, aber aus dem Wirthschaftskeller en gros Wein verkaufen? die Belehrung ertheilt: daß ein solcher Wirth nur in Hinsicht seines Handlungskellers, auf den er ein Patent

I. Weinaccis und Ohngeld. 13

erhalten hat, als Weinhändler zu betrachten, hinsichtlich seines Wirthschaftskellers, wenn er auf denselben nicht auch zugleich patentisirt ist, den nicht patentisirten Wirthen gleich zu halten, und dem Accis unterworfen seye.

13.

Fin.-Minist. v. 12. Okt. 1812. Nr. 4712.

Wird der Wein vor erfolgter Kelterung mit den Trestern erkaufte, und von den Käufern mit ihrem eigenen Gewächs oder andern gekauften Weinen eingefkellert, so werden 3 Ohm Tresterweine gleich 2 Ohm hellen Weines angenommen und veraccist.

14.

Fin.-Minist. v. 2. Febr. 1813. Nr. 384.

Die Ohngeldsfreie Einlage des Weins findet in keinem Fall mehr statt; diese Abgabe muß auch alsdann entrichtet werden, wenn ein Wirth von einem andern Wein en gros erkaufte; dagegen wird dem verkaufenden Wirth die regulirte Rückvergütung auf die Vorlage der ordnungsmäßig ausgestellten Verkaufsstattate, von der betreffenden Obereinnahme geleistet.

Die Rückzahlung des Ohngelds an Wirth, welche Wein en gros, gleichviel an welche Per-

Im Weinverkaufsregister beglaubigt. Ort wo der
unter Nro. Wein hingekommen ist.
eingetragen

den ten 183

Richtig befunden
Obereinnehmerrei

Accisor.

15.

Fin. Minist. v. 12. Febr. 1813. Nr. 536.

Der Wein wird nur da veraccist, wo er ein-
gelegt wird.

Wer Wein einlegt, hat die Accise an denjeni-
gen Accisor zu bezahlen, in dessen Bezirk der Kel-
ler liegt, gleichviel, woher der Wein kommt,
oder wo der Käufer wohnt.

16.

Fin. Minist. v. 22. Febr. 1813. Nr. 658.

Wenn Neben nicht in eigentlichem Halbbau
gegeben, sondern der Bauohn vertragsmäßig auf
den Werth der Hälfte des Weinerzeugnisses be-
stimmt wird, der Baumann daher nur den Lohn
in Geld und nicht die Hälfte des Weinerwaches
anzusprechen hat, so ist der Nebeneigenthümer
auch nicht schuldig, von dem erzeugten Wein Accis
zu entrichten. In einem solchen Falle ist aber

16 I. Weinaccis und Ohmgeld.

der Baumann accispflichtig, wenn ihm der Rebeneigenthümer statt des in Geld stipulirten Baulohns die Hälfte des Weinerzeugnisses im Herbst überlassen wollte.

17.

Fin.-Minist. v. 24. Juli 1813. Nr. 2928.

Die Rheinschiffer und ihre Schiffsknechte sind keine Accise von dem Weine schuldig, den sie auf dem Rheine konsumiren, da die Konsumtion eines Inländers ausser Landes nicht besteuert werden kann.

18.

F.-M.-Verordnung v. 6. Sept. 1813. Nr. 97.

Nur Rheinschiffer, welche ausser Landes fahren, somit ihren, für sich und ihre Schiffsknechte erkaufte Wein ausser Landes konsumiren, haben keinen Accis, sondern nur den Ausgangszoll von diesem Wein zu entrichten, wogegen dieselben, wenn sie Waaren auf dem Rhein aus einem Ort des Landes in einen andern führen, also ihren mit sich nehmenden Wein im Lande verzehren, davon den Accis, aber kein Ohmgeld zu entrichten haben.

19.

Fin.-Minist. v. 21. August 1813. Nr. 3419.

Auf die Anfrage: wie jene Weine, welche aus einem patentisirten Wirthschaftskeller in einen besondern Handlungskeller gelegt werden, rücksichtlich der Vergütung des entrichteten Ohmgeldes und Accises zu behandeln, ob das ganze Ohmgeld à 20 fl. 50 kr. vom Fuder rückzuzahlen, oder nur 18 fl. per Fuder, wie wenn dieser Wein verkauft worden wäre, zu vergüten seyen? wurde erwiedert:

„Es seyen für diesen Fall achtzehn Gulden Ohmgeld per Fuder zu bezahlen.“*)

„Für die bezahlte Accise hingegen finde gar keine Rückvergütung statt.“

20.

Fin.-Minist. v. 13. Dezbr. 1813. Nr. 1825.

Wer Trauben am Stock erkaufte, hat, so fern er nicht Weinhändler ist, von dem hieraus gewonnenen Wein den Accis zu entrichten.

Anmerkung.

*) Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1828, Art. 4. ist die Rückvergütung auf 13 fl. 20 kr. vom Fuder festgesetzt.

21.

Fin.-Minist. v. 5. April 1814. Nr. 1414.

Auf die Anfrage:

Wie es in dem Falle zu halten seye, wenn ein Wirth nach dem Tod des ersten Besitzers die Wirthschaftsgebäude sammt dem in dem Wirthschaftskeller vorrâthigen, von dem vorigen Eigenthümer bereits veraccisten und verohmgeldeten Wein, entweder als Fremder käuflich übernimmt, oder als Miterbe die übrigen Antheile der Erbsinteressenten an sich kauft?

wurde eröffnet:

Von ererbten Weinen, die von dem Erblasser bereits veraccist waren, ist keine weitere Accise zu entrichten.

Uebernimmt ein fremder Käufer die ganze Wirthschaft mit den vorrâthigen Weinen, so ist der Fall gerade so zu behandeln, als wenn ein Wirth an den Andern Wein im Großen verkauft.

Uebernimmt ein Erbe die Wirthschaft, so hat er von den Weinen, die ihm vermöge Erbschaftsrechts zufallen, keine Accise zu entrichten. Rückichtlich der Uebnahme des Erbschaftsantheils der Miterben ist er aber ebenso wie ein fremder Käufer anzusehen. Der §. 96 der Accisordnung kann nämlich auf die Konsumtionsaccise nicht analogisch angewendet werden.

22.

Fin.-Minist. v. 3. Oktober 1815. Nr. 13,100.

Das Verbot des Weinverkaufs unter drei Stützen für Alle, die zur Wirthschaft nicht berechtigt sind, soll auf die Weinproduzenten, welche zur Herbstzeit ihren Weinerwachs verkaufen, keine Anwendung finden, diesen vielmehr unbenommen bleiben, auch ihren geringern Erwachs zu verkaufen.

23.

Fin.-Minist. v. 3. Oktober 1815. Nr. 13174.

Anlangend die Entrichtung des Weinaccises und die Kontrolirung der Wirthe, die zugleich Weinproduzenten sind, in Orten, wo die Gewohnheit herrscht, die gestoßenen Trauben in Privatkeller zu führen, wurde sämmtlichen Kreisdirektorien zur weitem Verfügung eröffnet:

Die Wirthe haben in obigem Fall bei der Einführung der gestoßenen Trauben den Gehalt in Trubeich anzuzeigen, worauf die Reduktion in Helleich geschehen muß.

Die Accise ist sogleich zu erheben, und zwar nach der Fassung der Wirthe, wobei die Accisoren sich sorgfältig um die Verkaufspreise zu erkundigen, und bei offenbar zu niedrigen Angaben nach §. 19 der Accisordnung und §. 5 der Instruktion zu verfahren haben.

Nach Vollendung des Herbstes sind in all solchen Orten die Borräthe von neuen Weinen in den Wirthskellern aufzunehmen, und der Wirths Angaben über den zur Herbstzeit eingelegten eigenen Erwaß, oder erkaufte Wein, mit der Aufnahme zu vergleichen.

24.

Fin.-Minist. v. 4. Juni 1816. Nr. 7080.

Die Veraccisung des auf dem Schlag erkaufte Weines betreffend.

Wenn Weine auf Weinschlag gekauft werden, so darf die Anzeige bei dem Accisor nicht unterlassen werden, und ist der Accis sogleich zu entrichten, daher entweder diejenigen Preise zu Berechnung des Accises anzunehmen sind, welche sich nach den vorhandenen Käufen ergeben, oder, in Ermangelung derselben, der Accis nach der Schätzung des Ortsgerichts berechnet werden muß.

25.

Fin.-Minist. v. 8. April 1818. Nr. 5373.

Allerdings ist auch von demjenigen Wein, welcher, sey es nun an herrschaftliche Verrechnungen, Communen oder Stiftungen, oder auch an Privatvaten zur Tilgung anderer Gefällschuldigkeiten

an Zahlungsstatt gegeben wird, der gesetzliche Accis zu entrichten. *)

26.

Fin.-Minist. v. 6. Mai 1823. Nr. 2138.

Die unterm 4. Juni 1816. Nr. 7980. vorgeschriebene Schätzung der auf den künftigen Weinschlag gekauften, aber sogleich zu veraccisenden Weine, hat von demjenigen Ortsgerichte, wo der Wein gekauft worden, zu geschehen.

27.

Fin.-Minist. v. 2. Oktober 1824. Nr. 5616.

Da die Weinaccise nach dem Werth des Weins berechnet wird, so ist der gekelterte neue Wein oder Weinmost hinsichtlich des Maaßes bei der Accisberechnung wie der Wein überhaupt zu behandeln, und es findet demnach kein Abzug wegen der Erubeich statt.

Sollte bisher in einigen Lokalitäten gegen den obigen Grundsatz die Reduktion der Erubeich in Helleich zum Behuf der Accisberechnung vorgenommen worden seyn, so ist dieser Mißbrauch abzustellen.

*) Anmerkung: Wenn Gemeinden von den Ortsbürgern Wein zu Tilgung der Gemeindschulden einziehen, und zugleich zu eben gedachtem Zwecke wieder abgeben, wird dieser nur von den beziehenden Käufern oder Gläubigern der Gemeinde veraccist, falls sie nicht als Weinhändler auch accisfrei sind.

Finanz-Minist. v. 23. Dezember 1815. Nr. 16869.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß gegenwärtige Bestimmung auf Wein, der vor der Kelterung mit den Trebern verkauft und eingefellert wird, nicht angewendet werden darf, hinsichtlich dessen es bei der Generalverfügung vom 3. Oktober 1815. Nr. 13174 (siehe Nr. 23) sein Bewenden behält.

28.

Gesetz v. 14. Mai 1825. R.B. Nr. 8. S. 38.

Art. 1.

Die Konsumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzufellern gesetzlich be-
fugt sind, ist vom 1. Juni dieses Jahrs an, der Accise nicht mehr unterworfen.

Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind.

29.

Fin.-Minist. v. 26. Juli 1825. R.B. Nr. 16. S. 121.

Bezahlung der Accise vom Obstwein betr.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchstes Staatsministerialrescript vom 14. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß das Gesetz vom 14. Mai d. J., wornach die Weinproduzenten von der Consumtion ihres selbst produzierten Trau-

benweins accisfrei sind, auch auf die Konsumtion des Obstweins durch die Produzenten Anwendung finde, dagegen die Accise von Obstwein ganz nach jenen Gesetzen und Verordnungen, welche wegen der Accise von Traubenwein gegeben sind, zu entrichten sey.

Diese Höchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie sogleich in Vollzug zu bringen ist.

30.

Fin.-Minist. v. 21. Febr. 1826. Nr. 1057.

Von dem im Detail von Wirthen über die Gasse erkauften Wein ist kein Accis weiter zu bezahlen, dagegen findet auch bei solchen Quantitäten die in der Ohmgeldordnung bewilligte Ohmgeldrückzahlung nicht statt.

31.

Fin.-Minist. v. 27. Juni 1826. R. B. N. 17. S. 124.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlich hohen Hoheit vom 8. d. M. St. M. Nr. 832. wird hiermit verordnet, daß künftig von allem Wein, welcher im Ort der Einkellerung abgefaßt wird, vor der Abfassung aus dem Keller des Verkäufers der Accis, und wenn der Bes

ziehende ohmgeldspflichtig, auch das Ohmgeld entrichtet werden müsse.

32.

Nr. 9679.

Die Accise von dem zur Essigbereitung verwendeten werdenden Obstwein betreffend.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat durch Rescript vom 28. November 1826. Nr. 7144 und vom 3. April 1827. Nr. 1922. hinsichtlich der Accise des aus Obstwein bereitet werdenden Essigs erläutert, daß nicht, wie noch hie und da die Meinung zu bestehen scheine, der aus Obstwein bereitete Essig zu Folge einer Finanzministerialverfügung vom 23. Mai 1815. Nr. 7061. einer besondern Accise unterliege.

Zu Verhütung von Mißverständnissen wird daher das Erhebungs- und Aufsichtspersonal darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Intention des Gesetzes vom 14. Mai 1825 mit Ausnahme der Accise auf den vom Ausland eingehenden Essig, keine Gattung von Essigaccise mehr bestehe, und die Verfügung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 23. Mai 1815. Nr. 7061. hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt sey. Daß aber der zur Essigbereitung verwendet werdende Obstwein eben so der Weinaccise unterliege, wie dieses hinsichtlich des Traubenweins durch den §. 48 der Accise-

ordnung vorgeschrieben ist, und diese Accisentrachtung auch dann eintrete, wenn der Obstwein unmittelbar nach dem Keltern zur Essigbereitung verwendet wird.

Karlsruhe, den 30. Mai 1827.

Steuer-Direktion.

33.

Nro. 9518.

Den Accis von Zehntweinen betreffend.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat hinsichtlich der Accispflicht von Zehntweinen durch Beschluß vom 18. Februar 1823. Nr. 807. verfügt, daß die Pächter von herrschaftlichen Weinzehnten der Accise nicht unterworfen seyen, sie vielmehr durch den übereingekommenen Pacht lediglich in die Rechte des Zehntherrn und in die Reihe der Produzenten eintreten.

Wer übrigens nach dem Gesetz als Produzent ausnahmsweise accispflichtig ist, kann auch, wie es sich von selbst versteht, als Zehntsteigerer von der Accisentrachtung nicht befreit seyn.

Ferner wurde durch Beschluß vom 16. März 1824. Nr. 1331. ausgesprochen, daß, indem überhaupt die Zehntsteigerer in die Rechte der Zehntberechtigten eintreten, und als solche in die Klasse der Produzenten gerechnet werden, nicht nur die Pächter von herrschaftlichen Weingefällen, sondern

26 I. Weinaccis und Ohmgeld.

auch die Pächter von Weingefällen der Communen und Privaten als Produzenten anzusehen und der Weinaccise nicht unterworfen seyen, wenn sie derselben nicht in der Eigenschaft als Produzenten selbst unterliegen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1827.

Steuer = Direktion.

34.

Nr. 15211.

Die Weineinlagen der Wirthe in Weinorten betr.

Der Regel nach müssen die Weine, welche Wirthe einlegen, bei Vermeidung der Defraudationsstrafen, vor der Einlage, und wenn solche aus demselben Orte bezogen werden, schon vor deren Abfassung veraccist und verohmgeldet werden.

Ausnahmen finden statt in den in dem §. 2 der Weinpatent-Verordnung vom 18. März 1816.

der Finanzministerial-Verordnung vom 19. März 1826. Nr. 1467.

und der Finanzministerial-Verordnung vom 5. April 1814. Nr. 1414.

benannten Fällen.

Da man nun wahrgenommen, daß die pünktliche Handhabung dieser Bestimmungen bei den neuen Weineinlagen der Wirthe in Weinorten zur Herbstzeit mit mancherlei Schwierigkeiten verbun-

den ist, so wird zu deren Erleichterung eine weitere Ausnahme gestattet und zu dem Ende Folgendes verfügt:

- 1) Die Wirthe in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen Wein aus der eigenen oder unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, sollen die Begünstigung haben, das jeden Tag über eingelegte Quantum erst am Abend desselben zu deklariren und zu veraccisen.
- 2) Diese Begünstigung tritt ein, der Wein mag eigenes Gewächs, oder erkaufte seyn.
- 3) Gleich nach vollendetem Herbst ordnet die Obergewalt eine genaue Aufnahme der Borräthe, und wo sich der Fall nicht zur Bestrafung eignet, die Veraccisung und Verohmgeldung des etwaigen Mehrbetrags der Einlage über das deklarirte Quantum an.
- 4) Wenn der Mehrbetrag $\frac{1}{10}$ des deklarirten Quantum erreicht, oder übersteigt, so soll nach einer Entschliebung des Großherzogl. Finanzministeriums v. 23. Juli 1827. Nr. 4207 neben Nachzahlung der einfachen Steuer eine Ordnungsstrafe gleich dem einfachen Accis und Ohmgeld vom ganzen Mehrbetrag eintreten, vorbehaltlich jedoch der Defraudationsstrafe, wenn durch besondere Umstände nachgewiesen wird, daß die unrichtige Deklaration der Einlage mit Vorbedacht geschehen.

- 5) Will ein Wirth während des Herbstes alten Wein zu neuem schütten, so muß dieß unter Control und Aufzeichnung des Accisors geschehen, indem die angebliche Beimischung andernfalls in keine Betrachtung kommt.
- 6) Hinsichtlich der Weineinlagen nach erfolgter Weinaufnahme und der Termine zur Ohngeldserhebung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.
- 7) Die in ähnlichem Betreff ergangenen Verordnungen in Nr. 75 des Anzeigeblasses für den Dreisamkreis vom Jahr 1824, Nr. 82 und 83. des Anzeigeblasses für den Murg- und Pfünzkreis vom Jahr 1824 und Nr. 82 des Anzeigeblasses für den Kinzigkreis vom Jahr 1824 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Acciser in Weinorten haben dieses Jahr vor dem Beginnen des Herbstes die Wirthe auf diese Vorschriften zu mehrerer Vorsorge noch besonders aufmerksam zu machen, das Aufsichtspersonale aber hat auf deren pünktliche Handhabung zu wachen.

Karlsruhe, den 7. Sept. 1827.

Steuer = Direction.

35.

Die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller betreffend.

Das Groß. Finanzministerium hat unter dem 6. Oktober 1820 Nr. 8984 Folgendes verordnet:

Der Weinhändler, der Weinproduzent, der Konsument, welche Wein in einen innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes gelegenen Keller lagern, haben von diesem Wein Accis und Ohmgeld zu entrichten.

Ein Patent auf einen solchen Keller kann ihnen nur unter den nämlichen Bedingungen, als dem Wirth selbst, ertheilt werden.

Diese nicht allerwärts verkündete Verordnung wird in Gemäßheit einer Entschließung des Groß. Finanzministeriums vom 26. Febr. 1828. Nr. 1029. nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Accisoren die genaue Beachtung derselben, bei Vermeidung einer dienstpolizeilichen Strafe von 1 bis 5 Reichsthalern, abgesehen von der, den Weineigenthümer treffenden Defraudationsstrafe, besonders eingeschärft.

Uebrigens verbleibt die Finanzministerialverordnung vom 16. März 1824. Nr. 1342, wornach den Miethbewohnern auf Begehren die Erlaubniß zur ohmgeldsfreien Einlage des zur eigenen Konsumtion erforderlichen Quantum in einzel-

nen Fällen ertheilt werden wird, auch ferner in Kraft, weshalb die Accisoren auf die ihnen zugegangene Verfügung vom 7. Dezember 1827. Nr. 19967. Verordnungsblatt Nr. 21. pag. 207 verwiesen werden.

Karlsruhe, den 18. März 1828.

Steuer = Direction.

36.

Nro. 11945.

Die Entrichtung des Ohngeldes bei Weineinlagen in Wirthshäusern betreffend.

Durch höchste Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 12. Juni 1828. Nr. 862. und hierauf bezügliche Entschliebung des Großh. Finanzministeriums vom 28. Juni 1828. Regierungsblatt Nro. XIII. pag. 152. wurde verordnet, daß nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, bei der Einlage die Accise und das Ohngeld zu bezahlen haben, sondern auch andere Personen diesen Abgaben unterworfen sind, im Fall sie Weine in ein Wirthshaus verbringen, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie hinsichtlich des Weins, den Badgäste in Bäder mit sich nehmen u., ausdrücklich verordnet sind.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das Erhebungs- und Aufsichtsperso-

nale hat darauf zu wachen, daß diese Bestimmung pünktlich in Anwendung komme, und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige zu bringen.

Karlsruhe, den 2. August 1828.

Steuer-Direction.

37.

Die Accise und das Ohmgeld vom Wein betr.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Peters-
hausen und Hanau ic. ic.

Nachdem Wir aus den Vorlagen Unseres Finanzministeriums die Ueberzeugung geschöpft haben, daß bei der fortschreitenden Zunahme des Ertrags der indirekten Steuern eine Verminderung der Auflagen eintreten kann;

in Erwägung, daß die Lage der Weinproduzenten, bei dem gehemmten Absatz ihres Productes in andere Länder, einer vorzüglichen Rücksichtnahme bedarf, und zunächst eine Verminderung und zweckmäßigere Vertheilung der auf der Weinkonsumtion haftenden Abgaben rathlich macht;

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Statt der bisherigen, klassenweise steigenden, Weinaccise sind künftig 4 kr. von jedem Gulden

des Werths des Weines, und, ohne Rücksicht auf diesen, vom Obstwein $\frac{1}{4}$ fr. von der Maas, und von allem Wein in Bouteillen 3 fr. von der Bouteille zu entrichten.

Art. 2.

Der Berechnung der Accise wird der Werth des Weines am Orte der Abfassung desselben zu Grunde gelegt, wenn dieser Ort im Lande befindlich, und wo dieß nicht der Fall ist, der Werth am Ort der Einlage.

Art. 3.

Das Ohngeld vom Wein wird von 20 fl. 50 fr. auf 16 fl. 40 fr. für das Fuder, oder auf 1 fr. für die Maas herabgesetzt.

Ausnahmsweise ist von Weinen, deren Werth 250 fl. für das Fuder übersteigt, vom Obstwein, und von allen Weinen in Bouteillen ebensoviel an Ohngeld zu erheben, als die Accise beträgt.

Art. 4.

In denjenigen Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen eine Rückzahlung der Accise oder des Ohngeldes statt findet, wird auf das Fuder Traubenwein 6 fl. 40 fr. Accise und 13 fl. 20 fr. Ohngeld, auf das Fuder Obstwein 3 fl. 20 fr. Accise und eben so viel Ohngeld vergütet.

Art. 5.

Die Weinproduzenten dürfen den Er wachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben auch aus denjenigen inländischen Gemarkungen, welche

an die Gemarkung ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnort accisfrei einfekellern, wenn sie denselben im Herbst unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin verbringen.

Art. 6.

Alle mit vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbarlichen Vorschriften der Accis- und Ohmgeldgesetze sind aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Juli 1828.

Vorstehendes provisorische Gesetz tritt mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit. Die Steuerdirektion ist mit der Anordnung der weitem Vollzugsmaaßregeln beauftragt.

Karlsruhe, den 5. August 1828.

Finanzministerium.

Nro. 12254.

Vorstehende in dem Großh. Regierungsblatt Nro. XV. d. J. enthaltene Bestimmungen werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. August 1828.

Steuer = Direction.

38.

Nro. 12958.

Die Preisbestimmung von denjenigen Weinen, welche die Wirthe während des Herbstes einlegen, betreffend.

In Folge einer Verfügung des Großh. Finanzministeriums vom 9. August 1828. Nr. 4443. werden die Wirthe, welche nach Verordnung vom 7. Sept. 1827. Nr. 15211. B. B. pag. 182. ihre zur Herbstzeit aus der eigenen oder der unmittelbar angrenzenden Gemarkung bezogenen neuen Weine alle Abend zu deklariren und zu veraccisen berechtigt sind, auch von Beibringung der vorgeschriebenen Preisattestate für diese Weine entbunden.

Der Preis des eingelegten Weines wird nach der Deklaration des Käufers, wie bei erkauften fremden Weinen, bestimmt.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 22. August 1828.

Steuer = Direction.

39.

Nro. 14058.

Die Accise und das Ohmgeld vom Wein betr.

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 31. Juli 1828. R. B. Nro. XV. wird mit Ge-

nehmung des Groß. Finanzministeriums vom 30. v. M. Nr. 4882 Folgendes verordnet:

§. 1.

Von Besoldungsweinen aus landes-, standes- und grundherrlichen Kellereien, aus den Kellern der Kirchenschaffneien und Stiftungen, so wie von allen Kompetenzweinen der Pfarr- und Schuldienste ist der Werth nach der allgemeinen Regel, bescheinigt von der betreffenden Verrechnung, anzugeben.

§. 2.

Wenn der Abfassungsort des Weines, der nach dem Werth versteuert werden muß, im Lande gelegen ist, so fällt die Beischlagung der Transportkosten hinweg. Hinsichtlich des Weins, dessen Abfassungsort im Auslande sich befindet, behält es bei der bestehenden Vorschrift sein Bewenden.

§. 3.

Im Falle sich in dem abgesonderten Weinhandlungskeller eines Wirths ein Abmangel an Wein über das bewilligte Maas des Abgangs ergibt, und der Preis des mangelnden Weines nicht ausgemittelt werden kann, so ist neben dem Ohmgeld der davon zu erhebende Accis nach dem Preis von 175 fl. für das Fuder neuen Maases zu berechnen.

§. 4.

Personen, welche den Wein, den sie in eigenen oder gepachteten Reben aufferhalb der Gemarkung

ihres Wohnorts oder aufferhalb der angrenzenden Gemarkungen selbst erzeugt haben, im Herbst in ihren Wohnort verführen wollen, haben bei dem Accisor des Orts der Erzeugung einen Freischein zu lösen, der ausdrücklich enthalten muß, daß der Wein in eigenen oder gepachteten Reben des Eigenthümers erzeugt worden ist, und unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter verführt wird.

Es versteht sich, daß, wenn der Eigenthümer den Wein in einen Zapfkeller verbringen will, statt des Freischeins ein Preisschein gelöst werden muß.

§. 5.

Die Accisberechnung nach dem Werthe des Weins hat in der Art zu geschehen, daß der Accisor am Einlagsort auf den vorgelegten Preisschein, welcher den Werth des Fuders nachweist, auch den Werth des zu veraccisenden Quantum berechnet und beiseht.

Von jedem vollen Gulden des berechneten Werthes (die Kreuzer bleiben unberücksichtigt) ist nun die Abgabe mit 4 kr. zu erheben.*)

*) Anmerkung: Durch Rescript des Großh. Finanzministeriums vom 8. November 1828. Nr. 6223. wurde Nachstehendes verfügt:

Die Stelle des §. 5 der Verordnung der Großh. Steuereirection Nr. 14058 vom 6. September l. J. S. 83 lautend:

„Von jedem vollen Gulden des berechneten Werths

Die bisherige Verordnung, daß bei der Accisberechnung Quantitäten unter 5 Maas nicht berechnet, 5 Maas und darüber für eine Stübe in Ansatz kommen sollen, findet keine Anwendung mehr, dagegen wird künftig alles weggelassen, was unter einer Maas beträgt.

Das Erhebungs- und Aufsichtspersonale hat sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 6. September 1828.

Steuer-Direktion.

40.

Nro. 18378.

Die Verrechnung des in Terminen zu erhebenden Wein-Ohmgeldes betreffend.

Zum gleichförmigen Vollzug des Art. 5 der Ohmgelds-Ordnung vom 6. März 1812 und der nachgefolgten Staatsministerial-Entschliesung vom

„(die Kreuzer bleiben unberücksichtigt) ist nun die
„Abgabe mit 4 Kr. zu erheben. —“
ist aufgehoben.

Die Accise ist von dem ganzen Werth des Weins mit Berücksichtigung der Kreuzer zu berechnen.

Die allgemeine Vorschriften, daß Bruchkruzer und Beträge unter 1 Kr. nicht erhoben werden, bleiben auch hier in Anwendung.

Hiernach haben sich die Untererheber zu achten.

Steuerdirektion v. 21. Nov. 1828. Nr. 18762.

10. März 1825. Nr. 343, wornach die Wirthe von ihren Einkellierungen an neuem Wein in der Zeit vom Anfang der Weinlese bis Weihnachten das schuldige Ohmgeld in zwei Terminen, die eine Hälfte am 1. Februar, die andere am 1. April, bezahlen dürfen, wird verordnet:

1) Diese Ohmgeldschuldigkeiten haben die Accisoren allmählig wie sie entstehen, nach den bezahlten Accisbeträgen in ein Verzeichniß nach Formular a. *) zusammen zu tragen, welches jeden Monat abgeschlossen, summirt, und bei der Abrechnung nebst einem vom Accisor beglaubigten Auszug der Obereinnehmeri übergeben wird.

2) Aus diesem Verzeichniß berechnen die Accisoren monatlich die Gesamtschuldigkeiten der einzelnen Wirthe, und stellen dieselben in ein Hebrregister nach Formular b. *) zusammen, dessen Summen mit den Summen des Verzeichnisses a. übereinstimmen müssen. Am Ende des Monats Dezember sind die konstatarnten Schuldigkeiten der einzelnen Monate in der siebenten Kolonne zu summiren.

3) Die erhobenen Ohmgeldsbeträge verrechnen die Accisoren wie bisher in ihren Manualien, tragen sie jedoch gleichzeitig unter die Rubrik "Zahlung" des Hebrregisters in die betreffende Monatskolonne mit Bemerkung der Manuals-

*) Siehe Tabellen a. und b. am Ende.

Nummer. Sie berechnen am Schluß des Rechnungsjahrs die Summen der Zahlungen in der 16. Kolonne, und tragen die etwaigen Reste der Schuldigkeiten in die letzte Kolonne.

4) Auch das Hebregister bringen die Accisoren, wie das Verzeichniß a. zu jeder Abrechnung, so lange Schuldigkeiten konstatiert werden oder Beträge zu erheben sind. Bei der ersten Vorlage des Registers haben sie zugleich ein Duplikat davon der Obereinnehmerei zu übergeben.

5) Die Originalverzeichnisse und Hebregister erhalten die Accisoren gleich bei der Abrechnung wieder zurück, nur die Auszüge und Duplikate bleiben bei der Obereinnehmerei.

6) Die Vorlagen der Accisoren werden von den Obereinnehmerien einer vollständigen Prüfung unterworfen, wobei folgendes Verfahren zu beobachten ist:

a) Gleich bei der Abrechnung vergleichen sie die Monatsauszüge des Verzeichnisses a. mit dem Originalverzeichniß und die Summen dieses mit den Summen des Hebregisters.

b) Bei der ersten Vorlage des Hebregisters vergleichen sie auch das Duplikat desselben mit dem Original; bei den spätern Vorlagen vervollständigen sie das in ihrer Hand befindliche Duplikat nach den neuen Einträgen des Accisors.

c) Bei der spätern Revision der Accismanualien

sind sowohl die konstatirten Ohmgeldsbeträge des Verzeichnisses a. und ihre Uebertragung in das Hebregister, als die erhobenen Summen nach der Zahlung des Hebregisters einer vollständigen Prüfung auf den Grund der Manualien zu unterwerfen, und die Berichtigung der entdeckten Fehler zu veranlassen.

7) Zu jeder Monatsrechnung, so lange Schuldigkeiten konstatirt werden oder Beträge zu erheben sind, geben die Obereinnehmereien Nachweisungen über die konstatirten, erhobenen, und in Abgang dekretirten Summen von früheren Monaten und vom laufenden Monat nach Formular c. *) Die Beträge des laufenden Monats sind mit den Monatsauszügen der Verzeichnisse a. der Accisoren über die konstatirten Summen und mit den Abgangsdekreturen zu belegen. Auch müssen in der letzten Kolonne die Manualsnummern nach den Hebregistern angegeben werden, welche die im letzten Monat erhobenen Beträge nachweisen.

Karlsruhe, den 24. August 1829.

Steuer = Direktion.

*) Siehe Tabelle c. am Ende.

41.

Nro. 7320.

Den Handel mit fremden feinen Weinen und die Versteuerung der letztern betreffend.

In Gemäßheit der hohen Finanz=Ministerial=Erlasse vom 5. v. M. Nr. 1594. und vom 13. I. M. Nr. 2659. wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach der Verordnung vom 9. April 1812, Reg.=Blatt Nr. 15. die Erlaubniß zum bouteillensweisen Verkauf fremder feiner Weine von der Polizeibehörde nur an patentisirte Weinändler ertheilt werden kann, und daß derartige zum Kleinverkauf bestimmte Weine nur in patentisirte Keller gelegt werden dürfen, daß sie aber vor der Einlage, sey es in Bouteillen oder in Fässern, veraccist und verohmgeldet werden müssen, falls die Accise= und Ohmgelds=Entrichtung nach der Verordnung vom 12. Sept. 1828. Nr. 14351. Verord.=Blatt pag. 85 bei Quantitäten unter 30 Maas oder unter 25 Stück Bouteillen nicht schon mit der Entrichtung des Eingangszolls statt fand.

Was unter fremden feinen Weinen zu verstehen sey, ist nach dem Art. 3 der Ohmgeldsordnung zu beurtheilen*). In den patentisirten Kellern,

*) Anmerkung. Nach diesem Artikel sind zu den fremden feinen Weinen, alle süßen Weine, Champagner Weine und überhaupt alle fremden Weine zu zählen, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteillen oder in Fässern transportirt und eingelegt werden.

worin sich solche fremde feine Weine befinden, dürfen auch andere Weine ohne vorherige Accis- und Ohmgelds-Entrichtung eingelegt werden, sie müssen jedoch vorher genau untersucht werden, ob sie nicht zu erstern zu rechnen sind.

Will ein Weinhandler mit fremden feinen Weinen im Kleinen und im Großen zugleich handeln, so darf er die für den Großhandel bestimmten nur dann frei von Accis und Ohmgeld einlegen, wenn es in einem zweiten gehörig getrennten und kontrolirten Patentkeller geschieht.

Karlsruhe, den 30. April 1833.

Steuer = Direktion.

42.

Nro. 9357.

Die Erhebung des Weinaccises und Ohmgeldes in Orten, wo mehrere Accisoren angestellt sind, betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Finanzministeriums vom 11. Mai 1833. Nr. 3498. wird hiermit verordnet, daß in Orten, in welchen mehrere Accisoren aufgestellt sind, der Weinaccis und das Ohmgeld an jenen Accisor zu bezahlen sey, in dessen Bezirk der Wein eingefellert wird.

Die Obereinnehmerien haben das Nöthige hienach anzuordnen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1833.

Steuer = Direktion.

43.

Nro. 14438.

Die Bewilligung von Weinaccis und Ohmgelds-Aversen betreffend.

Den Obereinnehmerien wird in Gemäßheit Rescripts Groß. Finanzministeriums vom 13. Juli d. J. Nr. 5393. und mit Beziehung auf die Generalverfügung vom 10. August 1832. Nr. 13427. eröffnet, daß bei Abschließung der Accorde über Weinaccis und Ohmgelds-Aversen folgende Bedingungen zu Grund zu legen sind:

1) Das Aversum beginnt nach eingelangter Genehmigung am ersten des nächsten Monats; es kann von beiden Seiten nach Ablauf jeden Jahrs und wegen Aenderungen in der Gesetzgebung über die Accise und das Ohmgeld, zu jeder Zeit aufgehoben werden. Die Steuerverwaltung kann es ferner zu jeder Zeit aufheben, wegen Nichterfüllung der Accordsbedingungen.

2) Das Aversum ist in Quartalbeträgen für jedes Quartal in den ersten 14 Tagen an den Erheber, dem der Wirth zugetheilt ist,

gegen eine gewöhnliche Accisquittung voraus zu bezahlen.

Soweit dieser Termin nicht eingehalten wird, kann die Beitreibung des Rückstandes nach Vorschrift der Steuerexekutions-Ordnung geschehen.

3) Beim Anfang und beim Aufhören des Aversums findet eine Aufnahme des Weins auf Kosten des Wirths statt; der Ueberschuß des Vorraths beim Aufhören des Aversums muß nachträglich verohmgeldet und nach einem Preis von 175 fl. vom Fuder veraccist werden.

4) Weder bei Weinverkäufen im Großen, noch wenn Wein zu Grunde geht, noch aus irgend einem andern Grund findet eine Rückvergütung statt.

5) Der Wirth, welchem ein Aversum bewilligt worden, ist verpflichtet, von allen Weineinlagen und Weinabfassungen, unter Angabe des Quantums und des Preises die Anzeige zu machen und zwar innerhalb 24 Stunden. Wenn der eingelegt werdende Wein aus einem andern Accisbezirk kommt, muß diese Anzeige von einem Preisschein begleitet seyn.

Dabei wird den Obergemeinden als Instruction noch weiter bemerkt:

a) An Wirthen in Orten, wo sich Accisoren befinden, können keine Aversen bewilligt werden, sondern nur an Wirthen, welche isolirt

wohnen, doch ist gerade nicht auf die Entfernung, sondern mehr auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob ein solcher Wirth mehr oder weniger leicht zu kontroliren ist, auch ob derselbe nach bewilligtem Aversum seinen Absatz nicht etwa auf Kosten der übrigen Wirthe vergrößern kann.

- b) Die Bemessung des Aversums geschieht nach dem Durchschnitt zweier Jahre unter Beisatz dessen, was etwa bei Defraudationsfällen nach den amtlichen Registern in dieser Zeit erhoben wurde. Diese Bestimmung findet jedoch nur auf solche Wirthe Anwendung, die ihren wirklichen Bedarf nur für kürzere Zeit einzulegen pflegen, nicht aber auch auf jene Wirthe, welche bei größerer Ausdehnung ihres Gewerbes ihre Einlage theilweise auf eine längere Zeit, oft mehrere Jahre berechnen.

Im letzteren Falle müssen die Aversen den neuesten durchschnittlichen Verhältnissen der betreffenden Wirthschaften möglichst entsprechen und die Abgaben früherer Jahre nur als Anhaltspunkte dienen.

Wenn inzwischen eine nahe liegende Wirthschaft eingegangen ist, so ist der Abgabenertrag dieser als ein weiterer Anhaltspunkt in Erwägung zu ziehen.

Die Obereinnehmerien haben diejenigen

Accismanualien anher zu bezeichnen, rücksichtlich welcher es wegen dem möglichen Bedarf zu solchen Ubersalberechnungen rätlich ist, sie ausnahmsweise länger als gewöhnlich, etwa 5 bis 6 Jahre aufzubewahren.

- c) Die Accisforen sind im vorkommenden Fall anzuweisen, über alle Weineinlagen und Abfassungen in den Kellern solcher Wirthe, welchen Ubersen bewilligt worden sind, eine Aufschreibung mit Angabe des Preises und Quantum zu führen, und diese jeden Monat mit den Accismanualien an die Obergemeinderen abzuliefern.

Karlsruhe, den 6. August 1833.

Steuer = Direktion.

44.

Nro. 15175.

Die Accisentrachtung von Weinen bei Wohnortsveränderungen.

Nach einem Rescript Großh. Finanzministeriums vom 3. August d. J. Nr. 5932. ist ein Weineigenthümer berechtigt, seinen eigenen Wein, habe er solchen ursprünglich als Produzent accisfrei oder als Käufer nach geschehener Accisentrachtung eingelegt, bei einer Wohnortsveränderung in seinen neuen Wohnort accisfrei einzufellern.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß in vor-
kommenden Fällen die allgemeine Kontrolvorschrift
ten wie bei den übrigen Weinabfassungen und
Einlagen zu beobachten sind.

Karlsruhe, den 16. August 1833.

Steuer = Direction.

45.

Den Verkauf der Weine im Großen und im Klei-
nen betreffend.

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung
vom 26. Sept. d. J. Nr. 2269. wird die unter
dem 21. Mai 1824, Regierungsblatt Nro. XII.
erlassene Verordnung über den Verkauf der Weine
im Großen und Kleinen aufgehoben, und dage-
gen verordnet:

- 1) Der Weinverkauf im Großen, welcher Je-
dermann frei steht, darf nicht unter 25 Maaß
betragen.
- 2) Hievon wird nur bei solchen Weinen, von
welchen das Fuder über 250 fl. kostet, eine
Ausnahme gemacht; von diesen dürfen $1\frac{1}{2}$
Stüben, aber nicht weniger, und
- 3) Weine in Bouteillen nicht unter 24 Bouteil-
len verkauft werden.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Accisordnung und den Modifikationen hiezu. *)

Karlsruhe, den 6. Dezember 1833.

Ministerium des Innern.

Nro. 24,533.

Diese im Regierungsblatte Nro. L. vom 21. d. M. enthaltene Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und dem Erhebungspersonale insbesondere mit dem Auftrag bekannt gemacht, bei Ausstellung der Weinpreisscheine sich streng an diese Bestimmungen zu halten.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1833.

Steuer = Direction.

46.

Nro. 12,640.

Die Obstweineinlagen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, mit Genehmigung Großherzogl. Finanzministeriums vom 31. v. M. Nr. 4220 in Erinnerung zu bringen, daß Obstwein, der erkaufte, oder der aus erkauftem Obst erzeugt, oder der von Wirthen eingelegt wird,

*) Anmerkung. Nach Finanzministerialverfügung vom 4. Oktober 1834 wird erläutert: daß es hinsichtlich der Dhmgeldrückvergütung an Wirthe dennoch bei der Bestimmung vom 2. Sept 1813 B. S. S. 432 sein Verbleiben behalte, und daher bei Weinverkäufen von Wirthen unter 3 Stügen keine Dhmgeldrückvergütung statt finde.

nach den allgemeinen Vorschriften jedesmal vor der Einkellerung veraccist und resp. verohmgeldet werden muß, daß daher die Verordnung vom 24. Februar 1824 Nro. 918. B. G. pag. 497 als ganz aufgehoben anzusehen ist, und jene vom 7. Sept. 1827 B. Bl. pag. 182. auf Obstweineinlagen nicht angewendet werden kann. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den mit Wasser vermischten Obstwein nach der Verordnung vom 2. Mai 1812. Nro. 1945. B. G. pag. 407 keine Accisverminderung statt findet.

Karlsruhe, den 6. Juni 1834.

Steuer = Direktion.

47.

Die Accise von ausländischem Wein und Bier betreffend.

Durch den Separatartikel 7 zum Zollvereinsvertrage vom 12. Mai v. J. wurde bestimmt, daß von ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Gemeinden erhoben werden darf, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinstaaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus solchen, sowohl fremden als in-

ländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

Durch das Schlußprotokoll zum Separatartikel 7 wurde ferner verabredet, daß in jenen Staaten, in welchen Staats- oder Gemeindesteuern so angelegt sind, daß sie bei der Anlage erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gesetzt werden, der im Separatartikel 7 ausgesprochene Grundsatz der Befreiung der verzollten ausländischen Erzeugnisse von den innern Abgaben wenigstens in so weit Anwendung zu finden habe, daß solche Einlagen, welche dem direkten Bezug aus dem Auslande oder aus Lagerhäusern (Transitweinlagern) unmittelbar folgen, von den innern Abgaben befreit bleiben.

Nach Ansicht dieser Verabredungen und in Erwägung, daß seither das ausländische Bier bei der Einfuhr jedenfalls, der ausländische Wein und Obstwein aber bei der Einlage dann, wenn er nicht etwa in einen patentisirten Weinhandlungskeller eingelegt wurde, der Accise unterworfen war, wird verordnet:

- 1) das aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande) oder aus Lagerhäusern eingehende und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr kommende Bier, ist künftig accise frei;
- 2) der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern

oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist fernerhin der Accise nicht mehr unterworfen, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Fall zu erlegen hatte;

3) die vorstehende Bestimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenseewein, der nach der höchsten Verordnung vom 10. v. M. (Regierungsblatt 1835 Seite 466) bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;

4) die durch die Sätze 1 und 2 zugestandene Accisefreiheit ist im einzelnen Fall durch Nachweisung der gehörigen Verzollung zu erwirken, und deshalb die Zollquittung beim Wein und Obstwein dem Accisor, in dessen Bezirk die erste Einlage erfolgen soll, beim Bier dem Accisor in dessen Bezirk dasselbe zum Eingang verzollt wurde, abzuliefern.

5) Die Großh. Steuerdirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1836.

Finanzministerium.

Nro. 1208.

Von vorstehender, im Regierungsblatt vom 21. d. M. Nr. IV. erschienenen Verordnung werden

die Accisoren mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, über das nach Ziffer 1 eingehende und accisfreie Bier Register nach Formular No. I. zu führen, und solche mit den Zollquittungen zu belegen, dagegen aber den Transportanten Freischeine nach Formular No. II. auszustellen, die dem Accisor am Bestimmungsort abzugeben sind.

Hinsichtlich des Weines und Obstweins (Ziffer 2) haben die Accisoren ihre Register über die accisfreien Weineinlagen mit den Zollquittungen zu belegen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1836.

Steuer = Direktion.

II.

Freischein.

für

N. aus N. über Ohm Strühen
aus dem Ausland oder dem Lagerhaus zu N.
eingeführtes Bier, weil dasselbe laut eingezoge-
ner Zollquittung in in Eingang
verzollt worden ist.

den ten

183

Accisamt.

48.

Nro. 1001.

Die accisfreie Einlage von Weinen, welche in
benachbarten ausländischen Gemarkungen er-
zeugt und unmittelbar im Herbst, oder von
der Kelter weg eingeführt werden, betr.

Das Großh. Finanzministerium hat mit hohem
Erlaß vom 6. d. M. Nr. 129. hierher eröffnet,
daß nach höchster Entschliefung aus Großherzogl.
Staatsministerium vom 31. Dezbr. v. J. Nr. 2368
den badischen Staatsangehörigen, welche in un-
mittelbar an die Gemarkung ihres Wohnortes
anstößenden ausländischen Gemarkungen Nebelän-
dereien besitzen, und die hieraus gewonnenen
Weine im Herbst unmittelbar aus den Neben,

oder von der Kelter weg, einführen, in ihrem Wohnort die accisfreie Einlage solcher Weine, auch künftighin zugestanden werde, wovon die Beamten der Steuerverwaltung zu ihrem Bemes- sen mit dem Anfügen hierdurch in Kenntniß ge- setzt werden, daß derartige Weineinführen mit Ursprungsscheinen von den betreffenden ausländischen Ortsvorgesetzten ausgestellt begleitet, und diese dem Accisor des Einkellerungsorts abgege- ben werden müssen.

Hält ein Accisor die in dem Ursprungsschein bemerkte Weinquantität im Vergleich mit dem ausländischen Rebbesitz des Produzenten zu groß, so hat derselbe deßfalls Aufzeichnungen zu machen, und der Obereinnemerei zur weitern Untersuchung Anzeige davon zu erstatten.

Karlsruhe, den 19. Januar 1836.

Steuer = Direction.

49.

Nro. 1163.

Die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes von kleinen aus dem Auslande eingeführten Wein- quantitäten betreffend.

Nach der höchsten Verordnung vom 26. August 1828, welche im Regierungsblatt 1828. Seite 168 und im Steuerverordnungsblatt 1828. Seite 85

enthalten ist, soll von allem Wein, welcher vom Auslande eingeführt wird, wenn der Inhalt eines Fasses unter 30 Maasß oder die Zahl der Bouteillen unter 25 Stück beträgt, zugleich mit dem Eingangszoll auch die Accise und das Ohngeld erhoben werden.

Nach einer von dem Großh. Finanzministerium vom 23. Januar 1836. Nr. 691. unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Januar 1836. Regierungsblatt u. Steuerverordnungsblatt Nr. 4 ergangenen Verfügung, kann nach den, seit dem 1. Januar 1836 eingetretenen Veränderungen, die oben angeführte Verordnung

- 1) bei Wein — der gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gebracht wird — nur in Hinsicht auf die Erhebung des Ohngeldes in Vollzug kommen, während sie
- 2) bei dem — gegen ermäßigten Eingangszoll eingeführten weißen Schweizerwein in voller Kraft bleibt; jedoch
- 3) in beiden Fällen das Ohngeld, beziehungsweise das Ohngeld und die Accise von den in freien Verkehr gesetzten ausländischen Weinen bloß dann zu erheben ist, wenn sie zur Einlage oder Konsumtion im Großherzogthum bestimmt sind.

Die Zollämter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit dem Anfügen, daß diese

Verordnung auf den Wein, welchen Reisende oder Personen, die inländische Bäder besuchen, für ihr eigenes Bedürfnis mit sich führen, fortan keine Anwendung finde.

Ueber die hiernach zu erhebenden Ohmgelds- beziehungsweise Ohmgelds- und Accisgefälle haben die Zollämter die gewöhnlichen Accismanualien zu führen und solche mit den erhobenen Gefällbeträgen an die Obereinnehmeri des Bezirks von Vierteljahr zu Vierteljahr, also auf den 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar abzugeben.

Eine Buchung in der Zollrechnung der Hauptämter findet nicht statt.

Die Impressen, welche sie zu Führung dieser Manualien nöthig haben, werden sie von den Obereinnehmerien beziehen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1836.

Zolldirektion.

Nro. 3107.

Von vorstehendem Erlaß werden die Obereinnehmerien mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den Zollämtern die benöthigten Impressen zu Accismanualien auf jeweilige Requisition gegen Bescheinigung zugehen zu lassen, und im Manualien-Kontrollregister zu verzeichnen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1836.

Steuer = Direktion.

50.

Das Ohmgeld von ausländischem Wein und Obstwein betreffend.

Nach Ansicht der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Regierungsblatt S. 19) die Accise von ausländischem Wein und Bier betreffend; in Erwägung, daß von Wein und Obstwein nach den Großh. Steuergesetzen in bestimmten Fällen neben der Accise auch das Ohmgeld zu entrichten ist, wird zur Nachricht und Nachachtung verkündet:

- 1) Der aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein und Obstwein ist von nun an nicht bloß von der Accise, sondern auch von der Ohmgeldsabgabe frei, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einföhrung im geeigneten Falle zu erlegen hatte;
- 2) diese Bestimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenseewein, der bei der Einföhrung nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;
- 3) die nach Satz 1 zugestandene Ohmgeldfreiheit ist auf dieselbe Weise zu erwirken, wie dieß in der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. wegen der Accise angeordnet wurde;

4) die Großh. Steuerdirektion hat für den Vollzug zu sorgen.

Karlsruhe, den 12. November 1836.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 22018.

Von vorstehender im Regierungsblatt vom 22. d. M. Nro. LIII. erschienenen Verordnung werden die Accisoren bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Januar l. J. Nr. 1208. V. Bl. S. 18 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 22. November 1836.

Steuerdirektion.

51.

Fin.-Minist. v. 28. Januar 1837. Nr. 665.

Die Erhebung und Verrechnung der Accise und des Ohmgelds und der Ausgleichungsabgaben von den mit der Fahrpost aus Vereinststaaten eingehenden Konsumtibilien betreffend.

Der Großh. Oberpostdirektion auf ihren Vortrag vom 3. Septbr. v. J. Nr. 5002 in obigem Betreff zu erwiedern:

Wenn Konsumtibilien aus Vereinststaaten mit der Fahrpost eingehen, so sind die hievon zu entrichtenden Accise-, Ohmgeld- und Ausgleichungsabgaben — wie seither — durch das Postamt am Bestimmungsorte zu erheben und mit dem Postporto zu verrechnen.

Die Postrechnungsrevision hat über dergleichen, im Laufe des Jahrs eingegangenen Gefälle eine Uebersicht zu führen.

Dieselbe ist am Schlusse jedes Rechnungsjahrs abzuschließen, auf deren Grund sodann die Zahlung des erhobenen Betrags von der Generalpostkasse an das Hauptsteueramt dahier anzuordnen, auch der Großh. Steuerdirektion hievon unter Mittheilung eines Duplikats der Uebersicht Nachricht zu geben.

Bemerkt wird übriges, daß Accise und Ohmgeld nur von eingehenden Wein- und Obstweinquantitäten, Accise von eingehenden Fleischwaren, die Ausgleichungsabgabe nur von Bier aus Großherzogthum Hessen, Nassau, Rheinbaiern und Frankfurt zu erheben sey, und zwar von Bier aus Hessen und Frankfurt mit 40 fr., und von Bier aus Nassau und Rheinbaiern mit 1 fl. 18 fr. von der Ohm.

II. Nachricht hiervon an die Großh. Steuerdirektion.

52.

Nro. 7534.

Die Accisentrachtung von Wein bei Wohnortsveränderungen betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 1. d. M. Nr. 3077 hierher eröffnet,

daß auch in dem Fall, wo selbst produzierter oder erkaufter und bereits veraccister Wein bei momentanen Wohnortsveränderungen aus dem Keller des eigentlichen Wohnorts in einen eigenen oder gemietheten Keller des Orts, wo sich der Weinbesitzer zeitweise aufhält, eingelegt wird, von Erhebung der Accise Umgang zu nehmen sey.

Dieses wird bezüglich auf die Verordnung vom 16. August 1833. Nr. 15175. B. Bl. pag. 57 zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. Mai 1837.

Steuerdirektion.

53.

Nro. 17750.

Die Versendung von Weinproben von Seiten der, nicht zum Detailverkauf berechtigten, Weinhändler betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat, in Betracht, daß der Weinhändler, der nicht zugleich auch zum Weinverkauf im Kleinen befugt ist, in seinen Geschäften sehr gehemmt wäre, wenn man ihm die Versendung von Weinproben unter dem, für den Verkauf im Großen bestimmten, Minimum untersagen wollte, mit hohem Erlaß vom 16. v. M. Nr. 6512 Folgendes verfügt:

1) Dem Weinhändler, der nicht zum Weinver-

kauf im Kleinen befugt ist, ist demungeachtet gestattet, Weinproben in jeder beliebigen Quantität in das Ausland zu versenden, unter der Bedingung jedoch, daß er dabei die, für Weinversendungen ins Ausland üblichen, Kontrollvorschriften beobachte.

2) Ebenso ist den nicht zum Detailverkauf befugten Weinhändlern die Abgabe von Weinproben im Lande, unter dem, für den Verkauf im Großen bestimmten, Minimum, jedoch nur in einzelnen halben oder ganzen Flaschen zugestanden, die Steuerbehörden haben aber darauf zu sehen, daß diese Erlaubniß nicht zum Detailverkauf mißbraucht werde.

Diese hohe Verfügung wird dem Steuererhebungs- sowie dem Aufsichtspersonale zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1837.

Steuerdirektion.

B. Ausnahmen u. Rückvergütungen.**54.****Accise - Ordnung.**

§. 15.

Verkaufen sie*) in der Folge von diesem Wein en gros, so erhalten sie, wenn der Wein ins Ausland geführt wird, die Rückvergütung; wird der Wein an einen Inländer verkauft, so hat keine direkte Vergütung an den Wirth statt, sondern der inländische Käufer ist gegen ein Zeugniß des Accisors, daß der Wein von dem Wirth N. N. gekauft und aus dessen Keller geladen worden sey, bei der Einkellerung accisfrei.

Die Rückvergütung von dem ins Ausland verführt werdenden Wein erfordert, daß derselbe vor der Abfahrt von dem Accisor plombirt und mit einem Ausfuhrschein versehen wird, daß das betreffende Grenzzollamt, und (oder) der Accisor der Ausfuhrstation nicht nur die wirklich geschene Ausfuhr, sondern auch, daß die Plombage unverletzt war, attestirt.

Ohne Anlegung dieses Attestats kann kein Accisor eine Rückvergütung in Ausgabe bringen.

*) Anmerkung. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Wirth, welche Weinhandlungspatente auf ihre Wirthschaftskeller erhalten haben.

§. 16.

Ausgenommen von der Nichtrückvergütung sind folgende Fälle:

- a) gerichtliche Zwangsversteigerungen;
- b) wenn Weine aus einer noch ungetheilten Erbschaft unter den Erben verkauft werden;
- c) wenn geistliche und weltliche Diener von einem Lokaldienst auf einen andern versetzt werden, und ihre Weine zu Ersparung der Transportkosten zum Verkauf aussetzen.

In diesen 3 Fällen wird es, wie bei den grossen Verkäufen der Wirthe (welche Weinhandlungspatente für ihre Wirthschaftskeller haben), gehalten.

55.

Ohmgelds - Ordnung.

§. 8.

Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller Wein im Grossen verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Die Zurückzahlung geschieht von dem Uebereinehmer des Bezirks auf schriftliche Attestation des Ortsaccisors und kann nur dann erfolgen, wenn der Accisor auf Verlangen des Wirths beim Aufladen gegenwärtig war und den Wein wirklich hat abführen sehen.

56.

Finanz-Minist. v. 9. April 1842. NB. Nr. 15.
S. 90. Beilage II.

2) ad §. 15) der Accisordnung und §. 8 der Ohngeldsordnung, den Weinhandel der Wirthe betreffend, wird erläutert:

- a) Wenn ein Wirth, der kein Weinhandlungspatent gelöst hat, Wein en gros verkauft, so bekommt er aus der Obereinnehmereikasse das Ohngeld mit 18 fl.*) per Fuder zurückgezahlt; in Ansehung der Accise ist er aber gerade wie andere Privatverkäufer zu behandeln, das heißt, bei Verkäufen ins Ausland erhält er keine Accise zurück, und bei Verkäufen en gros im Lande, muß der Käufer bei der Einlage des Weines die Accise davon entrichten, wenn er nicht patentisirter Weinhandler ist.
- b) Wenn ein Wirth, der zugleich patentisirter Weinhandler ist, einen Weinhandlungskeller besitzt, worin er die zum Verkauf en gros bestimmten Weine liegen hat, so wird demselben, leicht begreiflich, bei Verkäufen en

*) Anmerkung. Wo von Rückvergütung des Ohngeldes und der Accise die Rede ist, kann nur die durch das Gesetz vom 31. Juli 1828 (Nr. 37) bestimmte Norm angewendet werden.

gros weder Ohmgeld noch Accise zurück erstattet, weder der Käufer von der Accisentrachtung freigelassen.

- c) Nur solche Wirthe, welche keinen besondern Weinhandlungskeller besitzen und ein Weinhandlungspatent gelöst haben, erhalten nebst 18 fl. per Fuder für das Ohmgeld, auch die im §. 19 der Accisordnung regulirte Rückvergütung für die Accise, wenn sie Wein en gros in das Ausland verkaufen; und wenn sie Wein en gros im Inlande absetzen, so werden ihnen zwar nur 18 fl. per Fuder für das Ohmgeld, und für die Accise nichts rückvergütet, der inländische Käufer ist aber nach §. 15 der Accisordnung gegen ein Attestat des Accisors am Wohnorte des Verkäufers bei der Einlage des Weins von der Entrichtung der Accise befreit.

57.

Finanz-Minist. v. 8. August 1812. Nr. 3768.

1) Die Verfügung, daß die ganze verfallene Schuldigkeit in Sterbfällen aus der Erbschaftsmasse entrichtet werden müsse, ist bloß transitorisch, und versteht sich nur auf den Fall, wenn die Wirthschaft fortgetrieben und nicht eingestellt wird.

2) Wenn ein Wirth stirbt, und

a) Weine im Wirthschaftskeller liegen bleiben, so versteht es sich von selbst, daß weder Ohmgeld noch Accis zurückbezahlt werde.

b) Wenn von den Erben der ganze Weinorrath oder ein Theil verkauft wird, so ist es gerade zu halten, als wenn ein Wirth Wein im Großen verkauft, d. h. es wird der Erbschaft das Ohmgeld rückvergütet, und wenn der verstorbene Wirth für den Wirthschaftskeller ein Patent gelöst hat, so ist der Käufer von Entrichtung der Accise frei, wenn er auch kein Weinändler ist. Hatte der verstorbene Wirth aber kein Patent, so muß der Käufer die Accise noch einmal entrichten, wenn er nicht als Weinändler überhaupt frei ist.

3) Wenn Weine vor Theilung der Erbschaft an Miterben verkauft werden, welche die Wirthschaft nicht übernehmen, so wird das Ohmgeld rückbezahlt, und die kaufenden Erben sind von nochmaliger Entrichtung der Accise frei, sie mögen patentisirte Weinändler seyn oder nicht, die Accise wird aber auch hier in keinem Fall rückbezahlt.

Darauf kommt es nicht an, ob der Weinorrath von eigenthümlichen Reben des Wirths herührt oder nicht, da Wirths die Vortheile, welche den Weinproduzenten eingeräumt sind, nicht genießen, und selbst gezogene Weine, die in die

Keller der Wirthe kommen, diese Eigenschaft für immer verlieren.

58.

Finanz-Minist. v. 31. August 1812. Nr. 4088.

Wenn ein Wirth auf unbestimmte Zeit seine Wirthschaft einstellt, so wird ihm von seinem Vorrath das Ohmgeld mit 18 fl. vom Fuder zurückbezahlt; und wenn er den Schank wieder beginnt, wird er gerade so behandelt, als wenn er eine neue Wirthschaft anfinge, d. h. er muß von seinem ganzen Vorrath das Ohmgeld, und wenn er ein Weinhandlungspatent gelöst hätte, oder Produzent und nicht bloßer Privatkonsument war, auch die Accise entrichten.

Wer seine Wirthschaft wegen besonderer Vorfälle, z. B. wegen Bauwesen, nur auf eine kurze Zeit einstellt, erhält kein Ohmgeld zurück, und muß auch für seine Weine, welche er in der Zwischenzeit einlegt, Accis und Ohmgeld entrichten.

Es wird jedoch solchen Wirthen auf geschiedenen Vortrag für die Zwischenzeit, so lange ihre Wirthschaft ruhte, ein billiger, nach ihrer wahrscheinlichen Konsumtion zu berechnender, Nachlaß an Ohmgeld bewilligt, und sodann dessen Rückzahlung, oder Kompensation gegen künftige Schuldigkeiten, verfügt werden.

59.

Finanz-Minist. v. 5. Dezbr. 1812. Nr. 5493.

In Betreff der Rückvergütung des Ohmgelds an jene Wirthe, welche keinen besondern Weinhandlungskeller besitzen, und ein Weinhandlungspatent gelöst haben, wird dem Kreisdirectorium zur Eröffnung an sämtliche Obereinnemereien und Accisoren bemerkt:

Bei dem Weinverkauf können rücksichtlich des Accises und Ohmgeldes nur folgende Fälle vorkommen:

1) Es verkaufen Wirthe Weine aus ihren unpatentisirten Wirthschaftskellern,

a) an Ausländer,

b) an nicht ohmgeldspflichtige Inländer,

c) an inländische Wirthe,

so bekommen sie ad a. keinen Accis, sondern nur das Ohmgeld mit 18 fl. per Fuder zurück vergütet, ad b. eben so, und es müssen überdieß die Käufer den Accis noch einmal bezahlen, ad c. wegen dem Accis wird es eben so gehalten, das Ohmgeld wird aber nicht zurück vergütet, dagegen ist der Käufer nicht schuldig noch einmal Ohmgeld zu zahlen.*)

2) Es verkaufen Wirthe Weine aus ihren Wirthschaftskellern, worüber sie Patente gelöst haben,

*) Anmerkung. Vergleiche die Finanzministerial-Verordnung vom 2. Februar 1813. Nr. 384. (Nr. 14).

- a) an Ausländer,
- b) an nicht ohmgeldspflichtige Inländer,
- c) an Wirthe im Land,

so wird ad a. das Ohmgeld mit 18 fl., und Accis nach der dritten Klasse mit 6 fl. 40 fr. per Fuder zurückvergütet, ad b. wird Ohmaeld zurückbezahlt, für Accis aber nichts, jedoch darf Letzterer nicht noch einmal entrichtet werden, ad c. wird weder Ohmgeld noch Accis zurückvergütet, hingegen ist der Käufer nicht schuldig, solches noch einmal zu zahlen.

3) Es verkaufen Wirthe Weine aus ihren patentisirten, abgeforderten Weinhandlungskellern.

In diesem Falle wird nichts zurückvergütet, da für diesen Wein noch kein Accis und Ohmgeld bezahlt worden ist, der Käufer ist aber schuldig, je nachdem er Privatkonsument oder Wirth ist, Accis und Ohmgeld nach der Verordnung zu entrichten.

Nach diesen speziellen Bestimmungen, welche sich auf die Accis- und Ohmgeldsordnung, dann auf die Modifikationen und auf mehrere besondere erläuternde Reseripte des Finanzministeriums gründen, hat die Obereinnehmeri die Rückvergütungen zu leisten, aber auch die Accisoren zur Accis- und Ohmgeldserhebung anzuweisen.

60.

Finanz-Minist. v. 2. Sept. 1813. Nr. 49.

Das Minimum des Weinverkaufs der Wirth, in so weit dieselben eine Ohmgeldsvergütung zu fordern berechtigt sind, wird auf drei Stützen festgesetzt; was daher unter drei Stützen verkauft wird, ist als ein Detailverzaps anzusehen, bei welchem keine Ohmgeldsvergütung statt hat.

61.

Finanz-Minist. v. 28. Febr. 1815. Nr. 3006.

Auf die Anfrage, ob einem auf seinen Wirthschaftskeller patentisirten Weinhändler, wenn er seine Wirthschaft ganz aufgibt, sein Weinhandlungspatent aber beibehält, nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet werden solle, wird beschlossen: daß in gedachten Fällen die Wirth, allerdings Accis und Ohmgeld zurückverlangen können, nach Analogie der Verfügung vom 8. August 1812. Nr. 3768. §. 2. Lit. b.

Wenn der in dem Wirthschaftskeller, wofür ein Patent gelöst worden, liegende Wein an einen Dritten verkauft worden wäre, so hätte danach der Käufer keine Accise zu entrichten gehabt, wenn ein Wirth, welcher die Wirthschaft aufgibt, seine Weine aber behält, so tritt an die Stelle der accisfreien Einlage, welche in Verkaufsfällen statt findet, die Rückvergütung der Accise.

62.

Finanz-Minist. v. 7. Sept. 1819. Nr. 11241.

Bermöge St. M. Nr. 2359. vom 12. August 1819 wird vom Wein, der erwiesenermaßen ausgelaufen ist, das Ohngeld im gewöhnlichen Betrag rückvergütet, nicht aber die Accise.

63.

Finanz-Minist. v. 8. Mai 1820. Nr. 4122.

Wenn Jemand einen Vorrath von Wein besitzt, denselben veraccist hat, hierauf aber ein Weinpatent löst, so findet demohngeachtet die Rückvergütung nicht statt.

64.

Fin.-Minist. v. 6. August 1822. Nr. 6516.

Um die Unterschleife zu beseitigen, welche durch verspätetes Einreichen der zur Begründung der Accis- und Ohngeldrückvergütungen erforderlichen Attestate entstehen können, wird verordnet:

- 1) den zur Rückvergütung der Accise und des Ohngeldes nach §. 15 der Accis- und Art. 8 der Ohngeldsordnung Berechtigten, ist zur Präsentation der vorschriftsmäßigen Attestate ein zweimonatlicher Termin, von dem Datum des ausgestellten Attestats gerechnet, anzuberaumen.

2) Nach Verfluß dieses Termins soll keine Rückvergütung geleistet, und in Fällen, wo dies geschehen, der Betrag in Rechnung nicht passirt werden.

Fin.=Minist. v. 10. Dezember 1822. Nr. 10204.

Obiger Termin muß auf den Rückvergütungsattestaten bemerkt seyn. •

Fin.=Minist. v. 9. April 1822. Nr. 3056.

Die Accisoren haben von jedem zu obigem Zweck ausgestellten Attestate von dem Accispflichtigen eine Gebühr von einem Kreuzer als Entschädigung für die Impressenanschaffung zu beziehen.

65.

Secretdirektorium v. 9. Januar 1824. Nr. 932.

Wirthe, welche vermög eines Leibgedings ein Weinquantum von drei Stügen und darüber auf einmal aus ihrem Wirthschaftskeller abzugeben haben, sind befugt, hievon, wie von einem Verkaufe im Großen, die Rückvergütung des betreffenden Ohmgelds, unter Beobachtung der einschlägigen Formalitäten, anzusprechen.

66.

Steuerdirektion v. 9. Dez. 1826. Nr. 11523.

Auf Erlaß des Groß. Finanzministeriums vom 4. November 1826. Nr. 6669. die Rückvergütung

des Ohngeldes an Wirthe, welche ihre Wirthschaft aufgeben, betreffend, wird sämmtlichen Obergemeinden eröffnet:

Da über das Verfahren bei Aufnahme des Weinvorraths der Wirthe, welche ihre Wirthschaft niederlegen, oder mit Tod abgehen, zum Behuf der Berechnung der Ohngeldrückvergütung noch keine feste Norm besteht, eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes aber erforderlich ist, so wird hierüber folgende Vorschrift ertheilt.

Die Obergemeinden haben, wenn ihnen derartige Fälle angezeigt werden, sogleich eine möglichst genaue Aufnahme des Weinvorraths in den betreffenden Wirthschaftskellern anzuordnen. Diese Aufnahmen sind von den Ortsaccisoren, unter Zuziehung eines verpflichteten Küfermeisters und eines Gardisten, oder in dessen Ermangelung einer Gerichtsperson, in der Art vornehmen zu lassen, daß der Inhalt jedes einzelnen Fasses angegeben wird. Ueber die auf diese Weise konstairten Borräthe sind Nachweisungen aufzustellen, welche eine genaue Angabe der vorhandenen Fässer und des Inhalts eines jeden enthalten müssen. Diese von dem Accisor, den Urkundspersonen und dem betreffenden Wirth oder dessen Erben zu unterschreibenden Nachweisungen, sind sodann den Obergemeinden vorzulegen, welche die Rückvergütung des Ohngeldes hiernach

berechnen und zur Berichtigung des Betrags das weiter Geeignete vorkehren, hiebei aber auch ein vorzügliches Augenmerk darauf richten werden, ob der rückvergütende Betrag in keinem Mißverhältniß mit den von dem Wirth versteuerten Einlagen steht.

Die Gebühren der Käufer und Urkundspersonen für die Aufnahme sind von dem Wirth oder dessen Erben zu bezahlen.

67.

Nro. 19967.

Die ohngeldsfreie Weineinlage der in Wirthshäusern befindlichen Miethsbewohner betr.

Auf mehrfach geschehene Anfrage ob durch die Verordnung vom 9. Oktober 1827. Nr. 16751. B. B. pag. 191. die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundene Privatkeller betreffend, die Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 16. März 1824. Nr. 1342. B. S. pag. 499. aufgehoben sey, wird andurch erläutert, daß die letzterwähnte Verordnung noch fortbestehe, die darin bezeichnete Ohngeldsbefreiung aber erst dann berücksichtigt werden dürfe, nachdem auf Anstehen der Betheiligten und speziellen Bericht der betreffenden Obergemeinde, unter Angabe der Zahl der Familienglieder und Diensthöten, das

in einen eigenen geschlossenen Keller ohngeldfrei einzulegende Weinquantum von hieraus ausdrücklich bewilligt ist.

Die Accisoren haben über derartige Bewilligungen Aufzeichnungen zu führen, und sich zu verlässigen, daß die bewilligte Weinquantität nicht überschritten wird.

Ueberhaupt wird denselben die genaue Befolgung der Finanzministerialverfügung vom 6. Okt. 1820. Nr. 8984 B. S. pag. 476. mit dem Anhang eingeschärft, daß man sie bei Entdeckung von Contraventionen wegen vorschriftswidriger Gestattung von Ohmgeldsbefreiungen selber in Strafe nehmen wird.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1827.

Steuerdirektion.

68.

Nro. 17220.

Die Befreiung des Kelterweins von der Accise betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben auf den unterthänigsten Antrag des Großh. Finanzministeriums gnädigst zu verordnen geruht, daß unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1812. Nr. 2155. (B. S. pag. 408. Nr. 19) der Kelterwein, d. i. solcher Wein, welchen irgend ein Besitzer einer Kelter (Trotte) für die Dar-

leihung, derselben zum Auspressen der Trauben eines dritten bezieht, bei der Einlage in den Keller des Besitzers der Keller von der Weinaccise frei seyn solle, insofern jener nicht ein Wirthschaftskeller ist.

Diese höchste Entschließung wird in Folge der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 16. d. M. Nr. 5822. Regierungsblatt Nro. XXI. hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1828.

Steuerdirektion.

69.

Nro. 17222.

Die Befreiung des Meß- und Kommunionweines von der Accise betreffend.

In Gemäßheit höchster Staatsministerialresolution vom 18. September d. J. Nr. 1543. wurde durch Verfügung des Großh. Finanzministeriums vom 30. Sept. 1828. Nr. 5524. R. B. XXI., unter Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 12. Mai 1812. Nr. 2155. (B. S. pag. 408 Nr. 19) bestimmt, daß der Meß- und Kommunionwein künftighin der Accisabgabe nicht mehr unterworfen seyn soll.

Diese Bestimmung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1828.

Steuer = Direktion.

70.

Nro. 4703.

Die Ohmgeldsbefreiung von dem Weine, welchen Wirthe, die zugleich Essigsieder sind, zur Bereitung des Essigs verwenden.

Durch einen hohen Beschluß des Großherzogl. Finanzministeriums vom 14. Februar 1829. Nr. 799 wird denjenigen Wirthen, welche aus Traubenwein Essig bereiten, die Begünstigung zugesichert, daß ihnen von dem hierzu verwendet werdenden Wein das bereits bezahlte Ohmgeld rückvergütet, resp. die Entrichtung des Ohmgeldes erlassen wird, wenn sie sich dazu verstehen, daß dieser Wein im Beiseyn des Accisors durch Beimischung einer halben Stübe Essig und einem halben Pfund Sauerteig auf eine Ohm Wein zum Genuß als Wein unbrauchbar gemacht werde.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. März 1829.

Steuer = Direktion.

71.

Nro. 3649.

Die Besteuerung der von den Wirthen zu entrichtenden Zehnt- und Gültweine betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat nach hohem Erlass vom 31. Januar 1835. Nr. 717. genehmigt, daß künftig, wenn aus Wirtschaftskellern von bereits versteuertem Weine Zehnt- oder Gültwein abgegeben wird, den zehnt- oder resp. gültweinpflichtigen Wirthen von dem, unter Zuzug des Accisers abgegebenen Zehnt- oder Gültweine, dessen Empfang jedoch von dem Zehnt- oder Gültweine bezieher bescheinigt seyn muß, die Accise und das Ohmgeld rückerstattet werde.

Die Obereinnehmereien haben hiernach das untergeordnete Erhebungs- und Aufsichtspersonale zu instruiren, und in vorkommenden Fällen die Rückvergütung in der vorgeschriebenen Weise zu leisten und zu verrechnen.

Karlsruhe, den 13. Febr. 1835.

Steuer-Direktion.

C. Controlvorschriften.

72.

Finanz-Minist. v. 12. Okt. 1812. Nr. 4710.

Zur Vermeidung aller Unterschleife sollen auch beim Obstwein die vorgeschriebenen Attestate beigebracht werden, wenn gleich der Obstwein in die mindeste Klasse von Weinen gehört.

73.

Finanz-Minist. v. 5. April 1813. Nr. 1361,

Das Plombiren von ausgeführt werdendem Wein, Bier, Branntwein, Essig, wovon Accis- oder Ohmgeldsrückvergütung verlangt wird, ist durch die Accisordnung S. 15. 36. 39. 51. und die Modifikationen zur Accisordnung vorgeschrieben, und es sind die nöthigen Stempel und Requisiten zur Plombage bereits an die Hauptstationen abgegeben worden. Der bedeutenden Kosten wegen aber können für Nebenstationen dergleichen Stempel nicht angeschafft werden. Es wurde deswegen für die wenige Fälle, die in solchen Orten, welche keinen Stempel haben, eintreten möchten, Folgendes verfügt:

Die Fässer werden am Spunten und Zapfen verharzt, und von dem Accisor das Ortsiegel,

welches er zu diesem Zwecke von dem Ortsvorgesetzten erheben darf, aufgedruckt. In dem Attestat, das in solchen Fällen ausgestellt werden muß, und wovon die Instruktion für die Accisoren sub. Nro. XIV. ein Formular enthält, wovon nach die Impressen eingerichtet sind, wird statt des gedruckten, zu durchstreichenden Wortes, „plombirt“ „gesiegelt“ gesetzt, und das gebrauchte Siegel neben die Unterschrift des Accisors aufgedruckt, damit der Grenzzoller die nöthige Vergleichung anstellen kann.

Der Zoller an der Austrittsstation durchstreicht ebenso in dem von demselben zu unterschreibenden, gedruckten Attestate, das dem erstern angehängt ist, das Wort Plombage, und setzt dafür das Siegel.

74.

Finanz-Minist. v. 13. Mai 1814. Nr. 1652.

Wenn in einzelnen Fällen urkundliche Weinaufnahmen vorgenommen werden müssen, wie z. B. bei Eröffnung oder Niederlegung einer Wirthschaft, bei Produzenten, die ihr eigenes Gewächs auschenken dürfen u. so sind die Kosten, welche der Beizug von Urkundspersonen veranlaßt, nach der allgemeinen Regel, daß jeder Unterthan die Geschäftsgebühren auf sich nehmen muß, die in

seinen Privatangelegenheiten erwachsen, von den
Betheiligten selbst zu tragen.

75.

Fin.-Minist.-Verordn. v. 22. Januar 1822.

Die Führung besonderer Register über die Wein-
kaufpreissattestate und Vergleichung derselben
mit den Accismanualien betreffend. *).

I. Führung der Register.

Art. 1.

Die Accisoren der Orte, in welchen sich Wein-
produzenten oder Weinhandler befinden, haben
über die nach §. 19. der Accisordnung und §§. 5
und 19 ihrer Rechnungsinstruktion auszustellenden
Weinpreissattestate besondere Register nach der an-
gehängten Form zu führen. **)

Art. 2.

Die Kolonne 3 dieses Registers bleibt offen

*) Anmerkung. Diese Verordnung hat in so ferne Ver-
änderung erlitten, als die darin den Kreisrevisionen
übertragenen Funktionen an das Kontrolbureau der
Großh. Steuerdirektion übergangen, das Institut der
Oberzollinspektionen aufhörte, und die Ortsvorgesetzten
keine Attestate mehr zu unterzeichnen haben.

**) Anmerkung. Die jetzt gültige Form ist jene, welche
durch die Verordnung Großh. Steuerdirektion vom 17.
Januar 1834. Nr. 1124. (Nr. 105) vorgeschrieben
wurde.

und wird in der Folge entweder durch die Obereinnahme oder die Kreisrevision ausgefüllt.

Art. 3.

Diese Register sind monatlich abzuschließen, von dem Accisor zu unterzeichnen, und der vorgesetzten Obereinnahme bei der Abrechnung zu übergeben, oder wenn eine solche nicht statt findet, durch den nächsten Zoller oder Accisor dahin abzusenden.

II. Vergleichung der Register mit den Accismanualien.

Art. 4.

Die Obereinnahme vergleicht das Register mit den betreffenden Manualien und füllt die Kolumne 3 durch Beisehung der Manualnummer aus.

Art. 5.

Wenn der Eintrag des Registers mit dem betreffenden Manual nicht übereinstimmt, oder in letzterem gar nicht enthalten ist, überhaupt wenn irgend eine Unrichtigkeit sich ergibt, hat die Obereinnahme das Amt durch die Oberzollinspektion zur Untersuchung aufzufordern.

Art. 6.

Die Obereinnahme hat alle von den Accisoren erhobene Register ihrer Monatsrechnung beizulegen.

Art. 7.

In soweit die Unrichtigkeiten durch die Ober-

einnehmeri nicht entdeckt werden konnten, hat die Kreisrevision die Vergleichung der Register mit den Manualien vorzunehmen, und die sich zeigenden Differenzen dem Kreisdirectorium zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Art. 8.

Wenn in den Registern Einträge vorkommen, die einen andern Kreis berühren, so hat die Revision Auszüge zu fertigen und den betreffenden Kreisrevisionen unmittelbar zuzusenden.

Art. 9.

Um sich zu überzeugen, ob die Vergleichung der Register mit den bezüglichen Accismanualien bei den Obereinnehmerien nicht vernachlässigt werde, hat die Revision wenigstens ein Sechstel der verglichenen Posten nochmals zu vergleichen.

III. Gebühren für Ausfertigung der Preisattestate und Führung der Register.

Art. 10.

Die durch Verordnung vom 27. April 1812 Nr. 1824 $\frac{1}{2}$ regulirten Gebühren der Accisoren und Ortsvorgesetzten für Ausfertigung der Preisattestate werden in der Art abgeändert, daß künftig:

- a) von Quantitäten zu 4 Ohm neuen Maaßes und darüber
- | | |
|------------------------|-------|
| die Accisoren . . . | 4 fr. |
| die Vorgesetzten . . . | 4 fr. |

b) von Quantitäten unter 4 Ohm neuen Maaßes
die Accisoren 3 fr.
die Vorgesetzten 3 fr.
zu beziehen haben.

Art. 11.

Durch diese Gebühr sind die Accisoren zugleich für die Führung der Register und Anschaffung der hiezu nöthigen Impressen belohnt.

76.

Fin.-Minist. v. 3. Dezbr. 1823. Nr. 6131.

1) Die Weineinlage eines Weinproduzenten in den Keller eines andern Produzenten, beim Mangel der Verkaufsgelegenheit, und eines hinreichenden Raums zu Aufbewahrung seines eigenen Erwachses, werde ausnahmsweise zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für diesen eigenen Erwachses, und unter Kontrol des Accisors, der die Deklaration aufzunehmen, und die Versiegelung der Fässer, sobald sie statt finden kann, vorzunehmen hat.

77.

Finanz-Minist. v. 5. Mai 1824. Nr. 2388.

Für die nach S. 1 der Verordnung vom 3. Dezbr. 1823. Nr. 6131. vorzunehmende Versiegelung der

Weinfässer und die weiter zu führende Kontrolle sollen die Accisoren eine Gebühr von den Weineinlegern zu beziehen haben, und zwar neun Kreuzer von jedem Fasse.

78.

Finanz-Minist. v. 20. August 1825. Nr. 4862.

Zu Aufnahme der Weinvorräthe, welche die Wirthe in abgesonderten Weinhandlungskellern haben, Instruktion vom 3. August 1814, ist dem Accisor eine Urkundsperson beizugeben. Diese bezieht täglich, in Städten eine Gebühr von einem Gulden, in Dörfern von 40 kr. Der Betrag wird auf die Obereinnahmerekasse decretirt.

79.

Finanz-Minist. v. 23. August 1825. Nr. 4923.

Die Weine, welche Wirthe aus ihren Handlungskellern in die Wirthschaftskeller transportiren lassen, dürfen nicht in ungeeichten Butten dahin verbracht werden, da sonst die den Accisoren obliegende Kontrolle nicht gehörig vollzogen werden könnte. Dieses Verbringen darf, wie der Transport der Weine überhaupt, nur in geeichten Fässern geschehen, und auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist die nämliche Strafe, der einfache Accisobetrag, gesetzt, welche S. 107

der Accisordnung auf das Verföhren der Weine in ungeeichten Fässern im Allgemeinen bestimmt.

80.

Finanz=Minist.=Verordn. v. 27. Mai 1826.

Die Kontrolirung der Weintransporte wegen dem Weinaccis und dem Ohmgeld betr. *)

Zu Verhütung der Weinaccise und Ohmgelds defraudationen ist es nothwendig, daß in der Regel aller transportirt werdender Wein von einer Urkunde begleitet sey.

Für die meisten Fälle bestunden bisher schon Vorschriften, sie bedürfen aber zum Theil einer Abänderung und für andere Fälle ist noch keine Bestimmung getroffen.

Man findet sich daher bewogen zu verordnen:

ic.

§. 3.

Weine, welche von einem Ort des Großherzogthums, der eine eigene Accisstation bildet, in

*) Anmerkung. Diese Verordnung hat durch nachgefolgte Bestimmungen, namentlich durch die Vorschrift vom 17. Januar 1834, die Ausfertigung der Weinpreis- und Transportscheine, so wie die Führung der Weinabfassungsverzeichnisse betreffend, und die Verordnung vom 27. Januar 1837, über die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte mehrfache Modifikationen erlitten, weshalb hiev nur das noch gültige aufgenommen wurde.

einen andern verführt werden, müssen mit einem Preisschein versehen seyn.

§. 4.

Weine, welche von einem Keller in einen andern desselben Orts verbracht werden, müssen:

- a) wenn der Empfänger accisfrei ist, mit einem Preisschein,
- b) wenn er accispflichtig ist, mit einem Acciszeichen versehen seyn.

§. 5.

Weintransporte aus einer landesherrlichen Kellerei in eine andere, ausser der Herbstzeit, müssen mit einem Zeugniß der erstern versehen seyn.

§. 7.

Alle Ausfuhrscheine und Preisscheine haben die Accisoren der Ladorte auszustellen. Die Beurkundung durch die Ortsvorgesetzten ist künftig nicht mehr erforderlich.

§. 8.

Der Art. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1822, die Führung besonderer Register über die Weinpreissattestate betreffend, erhält die Ausdehnung, daß in die vorgeschriebenen Register alle Weinabfassungen ohne irgend eine Ausnahme eingetragen werden sollen, für welche nach den §§. 2, 3 und 4 dieser Verordnung ein Ausfuhrschein oder Preisschein erforderlich ist. Es sind also selbst solche Weinabfassungen nicht ausge-

nommen, welche aus einem Keller in einen andern des nämlichen Orts und des nämlichen Besitzers statt finden.

§. 9.

Die in §. 10 der gedachten Verordnung bestimmten Gebühren für die Ausstellung der Preisscheine gelten auch rücksichtlich der Ausfuhrscheine, jedoch fallen bei allen die Gebühren der Ortsvorsetzten weg, da sie die Scheine nicht mehr zu beurkunden haben.

§. 11.

Die Preisscheine sind an den Accisor des Orts der Einföllerung (die Ausfuhrscheine an den Zoller der Ausgangsstätte abzugeben, der die wirkliche Ausfuhr des Weins darauf zu notiren hat. *) Alle diese Scheine werden mit den Manualien monatlich der Obereinnehmerei abgeliefert. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn Weine aus Wirthschaftskellern ins Ausland verführt werden, in diesen Fällen bleibt der Ausfuhrschein in den Händen des Ausführenden.

§. 12.

Alle aufgelierten Scheine werden von den Obereinnehmerien mit der Monatsrechnung an die Revision (das Control-Bureau) der Groß. Steuerdirektion eingeschendet, und dort die nöthigen Ver-

*) Anmerkung. Vergleiche den §. 6 der Verordnung vom 27. Januar 1837.

gleichungen vorgenommen, so weit dieses nicht schon bei den Obereinnehmerien geschehen konnte.

81.

Steuerdirektion v. 30. Juli 1826. Nr. 2445.

Auf mehrfältige Anforderung von Obereinnehmerien um Anschaffung neuer Visirstäbe zur Weinaufnahme für die Ortsaccisoren findet man sich bewogen, nachstehendes Rescript des Großherzogl. Finanzministeriums vom 27. Dezember 1825. Nr. 7538. bekannt zu machen:

„Die Vorschriften zum Abvisiren von Fässern vermittelt des Kreuz- oder Diagonalvisirstabes, welche den Kreisdirectorien unterm 13. Februar 1812 zugesandt wurden, sind nicht zum Gebrauch der Accisoren, sondern nur für die Zoller, und bloß auf die gewöhnliche zirkelrunde Ladefässer berechnet; für größere Lagerfässer, wie sie sich häufig in den Weinhandlungskellern befinden, oder für Fässer, welche nicht die gewöhnliche zirkelrunde Form haben, sind sie nicht anwendbar. Für größere Lagerfässer ließen sich nun auch leicht größere Visirstäbe machen, und es wurde auch wirklich mittelst Beschlusses vom 17. Juli 1812. Nr. 3363. jedem Kreisdirectorium ein solcher größerer Stab zugesandt. Aber es ist nicht möglich, die Accisoren so zu instruiren, daß sie bei jeder vorkommenden Form der Fässer und bei jedem

Grad der Füllung derselben ihren Inhalt konstatiren könnten.

Es ist daher am besten, wenn die Urkundsperson, die nach diesseitiger Verfügung vom 20. August 1825. Nr. 4862. der Accisor bei der Aufnahme der in den Weinhandlungskellern der Wirthe befindlichen Weinvorräthe beizuziehen hat, ein Sachverständiger ist, was in der Regel für den vorliegenden Fall die Käufer sind.

Hiernach haben sich die Obergemeinden zu achten, und dafür zu sorgen, daß bei den in der Verordnung vom 3. August 1814 bestimmten Weinaufnahme jedesmal ein verpflichteter Käufer als Urkundsperson beigezogen werde; eine weitere Urkundsperson braucht der Accisor sonst nicht beizuziehen.

82.

Steuerdirektion v. 14. Nov. 1826. Nr. 8417.

Die Kontrolirung der Weintransporte betr.

Sämmtlichen Obergemeinden wird eröffnet: Es tritt zuweilen der Fall ein, daß Käufer und Verkäufer das abgefaßt werdende Weinquantum vor der Abfassung noch nicht genau zu bestimmen wissen, oder daß der Wein in Butten abgefaßt wird; es ist hiebei die Frage entstanden, wie in solchen Fällen die Verordnung vom 27. Mai

1826 und 27. Juni 1826 in Anwendung zu bringen sey.

Man hält daher für nöthig, sämtliche Ober-einnehmereien dahin zu verständigen, daß in solchen Fällen einstweilen das nach einer Abvisirung mit Gewißheit anzunehmende Quantum vor dem Anfang der Abfassung zu versteuern und ein Bollet dafür abzugeben, dann sobald der Rest abgemessen ist, und ehe derselbe abgeführt wird, dieser Ueberrest ebenfalls zu versteuern und ein weiteres Bollet dafür abzugeben sey, wonach die Accisoren zu instruiren sind.

Wenn der Transport in Butten geschieht, das abzufassende Quantum aber vorher bestimmt bekannt ist, so muß die Abgabentrachtung nach den gesetzlichen Bestimmungen für das Ganze vor der Abfassung geschehen, wofür sodann nur ein Deklarationsbollet ausgefertigt wird.

83.

Steuerdirektion v. 1. Dez. 1826. Nr. 10716.

Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 4. v. M. Nr. 6674. wird den Accisoren von allen Weinabfassungen aus besondern Patentkellern der Wirthe und von allen Weineinlagen in dieselbe der Bezug einer Kontrolgebühr von 3 fr. per Ohm gestattet, mit alleiniger

Ausnahme, wenn Wirthe aus ihrem Patentkeller Wein in ihren eigenen Wirthschaftskeller bringen.

84.

Nro. 7763.

Die Kellervisitationen bei den Wirthen betr.

Sämmtlichen Obereinnehmereien wird eröffnet:

Durch den Art. 3 der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 17. Oktober 1826. Nr. 6887. Reg. Blatt Nr. 26 wurden dieselben legitimirt, bei vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn könnte, zu visitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonal visitiren zu lassen; und durch Verfügung vom 19. Februar 1827. Nr. 1701. wurde wiederholt anempfohlen, bei den, des Schmuggels verdächtigen oder früher schon defraudirt habenden Wirthen öftere Vergleichen der Weinvorräthe mit den Einlagsverzeichnissen vorzunehmen.

Aus den eingeforderten Berichten geht nun hervor, daß seither viele Obereinnehmereien dieser Auflage entsprochen haben, andere dagegen mehr oder weniger hierin zurückgeblieben sind.

Indessen haben sowohl die in vorigem Herbst als auch die auf Beschluß vom 27. Dezember 1826. Nr. 12888 vorgenommenen Visitationen gezeigt,

wie nothwendig es ist, allerwärts ein fortwährend wachsamcs Aug auf die Weineinlagen der Wirthe zu richten.

Man will daher denjenigen Ohereinnehmereien, welche diesem bisher nicht nachgekommen sind, ernstlich anempfehlen, die Gardisten und Untererheber hiernach gehörig zu instruiren, bei sich ergebendem Verdacht jeweils sogleich die zur Sicherung der Revenüen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und überhaupt hier, wie bei den übrigen Gefällen, sich nicht bloß auf die Verrechnung der eingehenden Beträge zu beschränken, sondern auch durch alle, ihnen zu Gebot stehenden Mittel kräftigst dahin zu wirken, daß auch wirklich dasjenige eingeht, was nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen eingehen soll.

Zugleich werden sämtliche Ohereinnehmereien angewiesen, auf den 1. September d. J. ein ganz summarisches Verzeichniß vorzulegen, worin bemerkt ist:

- 1) wie viel Wirthe sich in dem Ohereinnehmerbezirk befinden;
- 2) wie viele Kellervisitationen seit Empfang dieser Verfügung vorgenommen worden sind, und
- 3) bei wie vielen sich Unrichtigkeiten bei diesen Visitationen vorgefunden haben.

Diese Vorlagen sind für die Folge jedesmal

auf den 1. September und 1. März für das jeweils verfloßene halbe Jahr zu wiederholen.

Karlsruhe, den 24. April 1827.

Steuer- & Direktion.

85.

Nro. 16751.

Die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller betreffend.

Nach Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 6. Oktober 1820. Nr. 8984. (B. S. p. 476), haben Weinhändler, Weinproduzenten und Konsumenten, welche Wein in einen innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes gelegenen Keller lagern, von diesem Wein Accis und Ohmgeld zu entrichten, und ein Patent kann ihnen nur unter den nämlichen Bedingungen, wie dem Wirth selbst, ertheilt werden.

Da nun der geringe Ohmgeldsertrag mancher Orte und mehrere zu dem Ende angeordneten Visitationen zur Ueberzeugung geführt haben, daß nicht nur durch Aufferachtlassung dieser Bestimmungen, sondern auch durch zu nahe Verbindung der Wirthschaftskeller mit Privatgebäuden, unter welchen sich Weinkeller befinden, mittelst Nebenthüren, Höfen, Gärten u. dgl. viele Gelegenheit zu Defraudationen gegeben wird, so werden die

Accisoren angewiesen, sämtliche Wirthschaftskeller ihre Bezirke unverzüglich in beider Beziehung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, bei den Kellern der ersten Art auf die Befolgung obiger Vorschrift zu wachen, auf diejenige aber, welche sich in der zuletzt erwähnten Lage befinden, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Zugleich werden dieselbe angewiesen, über die Wirthschaftskeller dieser Art, so wie über die damit nahe verbundenen Privatkeller, soweit solches nach den ihnen ohnehin gemacht werdenden Deklarationen ohne alle Belästigung der Kellerbesitzer möglich ist, eine Kontrol zu führen, in welcher alle Einlagen und Abfassungen annotirt, und mit der wahrscheinlichen Konsumtion sowohl, als mit den bei den Aufnahmen sich vorfindenden Borräthen, jeweils verglichen werden.

Nach 14 Tagen haben sie ihrer vorgesetzten Obereinnehmerei ein namentliches Verzeichniß aller in ihrem Bezirk befindlichen Wirthschaftskeller zu übergeben, in welchem Verzeichniß bei jedem anzumerken ist, ob und welche Weinlager von Miethsbewohnern sich noch innerhalb des Wirthschaftsgebäudes befinden, oder ob und welche sonstige Weinkeller nahe damit verbunden sind.

Die Obereinnehmerien, welchen nebst ihrem untergebenen Aufsichtspersonale besondere Wachsamkeit auf diese Keller anempfohlen wird, werden zugleich angewiesen, binnen 4 Wochen ganz

summarisch anher anzuzeigen, wie viel Wirthschaftskeller der einen und wie viel der andern Art sich in ihrem Bezirk vorfinden.

Karlsruhe, den 9. Okt. 1827.

Steuer = Direktion.

86.

Nro. 16759.

Die Kontrolle über die Entrichtung des Weinaccis und Dhmgeldes betreffend.

Um die in §. 12 der Verordnung vom 27. Mai 1826. B. S. 534 vorgeschriebene Kontrolle zu vervollständigen, haben die Accisoren aus den Registern, welche sie nach §. 2 der Instruktion vom 3. August 1814. B. S. 436 über die Patentkeller der Wirthe führen, den Obereinnehmern jeden Monat Auszüge zu übergeben.

Die Obereinnehmer wird solche bei der von ihr vorzunehmenden Vergleichung benützen, und hierauf, gleich den übrigen Scheinen, mit der Monatsrechnung an die Revision einsenden. Diese Vorschrift ist auf alle Weinhandlungskeller der Wirthe anzuwenden, sie mögen sich am Wohnorte des Wirthes, oder ausserhalb desselben befinden.*)

*) Anmerkung. Durch Verfügung vom 3. März 1829 Nro. 1090 hat das Großh. Finanzministerium geäußert,

Die Obereinnehmer werden hiebei aufgefordert, durch sorgsamem Vollzug der Verordnungen vom 22. Januar 1822 und 27. Mai 1826 die so wichtige Kontrolirung der Weinabgaben möglichst zu erfüllen.

Karlsruhe, den 9. Okt. 1827.

Steuer-Direktion.

87.

Nro. 778.

Die Führung besonderer Register über die accisfrei eingelegten und die ausgeführten Weine zur leichtern Prüfung der Weinpreisverzeichnisse und Weineingangsregister betreffend.

Die vorgeschriebene Prüfung der nach S. 10 der Finanzministerialverordnung vom 27. Mai 1826 (B. S. pag. 538) zu führenden Verzeichnisse über die im Land abgefaßten Weine und der nach unserer Verfügung vom 21. Dezember 1827. Nr. 20862. (S. d. B. pro 1827 pag. 209.) zu führenden Register über die eingeführten Weine beschränkt sich nicht bloß auf ihre Vergleichung mit den Accismanualien, sondern auch auf die

daß es keineswegs in der Absicht des Gesetzes liege, daß wenn ein Wirth einen Keller in einem andern Ort besitzt, als demjenigen, wo er die Wirthschaft treibt, dieser Keller als Wirthschaftskeller behandelt werden müsse.

Vergleichung mit den aufzuliefernden Urkunden der accisfrei eingelegten und der ausgeführten Weine. Zur Erleichterung dieser Prüfung wird hiermit angeordnet:

1) Die Accisoren und Zoller an Orten, wo Weinändler sich befinden, oder Weine ausgeführt werden, haben

a) die nach §. 11 der Finanzministerial-Verordnung vom 27. Mai 1826 (B. G. p. 538)

an sie abzugebenden Accisfreischeine, Ausfuhrscheine und Preisscheine der Weinändler, so wie

b) die Eingangszoll-Quittungen der Weinändler, welche bei der durch die §§. 57 und 58 der Zollordnung vorgeschriebenen Kontrol in Empfang zu nehmen sind, in ein Register nach anliegendem Formular einzutragen, diese mit den Accismanualien abzuschließen, und sammt den Urkunden bei der jeweiligen Abrechnung an die Obergemeinde abzugeben.

2) Die Ausfuhrscheine von Weinen, welche aus Wirthschaftskellern ins Ausland verführt werden, sind ebenfalls in diese Register einzutragen. Da sie aber in den Händen des Ausführenden bleiben, so sind diese Fälle in der Colonne 5 mit den Worten: „Aus einem Wirthschaftskeller“ besonders zu bezeichnen.

3) Die Accisoren an Orten, wo keine Weinändler sich befinden, haben die bei ihnen abge-



gegebenen Accisfreisheine nur den Accismanualien anzulegen.

4) Die Obereinnehmerien haben diese Register zu der vorgeschriebenen Prüfung der Weinpreisverzeichnisse und Weineingangsregister zu benutzen, in deren Kolonne „Kontrol“ statt der Bemerkung der Accisfreiheit die Ordnungszahl dieser Einlage- und Ausführregister zu bemerken, und sie sofort zur Vervollständigung der Prüfung mit der Monatsrechnung einzusenden.

Zur vollständigen Begründung der aus dieser Prüfung hervorgehenden Anzeigen, wird hierbei aufmerksam gemacht, daß, abgesehen von den Defraudationsstrafen,

nach §. 13 No. 2 der Finanzministerialverordnung vom 27. Mai 1826 (B. S. p. 539) die Nichtangabe der die Weintransporte begleitenden Urkunden mit 1 fl. 30 fr. zu bestrafen ist.

Karlsruhe, den 18. Januar 1828.

Steuer-Direktion.

88.

Nr. 3085 bis 3088.

Die Kontrolirung der Ohngeldrückvergütungen betreffend.

Man hat zu bemerken gehabt, daß häufig Ohngeldrückvergütungen für Weinverkäufe geleistet werden, welche in den von den Accisoren zu führenden Weinverkaufsregistern gar nicht, oder doch nicht mit dem richtigen Quantum eingetragen waren.

Um diesem zu begegnen, wird Folgendes verfügt:

1) Die Accisoren haben den Ohngeldrückvergütungsattestaten unten auf der linken Seite beizusetzen, unter welcher Nummer der Eintrag in das Weinverkaufsregister geschehen ist, in folgender Art:

Im Weinverkaufsregister
unter Nro. eingetragen.

2) Die Uebereinnehmer oder deren Gehülfen haben sich bei Einkunft der Register zu verlässigen, daß solches wirklich geschehen, und dieß den Ohngeldrückvergütungsattestaten unten auf der rechten Seite beizusetzen, in folgender Art:

Richtig befunden

N. (Name des Uebereinnehmers
oder dessen Gehülfen.)

3) Wenn die Uebereinnehmer die Vergleichung aus dem Grunde nicht mehr vornehmen können,

weil zur Zeit, wo die Ohngeldbrückvergütung geleistet wird, die Weinverkaufsregister schon an die Revision eingesendet sind, so hat der betreffende Revisor dieß nachträglich zu bewirken, und in gleicher Art zu bestätigen.

Man wird den Formularien für die Ohngeldbrückvergütungsattestare für die Folge die erforderlichen Worte beiducken lassen; bis dahin sind solche noch zu schreiben.

Die Ubereinnehmer, Revisoren und das Aufsichtspersonale werden zugleich angewiesen, auf diejenigen Wirthe, welche Ohngeldbrückvergütungen in Anspruch nehmen, die mit ihren deklarierten Weineinlagen in keinem Verhältniß stehen, ein wachsames Auge zu richten, und den zu vermuthenden Defraudationen durch unerwartete Visitationen zu begegnen.

Karlsruhe, den 7. März 1828.

Steuer-Direktion.

89.

Nro. 6660.

Die Kellervisitationen bei den Wirthen betr.

Bei den vorbemerkten Kellervisitationen unterscheiden sich jene, welche in den Weinorten regelmäßig nach dem Herbst vorgenommen werden, wesentlich von den übrigen, indem bei erstern

wegen des entdeckt werdenden Mehrbetrags von neuem Wein nicht die Defraudationsstrafe, sondern nur die im §. 4 der Verordnung vom 7. September 1827. Nr. 15211. B. B. pag. 182. bezeichnete Ordnungsstrafe eintritt.

Die Zollgardisten werden daher angewiesen, in den auf dergleichen Herbstvisitationen sich beziehenden Denunciationen, welche, wie schon im Allgemeinen vorgeschrieben, für jeden Denuncianten besonders einzureichen sind, auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen und zu dem Ende ihre Anzeige mit folgenden Worten anzufangen:

„Bei der in Gemäßheit der Verordnung Großh.

„Steuerdirektion vom 7. Sept. 1827. B. B.

„pag. 182 vorgenommenen gewöhnlichen Herbstvisitation hat sich ergeben ic.“

Diese Bemerkung ist jedoch da nicht zu machen, wo ein Wirth in Weinorten seine Einlagen von neuem Wein gar nicht deklarirt und veraccist, oder unversteuerten alten Wein eingelegt hat, indem in solchen Fällen die erwähnte gemilderte Strafe nicht eintritt.

Wegen des erwähnten wesentlichen Unterschieds und zum Behuf der Vergleichung mit den hierdurch veranlaßt werdenden Kosten, hält man auch zweckmäßig, daß die Obereinnehmerien den nach Verordnung vom 4. April 1827. Nr. 7763. B. B. pag. 31 jedesmal auf den 1. Sept. und 1. März

einzusendenden Uebersichten die unten unter Lit. A. bemerkte Form geben, und zwar für die auf den 1. September 1828 einzusendende erstmals: Bei so viel Wirthen visitirt wurde, so viel Visitationen werden jeweils gezählt, was aus dem Grund bemerkt wird, weil bisher einige Obereinnehmer irrigerweise gleichzeitig angeordnete Visitationen nur für eine rechneten, obgleich es deren mehrere waren.

Alle dormaligen Visitationen sind unter Anwesenheit eines Mitgliedes des Stadtrathes oder Ortsgerichts und unter Beiwohnung des verpflichteten Käufers vorzunehmen, und es bedarf kaum einer Erwähnung, daß sie, um ihrem Zweck zu entsprechen, mit Ausnahme der Herbstvisitationen in Weinorten der Regel nach nicht gleichzeitig oder in ununterbrochener Reihenfolge, sondern möglichst unerwartet unternommen und bei einigem Verdacht auf die übrigen Hausräumen ausgedehnt werden müssen.

Zur vollen Sicherstellung des Beweises bei sich ergebenden Unrichtigkeiten sowohl, als zum Behuf der Vergleichung mit dem Erfund künftiger Visitationen sind die für jeden Wirth besonders aufzunehmenden Urkunden von denselben unterzeichnen zu lassen, nachdem zuvor Folgendes beigefügt worden:

„Vorstehende, in Gegenwart der Unterzeichneten deutlich abgelesene, Aufnahme wurde

„von dem Wirth im Allgemeinen und ins-
 „besondere hinsichtlich der angeführten Quan-
 „tität und Qualität der Weine mittelst ei-
 „genhändiger Unterschrift ebenfalls als voll-
 „kommen richtig anerkannt“

folgen die Unterschriften des Wirthes und der übrigen bei der Aufnahme zugegen gewesenen Personen.

Sollte der Wirth die Anerkennung und Unter-
 schrift verweigern, so sind bei vorliegendem Ver-
 dacht einer unterlaufenen Defraudation die sämt-
 lichen Weine in Beschlag zu nehmen, und auf
 das Vollständigste unter Siegel zu legen, bis
 das Amt, welchem hievon auf der Stelle die An-
 zeige zu machen ist, weitere richterliche Vorkehr
 zur Richtigestellung der Aufnahme nach Quantität
 und Qualität der Weine getroffen haben wird.

Da die Wirthe, bei welchen sich Unrichtigkeiten
 vorfinden, die durch die Aufnahme erwachsenen
 Kosten zu ersetzen haben, so wird den Oberein-
 nehmereien anempfohlen, bei Vorlage der Kosten-
 zettel über derartige Visitationen genau anzuge-
 ben, welcher Betrag hiervon sich nicht zur defi-
 nitiven, sondern nur zur vorschüsslichen Dekretur
 auf die Obereinnehmereikasse eignet, und von
 wem der Ersatz zu leisten ist, für dessen Wieder-
 einbringung nachmals zu sorgen ist.

Der Betrag der auf diese Weise wieder ein-
 gebrachten Kosten ist in der hiefür bestimmten
 Kolonne der Uebersicht summarisch zu bezeichnen.

Damit die Obereinnehmerien stets eine sichere Uebersicht über die vorgenommenen Visitationen und die hierdurch erwachsenen Kosten haben, werden dieselben angewiesen, vom 1. Juni d. J. anfangend eine Vormerkung hierüber in chronologischer Ordnung nach dem Formular der Beilage B. zu führen, und hievon dem Aufsichtspersonale auf Begehren Einsicht zu gestatten. *)

Karlsruhe, den 19. Mai 1828.

Steuer-Direktion.

*) Anmerkung. Nach Verfügung Großh. Steuerdirektion vom 12. August 1828. Nr. 12558 ist, da bei den Weinaufnahmen in Patent- und sonstigen Kellern gleiche Rücksichten eintreten, auch bei diesen zur Sicherstellung des Beweises ein gleiches Verfahren einzuhalten.

Kontrollbuch.
Konrad,
Mühlheim, den 8. März 1827.

Ort	Art	Quantität	Preis	Wert
10				
83				
32				
30				
10				
4				

Obereinehmerei Müllheim.

A.

Summarische Uebersicht über die vom 1. September 1826 bis 1. März 1827 vorgenom-
menen Kellervisitationen bei den Mütthen.

Menge der Mütthe.	Gewöhnliche Kellervisitationen in Weinorten.				Sonstige Kellervisitationen bei Mütthen.			
	Menge der Visitationen	Menge der Visitationen, bei welchen sich Un- richtigkeiten er- geben haben.	Betrag der durch die Visitatio- nen veran- lassten So- sten.	Betrag der von den Mütthen erlegten Soften.	Menge der Visitationen	Menge der Visitationen, bei welchen sich Un- richtigkeiten er- geben haben.	Betrag der durch die Visitatio- nen veran- lassten So- sten.	Betrag der von den Mütthen erlegten Soften.
144	70	8	16 40	2 40	93	7	35 36	16 4

Müllheim, den 8. März 1827.
Obereinehmer.

B. Obereinnehmeri Mühlheim.
V o r m e r k u n g
 der vom 1. September 1826 bis 1. März 1827 vorgenommenen Kellerrevisionen bei den Wirths.

Ordnungszahl.	Monat und Tag	Namen dessen, der die Revision vorgenommen	Des Wirths		Vorgefundener		Ob eine Denunciation übergeben wurde	Betrag der Kosten deren Erlass begehrt wurde.		Wann die Obereinnehmeri die Kosten erstet erhielt	Besondere Bemerkungen.
			Namen	Wohnort	Fuder	Ohm		Eins	fl.		
1	1. Sept.	Garbist Schulz	Dörsenwirth F. Maier	Mosheim	1	7	3	nein	"	"	
2	7. "	Inspektor Maier	Eindenwirth Peter Kern	Laubenbach	"	8	1	ja	2	24	1. Februar 1827

90.

Nro. 7415.

Die Transportscheine für inländischen Wein betr.

Da wiederholt zur Anzeige gekommen, daß der Verkehr mit inländischem Wein, welcher bei der Abfuhr noch nicht verkauft ist, durch die bestehenden Vorschriften über die Preisattestate sehr erschwert werde, weil in diesem der Käufer und Kaufpreis bezeichnet seyn soll, so wird mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 10. Mai 1828. Nr. 2480. zur Beseitigung dieses Hindernisses Folgendes verfügt:

- 1) Für inländischen Wein, welcher in der Absicht, Abnehmer für denselben zu suchen, in andere inländische Orte versührt wird, hat der Accisor des Ortes, von welchem der Wein abgeführt wird, statt des Preisattestates einen Transportschein mit Offenlassung des Namens des Käufers und Preises auszustellen.
- 2) Der Accisor des Ortes, in welchem der Wein abgesetzt wird, hat dem Transportschein den Namen und Wohnort des Käufers, den Kaufpreis und die Manualsnummer, unter welcher die Veraccisung geschehen, beizusetzen.
- 3) Der Verkäufer ist sodann verbunden, den Transportschein spätestens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach seiner Rück-

Kunft an den Accisor seines Wohnorts wieder abzugeben.

4) Wer in einem solchen Fall Wein ohne Begleitung eines Transportscheines verführt, oder die Rücklieferung desselben in der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt wegen Aufferachtlassung dieser Kontrollvorschrift in eine Warnungsstrafe von 1 Reichsthaler, vorbehaltlich der Mithaftung für die Accis- und Ohmgeldsschuldigkeit des betreffenden Weinquantums.

Zu vorstehender, auch durch die Anzeigebblätter erlassenen Verordnung wird für das Verwaltungspersonale noch weiter verfügt:

5) Der Accisor am Wohnort des Verkäufers hat den Transportschein nach untenstehendem Formular auszustellen, und vor dessen Ausfolgung die betreffenden Kolonnen in den Weinverkaufsregistern einstweilen auszufüllen. Die Impressen hierzu werden von den Druckereien auf übliche Weise abgegeben werden.

6) Nach Rücklangung des Transportscheins hat derselbe die weitere Kolonne des Registers auszufüllen, und die Transportscheine mit den Weinverkaufsregistern der Obereinnehmer aufzuliefern.

Diejenigen Transportscheine, welche erst nach Vorlage des Registers einlangen sollten,

sind der Obereinnehmeri nachträglich einzusenden, damit von dieser das Register ergänzt wird.

7) Der Accisor des Orts, wo der Wein eingelegt wird, hat dem Transportschein auch die Nummer des Manuals beizusetzen, in welchem die Accise verrechnet ist, und in dem Accismanual zu bemerken, daß die Veraccisierung auf Transportschein geschehen sey, auf folgende Weise:

eingelegt auf Transportschein der Station

Müllheim vom 3. April 1828. Nr. 8.

Wird jedoch der Wein in einen Patentkeller verbracht, so ist dieß statt der Manualsnummer mit den Buchstaben *P. K.* zu bezeichnen.

Das Aufsichtspersonal hat auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1828.

Steuer-Direktion.

Transport : Schein
für inländischen unverkauften Wein.

Formular.

Nro.	Vor- u. Zunamen und Wohnort des Eigenthümers.	Vore u. Zunamen und Wohnort des Käufers.	Manuals= Nummer.	Quantum.				Verkaufspreis per Guder.			
				Altes Maas. Guder	Altes Maas. Dhm	Neues Maas. Dhm	Neues Maas. Gtd.	Altes Maas. fl.	Neues Maas. fr.		
4	Sohann Müller von Ebringen.	Anton Schmidt, Wirth zu Müll- heim.	8 oder P. R.	1	1	7	"	70	"	100	"

Abfuhrort
Ebringen, den 18. April 1828.
Der Accisor, Mater.

Verkaufsart
Müllheim, den 24. April 1828.
Der Accisor, Konrad.

Anmerkungen.

- 1) Gegenwärtiger Schein muß stets in Begleitung des transportirt werdenden Weines seyn, und von dem Transportanten spätestens zweimal vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Rückkunft an den Accisor des Abfuhrortes abgeliefert werden, bei Strafe von 1 Reichsthaler, und vorbehaltslich der Mithaftung für die Accis- und Dhmgeldschuldigkeit.
- 2) Wer auf Straßengelddfreiheit Anspruch macht, muß noch einen besondern Straßengelddfreischein lösen.
- 3) Für die Ausstellung gegenwärtigen Scheins ist bei Quantitäten von 4 Dhm und darüber 4 fr., bei Quantitäten unter 4 Dhm 3 fr. Gebühr zu entrichten.

91.

Nro. 11166.

Die Gebühren der verpflichteten Käufer betr.

Durch Verfügung vom 11. Dezember 1826. Nr. 11752. B. S. pag. 574 wurden die Ober-
 einnehmereien angewiesen, für die Ausstellung ver-
 pflichteter Käufer zu sorgen:

Mit Genehmigung des Großherzogl. Finanz-
 ministeriums vom 14. Juni 1828. Nr. 3178. wird

nun deren Gebühr für die Folge bei Verrichtungen für die Steuerverwaltung im Ort auf 1 fl. 30 kr. per Tag, und bei auswärtigen Geschäften auf 2 fl. per Tag festgesetzt, wornach bei vorkommenden Verrichtungen am Schluß jeden Monats die Gebührenzettel zur Dekretur vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 23. Juli 1828.

Steuer- & Direktion.

92.

Nro. 11169 — 70.

Die Kontrolirung der Weintransporte betr.

Nach Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 12. Sept. 1826. Nro. 4380. B. S. pag. 550 sind für accisbare Weine, welche in dem Ort der Einlage abgefaßt werden, keine Preisscheine mehr abzugeben.

Da man in Erfahrung gebracht, daß diese Verordnung nicht allerwärts gehörig befolgt wird, so wird solche mit dem Anhang eingeschärft, daß sie bei ihrer allgemeinen Fassung auch auf diejenigen Orte Anwendung findet, welche mehrere Accisbezirke bilden, und daß diejenigen Weine, wofür keine Preisattestate abgegeben werden, auch nicht mehr in die Verkaufsregister einzutragen sind.

Dem Aufsichtspersonale wird anempfohlen, auf

116 I. Weinaccis und Ohngeld.

die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und jede Entgegenhandlung zur Anzeige zu bringen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1828.

Steuer = Direktion.

93.

Nro. 18542.

Die Kontrolirung der Weinverkaufsregister mit den Accismanualien betreffend.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden angewiesen, die Defraudationsfälle, welche sich bei Vergleichung der Weinverkaufsregister mit den Accismanualien herausstellen, unter Angabe der bei den Aemtern hierauf eingereichten Defraudationsanzeigen, bei der bezüglichen Ordnungszahl im Weinverkaufsregister vorzumerken.

Hierbei erhalten die Obereinnehmereien die weitere Auflage, die geschehene Vergleichung der Weinverkaufsregister mit den Manualien durch Revisionsstriche anzuzeigen.

Karlsruhe, den 18. November 1828.

Steuer = Direktion.

94.

Nro. 765.

Die Einsendung der verschiedenen Register über die Weinkontrolle betreffend.

Um die Prüfung der verschiedenen Register über die Weinkontrolle, und zwar:

- a) über die eingehende Weine (B. B. pro 1827 Seite 209),
- b) über die accisfrei eingelegten und ausgeführten Weine (B. B. pro 1828. S. 7),
- c) über die im Land auf Urkunden hin verkaufte Weine (B. B. pro 1828. S. 34),
- d) und über die in Patentkeller gebrachte und hieraus verkaufte Weine (B. B. pro 1828. Seite 54),

möglichst zu erleichtern, werden sämtliche Obereinnehmerien angewiesen, solche in 4 besondere Faszikel zu heften und auf den Umschlagbogen nach alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, dieselbe der Vorschrift gemäß vorerst selbst zu prüfen, sodann mit den betreffenden Rechnungen hierher einzusenden.

Auf dem Umschlagbogen, wo die Stationen alphabetisch verzeichnet werden, sind diejenigen Orte, wo im Laufe eines Monats keine Weinverkäufe vorgekommen sind, wegzulassen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1829.

Steuer = Direktion.

95.

Nro. 1781.

Die Accisfreiheit vom Meß- und Kommunionwein betreffend.

Unter Bezug auf die durch Verfügung vom 24. Oktober 1828. Nr. 17222. verkündete höchste Entschliesung vom 18. September 1828. Nr. 1543. Verordnungsblatt pag. 99, wornach der Meß- und Kommunionwein von Entrichtung der Accise befreit ist, wird zum Vollzug derselben in Gemäßheit einer Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1828. Nr. 7379 verfügt, daß diejenigen Pfarrämter, welche den Meß- und Kommunionwein wo anders her als aus dem Wirthshause beziehen, dem Accisor jedesmal eine schriftliche Deklaration mit Angabe des Quantums, das sie zu diesem Zweck einlegen, und des Orts resp. des Abgabepflichtigen, woher sie den Wein beziehen, zu überreichen haben. Dieser hat sodann einen Freischein auszustellen, einen Manualeintrag zu machen, die Deklaration dem Manual anzuhäften und mit demselben der Obereinnehmeri zu übergeben.

Karlsruhe, den 30. Januar 1829.

Steuer = Direktion.

96.

Nro. 6033.

Die durch die Weinändler veranlaßten Accis- und Ohmgeldsdefraudationen betr.

Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 3. März 1829. Nr. 1095 wird verordnet:

- 1) Die Accisoren, welche nach bereits bestehender Vorschrift bei 5 Reichsthaler Strafe den Weineinlagen der Wirthe ununterbrochen beizuwohnen haben, sollen, soweit es ihre übrigen Dienstverrichtungen gestatten, auch den Einlagen in Privatpatentkellern ununterbrochen beiwohnen, um sich zu überzeugen, daß der Wein wirklich in den angegebenen Patentkeller gekommen ist.
- 2) Die Accisoren, welche nach bereits bestehender Vorschrift jeden Monat eine Abschrift des Kontrolregisters über die Patentkeller der Weinändler der Obereinnehmerei übersenden, sollen bei jeder Abrechnung auch das Originalregister der Obereinnehmerei zur Einsicht und Prüfung vorlegen, und mit dem Vidit des Obereinnehmers versehen lassen.
- 3) Die Obereinnehmereien haben jeden unter Kontrolle liegenden Patentkeller von Zeit zu Zeit durch ein vertrautes, nicht zum gewöhn-

lichen Aufsichtspersonale gehöriges Individuum visitiren zu lassen.

Karlsruhe, den 28. März 1829.

Steuer = Direktion.

97.

Nro. 6218 — 22.

Den Transport und das Hausiren mit inländischem Weine betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob Fuhrleute oder nicht patentisirte Weinhändler, welche an dritten Orten Wein in der Absicht kaufen, Abnehmer für denselben zu suchen, zur Entrichtung der Accise für diesen Wein anzuhalten seyen, so wird hierdurch in Gemäßheit hohen Rescripts des Großh. Finanzministeriums vom 10. Januar 1829 Nr. 167 erläutert, daß, wenn solche Weine, ohne in den Wohnort des Abfassenden gebracht zu seyn, an dritte Orte verführt werden, hierdurch noch keine accispflichtige Handlung eingetreten, und die Accise erst dann zu erlegen sey, wenn der Wein wirklich zur Einkellerung gebracht wird, entweder von dem Händler oder einem Abnehmer desselben, und zwar nach Verschiedenheit des Falls entweder von jenem oder diesem.

Karlsruhe, den 31. März 1829.

Steuer = Direktion.

98.

Nro. 12739.

Die Weinaufnahme betreffend.

Um der bei Weinaufnahmen häufig vorkommenden Einrede: „daß die mit dem Bistirstaab vorgenommene Weinabmessung nicht richtig gewesen sey“ zu begegnen, werden die Accisoren und Zollgardisten angewiesen, den Kellerbesitzern jedesmal zu eröffnen, daß es ihnen freistehe, statt der Vermessung mit dem Bistirstaab eine vollständige Messung ihres Weines zu verlangen.

In allen Fällen, wo eine Urkunde über die Weinaufnahme aufgenommen wird, ist noch besonders in derselben zu bemerken, daß obiges dem Kellerbesitzer eröffnet wurde.

Karlsruhe, den 15. Juli 1831.

Steuer = Direktion.

99.

Nro. 14070.

Die Ertheilung von Wirthschaftsgerechtigkeiten betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat unterm 19. Juli 1831. Nr. 4064. an sämtliche Kreisdirectoren Folgendes erlassen:

Zur Sicherheit der indirecten Steuergefälle und Ordnung bei ihrer Erhebung ist es unerläßlich,

daß die Obereinnehmerien vollständige Kenntniß von den jeweils bestehenden Wirthschaftsgerechtigkeiten haben, von den vorübergehenden, wie von den dauernden. Sämmtliche Kreisdirektorien werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß jede Wirthschaftsberechtigung, die sie ertheilen, oder zu deren Ertheilung etwa die Ortspolizeibehörde ermächtigt seyn sollte, sogleich zur Kenntniß der betreffenden Obereinnehmerie gelange.

Sämmtliche Obereinnehmerien werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 5. August 1831.

Steuer = Direktion.

100.

Nro. 14080.

Die Transportscheine für inländischen Wein betreffend.

Aus dem Satz 3 der Verordnung vom 30. Mai 1828. Nr. 7415 (Verordnungsblatt pag. 53.) geht deutlich hervor, daß die Ausstellung von Transportscheinen für inländischen Wein nur an solche Transportanten geschehen darf, welche in dem Orte, wo der Transportschein ausgestellt wird, ihren Wohnsitz haben.

Da man in Erfahrung gebracht, daß diesem häufig entgegen gehandelt wird, so werden die

Obernehmerien und Accisor zur genauen Nachsichtung hierauf aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 5. August 1831.

Steuer = Direktion.

101.

Nro. 15716.

Die Lösung von Freischeinen bei Weintransporten betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß häufig auch bei dem eigenen Erzeugniß, welches aus einer — dem Wohnort des Bezieher's unmittelbar angrenzenden Gemarkung im Herbst bezogen wird, die Lösung von Freischeinen begehrt wurde.

Aus dem S. 4 der Verordnung vom 6. Sept. 1828. Nr. 14058. B. B. pag. 83 geht hervor, daß in diesen Fällen die Lösung von Freischeinen nicht gefordert werden darf, was den Beamten der Steuerverwaltung zur Nachsichtung hiermit bemerkt wird.

Karlsruhe, den 30. August 1831.

Steuer = Direktion.

102.

Nro. 1792 — 95.

Die Bestrafung der Weinhändler und Weinverkäufer wegen falschen Weinpreisdeklarationen betreffend.

Bei Entdeckung von falschen Weinpreisdeklarationen sind nicht nur die Käufer des Weins nach dem Gesetz vom 22. Juni 1826. (Seite 50 des 1828r Verordnungsblatts) strafbar, sondern nach dem §. 105. Satz 4 der Accisordnung vom Jahr 1812 soll auch der Weinändler und sonstige Weinverkäufer, welcher den Preis um eine oder mehrere Stufen geringer als der Kauf und Verkauf wirklich geschehen ist, dem Accisor der Ladstätte angibt, nach der Differenz des angegebenen und wirklichen Preises mit dem zweifachen Accisbetrag bestraft und bei jeder Wiederholung der unmittelbar vorhergehende Grad der Strafe verdoppelt werden.

Damit nun die Weinändler und sonstige Weinverkäufer der gesetzlichen erhöhten Strafe in solchen Fällen nicht entgehen, sieht man sich veranlaßt Folgendes zu verfügen:

- 1) So oft ein Weinändler oder sonstiger Weinverkäufer wegen unrichtiger Weinpreisdeklaration bestraft wird, der nicht in dem Obereinnemereibeziirk wohnt, in welchem er deshalb denunzirt wurde, hat die betreffende Obereinnemerei jener in welcher der Weinverkäufer wohnt, von dem ergangenen Erkenntniß Nachricht zu geben.
- 2) Die Obereinnemerei, in welcher ein solcher Weinverkäufer wohnt, führt über die ihr aus ihrem eigenen Beziirk zu ihrer Kenntniß

gelangenden, und über die ihr von andern Obergemeinden bekannt gemacht werden den derartigen Bestrafungen desselben ein jenem ähnliches Verzeichniß, das durch die Verfügung vom 18. Januar 1828. Nr. 750. B. B. pag. 5 vorgeschrieben ist.

3) So oft es sich um die Bestrafung eines Weinverkäufers wegen falscher Weinpreisdeklaration handelt, hat die betreffende Obergemeinde bei jener, in deren Bezirk der Weinverkäufer wohnt, die nöthigen Notizen zu erheben und dafür zu sorgen, daß auf den Grund derselben die im §. 105. Satz 4 der Accisordnung festgesetzte Verdoppelung der Strafe in Anwendung komme. Wenn es nöthig ist, muß die Frist zu Beibringung der fraglichen Notizen vor Fällung des Urtheils gewahrt werden, auch ist gegen ein Urtheil, welches hierauf keine Rücksicht nehmen sollte, in Zeiten der Rekurs auszuführen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1833.

Steuer = Direktion.

103.

Nro. 2688.

Die Weinaufnahmen in den abgesonderten Weinhandlungskellern der Wirthe betreffend.

Das Groß. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 19. Februar d. J., Nr. 437 verfügt, daß in allen Fällen, wo bei der Aufnahme des Wein-
vorraths in den Patentkellern der Wirthe nach
Vergleichung der Weineinlagen gegen die statt-
gefundenen Abfassungen ein Ueberschuß sich ergibt,
diesem der wahrscheinliche Kellerabgang nach der
gesetzlichen Berechnung beizuschlagen, und das
dadurch gefundene Quantum als heimlich einge-
kellert in die Denunziation, welche mit Beziehung
auf den §. 1 der Verordnung vom 3. August 1814
Reg.-Blatt Nro. XV. B. G. pag. 437 und auf
den §. 2. Satz 3 der Verordnung vom 18. März
1816. B. G. pag. 450 zu machen ist, aufzuneh-
men sey.

Die Obereinnehmerien haben hiernach das un-
tergeordnete Erhebungs- und Aufsichtspersonale
anzuweisen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1833.

Steuer-Direktion.

104.

Steuerdirektion v. 26. Juli 1833. Nr. 13588.

Sämmtliche Obereinnehmerien werden ange-
wiesen, ein besonderes Verzeichniß über alle zum
Detailverkauf berechtigten Weinändler ihres Be-
zirks, worunter die Wirthe jedoch nicht zu ver-

stehen sind, zu fertigen, und anher vorzulegen, und künftig zu Anfang eines jeden Rechnungsjahres diese Vorlagen zu wiederholen.

105.

Nro. 1124.

Die Ausfertigung der Weinpreis- und Transportscheine, so wie die Führung der Weinabfassungsverzeichnisse betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1833. Nr. 9627. wird andurch verordnet:

§. 1.

Die Weinpreis- und Transportscheine sind nach beifolgenden Mustern A. und B. *) auszufertigen, und die Weinabfassungsverzeichnisse nach dem Formular C. zu führen.**) Wenn ein Weinkäufer die Obereinnehmerei, aus deren Bezirk er ist, nicht zu nennen weiß, ist das von ihm anzugebende Amt einzutragen.

§. 2.

Die Weinpreis- und Transportscheine sind von den Obereinnehmerien für jede Accisstation stückweis mit fortlaufenden Nummern nach der verschiedenen Gattung zu versehen. Ueber die an

*) Siehe am Ende Tabelle A. und B.

***) Siehe am Ende Tabelle C.

die einzelnen Accisstationen abgegeben werdenden Weinpreis- und Transportscheine haben die Obergewerke eine Kontrolle durch Vergleichung der verbrauchten Anzahl mit der Zahl der Einträge ein Abfassungsverzeichniß zu führen, und die darüber jährlich zu stellende Rechnung mit der über die Manualbogen zu verbinden. Die verdorbenen Scheine sind dem Abfassungsverzeichniß beizufügen.

§. 3.

An diesen Scheinen sind Abgabsquittungen angebracht, welche von dem Accisor des Einlagerungsorts bei der Abgabe auszufüllen, abzuschneiden, und den Abgebern auszuhändigen sind.

§. 4.

Wenn Wein mit Preisschein versendet worden ist, der von dem, an den er adressirt ist, nicht angenommen, und daher in einem öffentlichen Lagerhause oder überhaupt unter obrigkeitlicher Aufsicht und unter dem Siegel des Accisors bis zur weitem Disposition eingelegt wird, so hat der Accisor des Bestimmungsorts das Geeignete auf dem Preisschein zu bemerken, und seiner vorgesetzten Obergewerke sogleich davon die Anzeige zu machen, welche diese, nach genommener Kenntniß der Obergewerke des Abgangsorts, unverzüglich mitzutheilen hat, damit solche die nöthige Anmerkung im Weinabfassungsverzeichniß machen kann.

Wenn dieses Abfassungsverzeichniß schon eingesendet ist, so hat Letztere gedachte Anzeige an das diesseitige Kontrol-Büreau einzusenden. Im Fall nun dieser Wein an dem Bestimmungsort selbst nicht zur definitiven Einkellerung kommt, sondern zu diesem Behufe in einen andern Ort versührt wird, muß ein neuer Preisschein darüber ausgestellt und nach Vorschrift verfahren werden; der alte Preisschein ist dem Weinabfassungsverzeichniß des Lagerorts beizuhäften.

Bei Zurückkunft eines Transportscheins hat sich der Accisor zu überzeugen, ob die Besteuerung des verkauften Quantums auf der Rückseite gehörig nachgewiesen ist. Im Fall diese Nachweisung ungenügend ist, muß der vorgesezten Obereinnemerei sogleich Anzeige deßhalb erstattet werden. Die in Ordnung gefundenen Transportscheine sind zu sammeln und als Beilagen zum Abfassungsverzeichniß an die vorgesezte Obereinnemerei abzuliefern, welche solche zu vergleichen, zu prüfen und mit den betreffenden Manualien einzusenden hat.

Die Freischeine sind ganz aufgehoben, und dürfen in keinem Falle mehr dergleichen ausgestellt werden; statt ihrer sind Preisscheine zu geben, in welchen, wenn kein wirklicher Verkauf statt ge-

funden hat, der kufsirende Werth des Weins einzutragen ist.

In den Fällen, wo eine wirkliche Accisfreiheit eintritt, und der Accisor der Ladstätte dieses bezeugen kann, hat er seiner Unterschrift die Bemerkung beizufügen, daß, und warum der Wein accisfrei zu belassen sey; er hat sich aber dessen in allen Fällen zu enthalten, wo nur der Accisor des Einkellerungsorts den Grund der Accisfreiheit mit Ueberzeugung angeben kann, wie z. B. bei patentisirten Weinhändlern; in diesen Fällen hat der Accisor am Einkellerungsort auf dem Preisschein anzumerken, daß, und warum der Wein accisfrei belassen worden ist.

S. 7.

Die Einträge in die Weinabfassungs-Verzeichnisse sind bei angemessener Strafe jedesmal vor Ausstellung eines Preiss- oder Transportscheins zu bewirken. Die Gardisten haben, so oft sie sich bei einem Accisor einfänden, das Weinabfassungs-Verzeichniß nach vorheriger Vergleichung desselben mit den rückgelieferten Transportscheinen unter den letzten Eintrag mit dem Datum und ihrer Unterschrift zu versehen, was auch bei den Dienstvisitationen von Seiten der Obereinnehmeri zu geschehen hat.

Jeden Monat ist das Weinabfassungs-Verzeichniß, belegt mit den Transportscheinen der Obereinnehmeri, in Original zu übergeben, oder,

Falls der Accisor sich nicht bei der Abrechnung einfindet, solche an die Obergemeinde einzusenden.

§. 8.

Die Obergemeinden haben die Weinabfassungsverzeichnisse zu prüfen, und über jene Abfassungen, die nicht in ihrem eigenen Bezirke eingekellert worden sind, Auszüge für die betreffenden Obergemeinden zu fertigen, und dieselben zur Kontrolirung zu übersenden, welche diese Auszüge nach bewirkter Kontrolle und nöthigenfalls eingeleiteter Untersuchung den Abfassungsverzeichnissen ihres eigenen Bezirks beizulegen, und mit den Accismanualien einzusenden habe. Laufen dergleichen Auszüge bei einer Obergemeinde erst nach Absendung der Accismanualien ein, so sind solche unmittelbar an das diesseitige Kontrolbureau zur Vornahme der nöthigen Vergleichen zu übersenden.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. Januar 1834.

Steuer-Direktion.

106.

Nro. 4988.

Die Kontrolirung der Weintransporte betr.
Nach der Verordnung vom 27. Mai 1826,

B. S. pag. 534, muß aller transportirt werdende Wein von einer Urkunde begleitet und in dieser die Qualität, welche transportirt wird, genau angegeben seyn.

Man hat nun die Wahrnehmung gemacht, daß Weintransporte häufig eine größere Quantität Wein enthalten, als in dem Preißschein angegeben ist, und daß auf diese Weise Defraudationen verübt werden können, wenn die Accisoren des Abladortes bei der Kontrolirung der Weineinkellungen nicht mit der größten Pünktlichkeit zu Werke gehen, und wenn das Aufsichtspersonale beim Begegnen eines Weintransportis nicht jedesmal soviel thunlich sich verlässiget, ob die Quantität, welche transportirt wird, mit der Quantität, die in dem Begleitschein angegeben ist, übereinstimmt.

Indem man das Erhebungspersonale wiederholt anweist, bei den Weineinkellungen, denen sie anwohnen, das eingelegt werdende Quantum genau zu untersuchen, und bei einem Mehrerfund die Accise und resp. das Ohmgeld von dem ganzen eingekellerten Quantum zu erheben, wird zugleich auch das Aufsichtspersonale aufgefordert, die Weintransporte, denen es begegnet, hie und da anzuhalten, das Quantum des Transportis zu untersuchen, und bei einem Mehrerfund nicht nur den Transportanten des Weins, sondern auch den Käufer der Ladstätte bei dem betreffenden Amt zur

Befrafung wegen des weitem Quantums nach dem §. 107. Satz 2 und 3 der Accisordnung anzuzeigen.

Karlsruhe, den 7. März 1834.

Steuer = Direktion.

107.

Nro. 3,330.

Die Weinaufnahme bei den Wirthen betr.

Durch die Verordnung vom 19. Mai 1828, Nr. 6660. B. Bl. pag. 45 ist vorgeschrieben, daß, wenn ein Wirth die Anerkennung und Unterschrift einer bei ihm stattgehabten Weinaufnahme verweigert, und zugleich Verdacht einer unterlaufenen Defraudation vorliegt, die sämtlichen Weine sogleich unter Siegel zu legen seyen, bis das Amt eine gerichtliche Aufnahme derselben angeordnet haben werde.

Man sieht sich nun veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu modifiziren, daß nicht bloß in dem Fall, wenn die Anerkennung und Unterschrift der Weinaufnahme verweigert wird, sondern allgemein, sobald sich Verdacht einer Defraudation ergibt, der ganze Weinvorrath unter Siegel zu legen, und dem Amt sogleich und mit dem Ersuchen Anzeige hiervon zu machen seye, alsbald eine gerichtliche Aufnahme des Weines nach Quan-

tität und Qualität vornehmen zu lassen, sofort auf den Grund derselben die weitere Untersuchung einzuleiten.

Die Obereinnehmerien haben darauf zu wachen, daß die Zollgardisten und überhaupt alle Diejenigen, welchen eine Weinaufnahme übertragen wird, diese Bestimmung pünktlich vollziehen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1835.

Steuer = Direktion.

108.

Nro. 11997.

Die Kontrollirung der ausgeführten Weine betr.

Die Obereinnehmerien werden mit Bezug auf den §. 8 der Verordnung vom 17. Jänner 1834, Nr. 1124. B. Bl. S. 15 angewiesen, auch über jene Weine, welche bei der Abfassung zur Ausfuhr deklarirt werden — sofern die Austrittsstation zu einem andern Obereinnehmerbezirk gehört, als der Abfassungsort, — zur Kontrollirung der Ausfuhr Auszüge aus den Abfassungs-Verzeichnissen für die betreffenden Obereinnehmerien zu fertigen.

Karlsruhe, den 26. Mai 1835.

Steuer = Direktion.

109.

Nro. 15206.

Die Führung und Vergleichung der Weinkontrollregister betreffend.

Zur vollständigeren Vergleichung der Weinkontrollregister, und insbesondere zur schnelleren Verfolgung und Entdeckung vorgefundener Unregelmäßigkeiten und Unterschlagungen wird verordnet:

§. 1.

Die Weinabfassungsverzeichnisse, B. Bl. von 1834. S. 19.,

das Register über eingegangene Weine, B. Bl. von 1827. S. 209.,

das Register über die accisfrei eingelegten und ausgeführten Weine, B. Bl. von 1828. S. 7.,

und die Auszüge aus den Registern über die Patentkeller der Wirthe, B. Bl. von 1827. S. 193. sind künftig nicht mehr mit der betreffenden Monatsrechnung einzusenden, sondern bei dem Dienst zurückzubehalten, damit von der Obereinnehmeri auch noch jene Posten kontrollirt werden können, deren Kontrolle durch sie bei der seitherigen Einrichtung unterbleiben mußte, z. B. wegen Mangel der Accismanualien jener Stationen, die nicht abgerechnet hatten, u. s. w.

§. 2.

Wenn die Obereinnehmeri die Kontrollregister beispielsweise für den Monat Mai, einschließlich

der Auszüge anderer Obereinnehmerien (§. 8 der Verordnung vom 17. Januar 1834. S. 15) mit den Accismanualien des korrespondirenden Monats verglichen hat, so legt sie die erstern zurück, bis sie durch Einkunft der Accismanualien pro Mai von jenen Stationen, die nur für 2 Monate abrechnen, in den Stand gesetzt wird, die Vergleichung fortzusetzen.

Sollten Stationen erst im dritten Monate abrechnen, so werden die Kontrolregister gleichfalls bis zur Einkunft dieser Manualien, und vollständiger Vergleichung der Register zurückbehalten.

§. 3.

Ist die Vergleichung vollständig bewirkt, so sind die Kontrolregister nebst den Accismanualien, welche zu diesem Zwecke den Obereinnehmerien mit dem Resultat der Rechnungsprüfung wieder zukommen werden, an das diesseitige Kontrolbureau einzusenden.

Die Vorlage muß im Laufe des drittfolgenden Monats stattfinden, es muß also die Einsendung der Kontrolregister für den Monat Mai im Laufe des Monats August erfolgen.

§. 4.

Die Obereinnehmerien werden angewiesen, die Absendung der Auszüge aus den Kontrolregistern an andere Obereinnehmerien (§. 8. der Verordnung vom 17. Januar 1834) längstens bis zum 25ten jeden Monats zu bewerkstelligen.

Sollte aber die Ankunft derartiger Auszüge so spät erfolgen, daß die bezüglichen Accismanualien bei der Obereinnahme nicht mehr vorhanden wären, so sind diese Auszüge der betreffenden Obereinnahme zurückzusenden, und von dieser letzteren mit Bericht, in welchem die Ursache der verspäteten Absendung enthalten ist, hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1835.

Steuer-Direktion.

110.

Nro. 22191.

Die Accise und das Ohngeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen betreffend.

In Folge Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 26. November d. J. Nr. 7979 soll der Accis- und Ohngeldsbetrag, welcher von den Schweizerweinen, die um einen ermäßigten Zoll, sey es im Fall des direkten Bezugs aus dem Ausland — oder aber aus Lagerhäusern (Pachhöfen, Hallen, Weintransitlagern) eingehen, bei der ersten Einlage besonders konstatiert und verzeichnet werden.

Die Obereinnahmehereien werden daher beauftragt:

- a) die Anordnung zu treffen, daß die Accisoren jeden von gegen ermäßigten Zoll eingeführten Schweizerweinen bei der ersten Einlage erhobenen Accis- und Ohmgeldsposten mit einer Abschrift der Zollquittung belegen;
- b) sämtliche nach Lit. a. belegte Posten aus den Accismanualien auszuziehen, in ein Verzeichniß nach beigehendem Formular zu bringen, und diesem die Abschriften der Zollquittungen anzuschließen;
- c) vorstehende Anordnung vom 1. Januar kommenden Jahrs an in Vollzug zu setzen, die Verzeichnisse nach Ablauf jeden Quartals (1. April, 1. Juli, 1. Oktober) abzuschließen, und solche unmittelbar an die Großh. Zolldirektion dahier einzusenden. *) **)
- Karlsruhe, den 1. Dezbr. 1835.

Steuer = Direktion.

*) Anmerkung. (Auszug aus dem Verordnungsblatt von 1836. Nr. 12. pag. 40.)

Steuerdirektion v. 12. April 1836. Nr. 6501.

Die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes von kleinen aus dem Ausland eingeführten Weinquantitäten betreffend.

Die Uebereinnehmerien werden hierdurch angewiesen, diejenigen Accis- und Ohmgeldsgefälle, welche die Zollämter nach der Verordnung Großh. Zolldirektion vom 2. Februar l. J. Nr. 1163 (Steuerverord-

nungsblatt Seite 25) von den gegen ermäßigten Zoll und in kleinen Quantitäten eingehenden weißen Schweizerweinen zu erheben und an die Obereinnehmerien mit den Accismanualien vierteljährig abzuliefern haben, gleichfalls in das durch diesseitige Verordnung vom 1. Dezember 1835. Nr. 22791. B. Bl. S. 227 vorgeschriebene Verzeichniß aufzunehmen, und die betreffenden Zollämter in der Kolonne „Accisstation“ vorzuführen.

**) Anmerkung. Steuerdirektion vom 26. Juli 1836. Nr. 13854.

Die Accise und das Ohmgeld von den, um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen betr.

Die Großherzogl. Zolldirektion hat anher eröffnet, daß die Vorlagen in obigem Betreff, wozu die Obereinnehmerien durch die Verordnung vom 1. Dezember v. J., Verwaltungsblatt pag. 227. angewiesen sind, weder von allen Obereinnehmerien, noch in den vorgeschriebenen Terminen, gemacht werden.

Sämmtliche Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter werden daher zur genauen Befolgung dieser Verfügungen mit dem Bemerken angewiesen, daß auch dann, wenn keine solche Accis- und Ohmgelds-Erhebungen statt gefunden haben, die Anzeige davon zu machen sey, und daß man gegen die Säumigen auf geeignete Weise verfahren werde.

Formular.

Übereinerneineri Sörrach.

Madwefung
 des Accis- und Dhmgebetrags, welcher bei der ersten Einlage folcher Schweferweine, die entreeber direct vom Ausland ober aus einem Lagerhaus eingingen, in den Monaten Januar, Februar und März 1836 erhoben wurde.

Stückzahl und Nro. der Brilla- gen.	Classification.	Nro. des Manuals	Monat der Abgaben- entrichtung.	Tag	Accis- Betrag.		Dhmgelds		Summe.		Bemerkungen.
					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 cc.	Sanbern. cc.	4.	Januar	5.	fl. 3	fr. 10	fl. 2	fr. 12	fl. 5	fr. 22	
			Summa —:		45	20	31	26	76	46	

Mus den Accismanualien zusammengefaßt und abgeflossen
 Sörrach, den 12. April 1836.
 Großherzogliche Übereinerneineri.
 N. Übereinerneiner.

III.

Nro. 24847.

Die gegenseitige Kontrolirung der innern Gewerbesteuern von Wein im Großherzogthum Baden und von Wein und Branntwein im Königreich Württemberg betreffend.

In Folge der hierüber von der Großh. Regierung mit den königl. Baierischen und königl. Württembergischen Staatsbehörden getroffenen Uebereinkunft wird auf ergangene Weisung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 28. Dezember 1835 Nro. 8969 verordnet wie folgt:

§. 1.

Wenn badische Weine oder Branntwein nach Württemberg ausgeführt werden wollen, so hat sich der Exportant bei dem Accisor des Ladorts zu melden. Dieser ertheilt ihm einen Ausfuhrschein, welcher Maas, Gattung und Bestimmungsort der Waare, so wie Name und Wohnort des Eigenthümers enthält.

Ferner ist diesem Ausfuhrschein die Weisung beizufügen, den Wein bei dem Accisamt des ersten königlich Württembergischen Grenzamtes, welches der Transportant berührt, unter Vorweisung des Ausfuhrscheins anzumelden (Formular A.)

§. 2.

Diesen Ausfuhrschein trägt der Accisor des Ladorts in ein Register nach Form. B. ein.

§. 3.

Das königlich Württembergische Accisamt sendet den ihm vorgelegten Ausfuhrschein beurkundet an das ausfertigende Accisamt zurück, welches damit sein Register belegt.

Das Register nebst den Urkunden ist monatlich der Obereinnehmeri, zu welcher das Accisamt gehört, abzuliefern.

§. 4.

Wenn Wein aus den Königreichen Württemberg oder Baiern in das Großherzogthum mit der Bestimmung für dieses eingeführt wird, so muß dieser Wein bei dem Accisamte des ersten badischen Ortes, welches der Einbringer auf dem Transport berührt, angemeldet werden.

§. 5.

Das Accisamt des Anmeldeorts nimmt dem Einbringer den vorzulegenden Frachtbrief ab und sendet ihn beurkundet an das betreffende königlich Baiersche oder Württembergische Ausfertigungsamt zurück.

§. 6.

Statt desselben fertigt er für den Weintransport im Lande einen Transportschein nach dem Muster C. aus, welcher in das Register D. eingetragen wird.

§. 7.

Die Obereinnehmeri legt die Register über die

nach Württemberg ausgehenden Weine (§. 2) vierteljährig hierher vor.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1835.

Steuer- & Direktion.

Formular A.

Ausfuhrschein

über

Fuder Ohm Stützen Maas in-
ländischen Wein, welchen N. N. aus N. nach
ausführen will.

den ten 183

Großherzoglich Badisches Accisamt.

N.

Bemerkung. Der Führer dieses Weines wird anburch angewiesen, unter Vorweisung dieses Scheines bei dem Accisamt des ersten königlich Württembergischen Ortes, welches er auf dem Transport berührt, anzumelden.

Formular B.

M e g i s t e r
 über die nach Würtemberg ausgeführten Meine.

Ordn. Zahl.	Nag, unter welschem her Obhein ausgeführt worden.	Des Eigenthümers Namen.		Wohnort.	Bestimmungsort.	D e t r a g.							
						Fuder.	Ebm.	Stück.	Maas.				

Formular C.

Transportschein

über

Fuder Ohm Stützen Maas

Wein, welcher heute bei dem hiesigen Accisamt durch N. N. von N. . . . angemeldet wurde, und nach N. . . . bestimmt ist.

den ten 183

Accisamt.

B e t r a g	Fuder	
	Ohm	
	Stützen	
	Maas	
1831 den 10ten		1831

112.

Steuerdirektion vom 12. August 1836. Nr. 15168.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Untererheber für Ausstellung der Fassionen über den Werth gewöhnlicher fremder Weine, welche direkt aus dem Ausland bezogen werden, Formular Nr. VI. der Rechnungsinstruktion für die Accisoren vom 1. Februar 1812, welche dieselben nach pos. 6. des §. 21 gedachter Instruktion von Diensteswegen auszufertigen, und von den Accisepflichtigen unterschreiben zu lassen haben, sich von den Steuerpflichtigen verschiedene Gebühren bezahlen lassen.

Da die Untererheber hiezu nicht berechtigt sind, so wird ihnen dieses strenge untersagt, und gegen die Zuwiderhandelnden im Entdeckungsfall die geeignete Strafe erkannt werden.

113.

Nro. 16648.

Die gegenseitige Kontrollirung der innern Steuern von Wein im Großherzogthum Baden, und von Wein und Branntwein im Königreich Württemberg, insbesondere die Belohnung der Untererheber für die desfalls vorgeschriebenen Verrichtungen betreffend.

Nach Entschließung Groß. Finanzministeriums

vom 27. v. M. Nr. 6661 wird den Untererhebern für die, durch dieſſeitige Verordnung vom 31. Dezember v. J. Nr. 24847, Verordnungsblatt pro 1836, Seite 6 denſelben aufgetragenen Geſchäfte von jeder Ordnungszahl in den Regiſtern über die Ausfuhr- und über die Transportſcheine eine Gebühr von drei Kreuzern bewilligt.

Der Untererheber legt hierüber der Obereinnehmerei oder dem Hauptſteueramt ſeinen Forderungszettel bei jeweiliger Abrechnung unter Anlage der betreffenden Regiſter vor, worauf nach vorgängiger Prüfung die Auszahlung des Gebührenbetrags folgen kann.

Karlsruhe, den 2. September 1836.

Steuer-Direktion.

114.

Nro. 16804.

Die fehlende Anmerkung in den Weinkontrolregiſtern über die von Seiten der Obereinnehmerien und Hauptſteuerämter bereits zur Unterſuchung gebrachten anſcheinenden Accisbefraudationen und Kontrolverletzungen betr.

Da es häufig vorkommt, daß wegen den, bei Kontrolle der Weinabfaſſungsregiſter aufgeſundenen, von den Obereinnehmerien und Hauptſteuerämtern unterſucht oder den Aemtern zur Anzeige

gebracht werdenden Defraudationen und Kontrolverletzungen in den betreffenden Registern gar keine Bemerkung gemacht, oder in der Kolonne „Kontrol“ bloß mit Fragezeichen bezeichnet werden, wodurch entweder Erläuterungen verlangt oder nochmalige überflüssige Anzeigen von Seiten des diesseitigen Kontrolbureaus veranlaßt werden, so findet man sich veranlaßt, sämtliche Obergemeinden und Hauptsteuerämter anzuweisen, künftig bei entdeckten Unrichtigkeiten in den Weinkontrollregistern bei dem betreffenden Posten die kurze Bemerkung beizufügen, ob deshalb Untersuchung eingeleitet worden sey.

Karlsruhe, den 6. Sept. 1836.
 Steuer-Direktion.

115.

Nro. 19019.

Die gegenseitige Kontrollirung der innern Getränkesteuern von Wein im Großherzogthum und von Wein und Branntwein im Königreich Württemberg betreffend.

Durch §. 7 der Verordnung vom 31. Dezember v. J. Nr. 24847. Verordnungsblatt von 1836, Seite 7. wurden die Verrechnungen angewiesen, die Register über die nach Württemberg ausgehenden Weine und Branntweine vierteljährlich

hieder vorzulegen. Um sich nun zu verlässigen, daß keine solche Vorlage unterbleibt, wird den Obereinnehmereien nachträglich aufgegeben, wenn kein Wein oder Branntwein im Laufe eines Quartals aus ihrem Bezirk nach Württemberg ausgeführt worden ist, davon die Anzeige zu machen.

Um ferner dem diesseitigen Kontrollbureau die Zusammenstellung der einkommenden Uebersichten zu erleichtern, haben die Accisoren für den Wein und Branntwein abgesonderte Register zu führen, und können die für ersteren angeordneten Impressen mit einer kleinen Abänderung in der Ueberschrift auch für Letztere verwendet werden.

Da man überdieß wahrgenommen hat, daß die Vorlagen der Obereinnehmereien nicht gleiche Zeitabschnitte umfassen, indem z. B. von einer Stelle die Vorlage für die Monate März, April und Mai, von einer andern für die Monate April, Mai und Juni gegeben wurde, so wird, um derartigen Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu begegnen, hierdurch weiter verordnet: daß die Register in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar für die je vorausgegangenen 3 Monate nebst einer Zusammenstellung mit besonderem Bericht anher einzusenden, nicht aber, wie es von Seiten einiger Obereinnehmereien geschehen, den Manualien anzuschließen sind.

Auch ist man zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Untererheber die über die aus Würtem-

berg und Baiern eingehenden Weine auszustellenden Transportscheine nicht in das S. 6. vorgeschriebene Register eintragen, daher dieselben wiederholt angewiesen werden, diese Register zu führen, und ihrer vorgesetzten Stelle monatlich einzusenden, welche damit nach S. 8 der Verordnung vom 17. Januar 1834. Nr. 1124. Verordnungsblatt S. 15 zu verfahren hat.

Schließlich werden die Obereinnehmerien angewiesen, die betreffenden Erheber noch insbesondere zu instruiren, daß sie die den Weineinbringern abzunehmenden Frachtbriefe der klaren Vorschrift des S. 5 gedachter Verordnung gemäß, jedesmal beurkundet an das betreffende Königl. Baiersche oder Württembergische Ausfertigungsamt zurücksenden, und nicht, wie hie und da geschehen, den Accismanualien anschließen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1836.

Steuer = Direktion.

116.

Die Kontrolirung ein-, aus- und durchgehender Weintransporte betreffend.

Alle Weintransporte im Großherzogthum unterliegen der Kontrolle, und müssen mit einer Urkunde der Zoll- oder Steuerverwaltung versehen seyn, die über die Größe, Herkunft und Bestimmung des Transports Auskunft gibt.

Vor dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein hatte sich deshalb Jeder, der Wein aus dem Auslande einfuhrte, mit der an der Grenze erhaltenen Zollquittung bis zum inländischen Bestimmungsorte auszuweisen; wer Wein durchführen wollte, beim Zollamt des Eintrittsortes einen Transitschein zu nehmen, und diesen dem Zollamte des Austrittsortes abzuliefern; wer endlich Wein aus dem Inlande ausführen wollte, beim Accisor des Ladeorts einen Ausfuhrschein zu erheben, und solchen dem Zollamt am Austrittsorte beim Ausgange des Transports abzugeben.

Der Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein macht nun aber verschiedene Abänderungen dieser Vorschriften nöthig. Es wird daher wegen Kontrolirung der aus andern Staaten in das Großherzogthum eingehenden, der aus diesem nach andern Staaten ausgehenden, und endlich der durch das Großherzogthum transitirenden Weine mit Genehmigung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 31. Dezember v. J. verordnet, was folgt:

§. 1.

Wenn Wein, der sich nicht im freien Verkehr, mithin noch unter Zollkontrolle befindet, in das Großherzogthum eingebracht oder durch dasselbe weiter verführt wird, so kommen die durch die Zollgesetze vorgeschriebenen und von der Zollver-

waltung zu handhabenden Kontrolmaafregeln in Anwendung.

Wenn aber Wein, der sich im freien Verkehre befindet, ein-, aus- oder durchgeführt wird, so treten nachfolgende Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 2.

Wird Wein an der Grenze des Großherzogthums gegen Vereinsgebiet eingeführt, so hat der Führer des Transports diesen beim Accisor des ersten, auf dem Wege berührt werdenden Groß-Ortes anzumelden, daselbst den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, oder, wo solcher in duplo ausgestellt worden, das beglaubigte Duplikat abzugeben, und Falls nicht der Wein in den Ort der Anmeldung selbst bestimmt ist, zum weitem Transporte einen Transportschein Lit. A. zu erheben.

Soll der Wein mit der Bestimmung nach einem Vereinsstaate und ohne Einkellerung im Großherzogthum durchgeführt werden, so erhält der Transportant den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, beziehungsweise das Duplikat, wieder zurück, und überdieß zur Legitimation beim Transport im Lande den vorgeschriebenen Transportschein.

§. 3.

Der Transportschein ist:

a) wenn der Wein einen inländischen Be-

stimmungsort hat oder einstweilen wenigstens in einem Orte des Landes auf kürzere oder längere Zeit eingefellert werden soll, bei der Ankunft in diesem Orte dem Accisor daselbst,

b) wenn der Wein unmittelbar durchgeführt wird, dem Accisor des letzten Großherzogl. Ortes beim Ausgange des Transportes, abzugeben.

S. 4.

Wird weißer Schweizerwein aus einem der Kantone St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen und Aargau in das Großherzogthum eingeführt, und von einem Großh. Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des ermäßigten Zolles von 50 fr. per Centner in freien Verkehr gesetzt, so hat der Führer des Transportes vom Zollamte zugleich einen Transportschein Lit. A. zu erheben und diesen bei der Ankunft im inländischen Bestimmungsorte oder bei dem Austritte aus dem Großherzogthum nach S. 3. abzugeben.

S. 5.

Wird anderer ausländischer Wein bei einem Großh. Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von 13 fl. 38 $\frac{3}{4}$ fr. per Centner in freien Verkehr gesetzt, so hat sich der Transportant beim weiteren Transporte des Weins mit

der Zollquittung auszuweisen, auch diese im Falle einer Einkellerung im Lande dem Accisor des Einkellerungsortes einzuhändigen.

§. 6.

Geht Wein aus einem Orte des Großherzogthums nach irgend einem andern Lande ab, so hat der Weintransportant beim Accisor des Landesortes einen Ausfuhrschein Lit. B. zu erheben, und solchen

a) bei der Ausfuhr über die Zollgränze dem Großh. Zollamte daselbst,

b) bei der Ausfuhr an der Grenze gegen Beseinsgebiet dem Accisor des letzten Badischen Ortes abzuliefern.

Findet im Falle Lit. B. die Ausfuhr nach Württemberg statt, so erhält der Transportant den Ausfuhrschein beglaubigt zurück, um ihn dem Accisor des ersten Württembergischen Ortes zu stellen zu können.

§. 7.

Alle zum Transport von Wein dienenden Fässer müssen entweder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen oder mit der am auswärtigen Versendungs- oder Bestimmungsorte üblichen Eiche versehen seyn.

§. 8.

Wer Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Urkunde erhoben zu haben, verfällt nach §. 107. Satz 3 der Accisordnung, und wer Wein

in ungeeichten Fässern führt, nach S. 107. Satz 1 der Accisordnung in eine, dem einfachen Accisbetrag gleichkommende, Strafe.

Wer die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben, aber auf dem Transporte nicht bei sich hat, wird mit 1 fl. 30 fr. bestraft.

Wer Wein im Lande einfzellert, ohne dem Accisor des Einkellerungsortes den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, verfällt — sofern nicht nach den Steuergesetzen die Defraudationsstrafe verwirkt ist — gleichfalls in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.

Ebenso, wer Wein durch= oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten Badischen Ortes den Transport= oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben.

Karlsruhe, den 27. Januar 1837.

Steuer = Direktion.

Zum Vollzuge der Verordnung vom 27. Januar 1837, die Kontrolirung der ein=, aus= und durch= gehenden Weine betreffend, wird den Großherzogl. Steuer= und Zollbehörden nachfolgende

I n s t r u k t i o n
ertheilt:

Für die Accisoren.

§. 1.

Geht Wein aus einem andern Vereinsstaate ein, so hat der Accisor des Eingangsortes —

wenn der Wein nicht in diesem Orte selbst eingefellert wird, nach §. 2 der Verordnung dem Führer des Transports den, von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, beziehungsweise das beglaubigte Duplikat desselben, abzunehmen, den Transport mit dem Frachtbriefe zu vergleichen, und den vorgeschriebenen Transportschein auszustellen.

Sodann hat er — bevor der Transportschein abgegeben wird — den Transport, wenn der Wein im Lande eingelegt werden soll, in dem Register Lit. a., und wenn er nur durchgeführt werden soll, in dem Register Lit. b. einzutragen.

Die empfangenen Frachtbriefe hat er, wenn der Wein zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt ist, dem Führer nebst dem Transportschein wieder einzuhändigen. Bleibt aber der Wein im Lande, oder soll er hier wenigstens einstweilen gelagert werden, so behält der Accisor die Frachtbriefe zurück.

Kommen die hiernach in seinen Händen verbleibenden Frachtbriefe von einem Versendungsorte aus Baiern oder Württemberg, so sind sie der Steuerstelle dieses Ortes beurfundet zurückzusenden, in allen andern Fällen aber dem Register Lit. a. beizufügen.

Die Register a. und b. hat der Accisor monatlich an die vorgesezte Obereinnehmerei (das ihm vorgesezte Hauptsteueramt) abzuliefern.

S. 2.

Wird Wein in einem Orte des Landes mit der Bestimmung für das Ausland abgefaßt, so hat der Accisor des Ladeortes, vor Abgabe des Ausfuhrscheins, das Nöthige in dem bereits vorgeschriebenen Abfassungsverzeichnisse (Verordnungsblatt der Steuerverwaltung, Jahrgang 1834. Seite 19) einzutragen, namentlich in Kolonne 6 des Verzeichnisses den Badischen Ausgangsort und die Obereinnehmeri (das Hauptsteueramt), in deren Bezirk er gehört, zu bemerken.

Wird der Wein nach Württemberg ausgeführt, so ist er ausnahmsweise in das auf Seite 9 des Verordnungsblattes der Steuerverwaltung, Jahrgang 1836, vorgeschriebene Register einzutragen.

Der Accisor erhält dann auch vom Accisamt des Württembergischen Eingangsortes den Ausfuhrschein beglaubigt zurück, und hat damit sein Register zu belegen.

S. 3.

Alle Transportscheine über eingehende Weine, die dem Accisor des inländischen Einkellerungsortes zukommen, hat derselbe dem Accismanual beizulegen, und mit diesem der vorgesezten Obereinnehmeri (oder dem vorgesezten Hauptsteueramt) abzuliefern.

S. 4.

Wird Wein, der durch das Großherzogthum transitirt, oder solcher, der aus dem Großherz-

zogthum selbst herkömmt, dem Accisor des Badischen Ausgangsortes angemeldet, so hat er den Transport- oder Ausfuhrschein in Empfang zu nehmen, und mit dem Transporte zu vergleichen, auch wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, den Ausgang zuzulassen, und den Transport in dem vorgeschriebenen Ausfuhrregister (Verordnungsblatt der Steuerverwaltung, Jahrg. 1828. Seite 8) einzutragen.

Die vom Führer des Transports empfangenen Transport- oder Ausfuhrscheine werden dem Register beigefügt; dann aber — wenn der Wein aus einem inländischen Wirthschaftskeller kömmt oder nach Württemberg bestimmt ist — dem Transportanten beglaubigt zurückgegeben.

Das Register über die ausgeführten Weine ist mit den beigefügten Transport- und Ausfuhrscheinen monatlich der Obereinnehmeri (dem Hauptsteueramt) abzuliefern.

§. 5.

Die Accisoren beziehen für ihre Bemühung:

- a) bei Ausfertigung der Ausfuhrscheine und deren Eintragung in das Weinabfassungsverzeichnis die längst bestimmte, auf dem Formular der Ausfuhrscheine ersichtliche Gebühr vom Weintransportanten;
- b) bei Ausfertigung der Transportscheine und der Vormerkung im Einfuhr-, resp. im

Durchfuhrregister, 3 fr. per item des Registers aus der Steuerkasse;

c) bei Abnahme der Transport- und Ausfuhrscheine im Ausgangsorte 1 fr. per Stück aus der Steuerkasse.

Für die Großherzogl. Zollämter.

§. 6.

Wird weißer Schweizerwein nach §. 4 der Verordnung bei irgend einem Groß. Zollamte in freien Verkehr gesetzt, so hat das Zollamt nebst Ausstellung der Transportscheine zugleich auch die Transporte in die Register Lit. a. oder b. einzutragen, je nachdem der Wein für das Großherzogthum oder zur Durchfuhr bestimmt ist.

Die Register sind monatlich mittelst des Hauptzollamtes der Obereinnemerei mitzutheilen, in deren Bezirk das Zollamt — das den Transportschein ausfertigte — seinen Sitz hat.

Geht der Wein nach Württemberg, so ist der Transportant durch Bemerkung auf der Zollquittung darauf aufmerksam zu machen, daß der Transport beim Accisamt des ersten Württembergischen Ortes angemeldet werden müsse.

§. 7.

Wird Wein, der über die Zollgrenze ausgeht, dem Zollamte angemeldet, so hat dieses den Transport- oder Ausfuhrschein mit dem Transporte zu vergleichen, diesen — im Fall sich dabei kein

Anstand ergibt — passiren zu lassen, hierüber das Nöthige in das nach S. 4 zu führende Register einzutragen und diesem die betreffenden Scheine beizufügen. Kommt der ausgehende Wein aus einem Wirthschaftskeller, so erhält der Transportant den Ausfuhrschein ausnahmsweise wieder zurück.

Das Register mit seinen Belegen ist monatlich vermittelst des Hauptzollamtes an die Obereinnehmeri gelangen zu lassen.

S. 8.

Die Großh. Zollämter erhalten für ihre Bemühung keine besondere Belohnung. Es werden ihnen dagegen von der Obereinnehmeri resp. dem Hauptsteueramte die erforderlichen Impressen kostenfrei zugestellt.

Für die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter.

S. 9.

Die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter haben

- a) die Register, die sie nach S. 1 und 5 über die fürs Inland eingegangenen Weine erhalten, dann, wenn der Wein in ihrem Bezirke eingefellert wurde, mit den Accismanualien der Einfellerungsorte zu vergleichen, und, sofern der Wein nach einem andern Obereinnehmerbezirk bestimmt war, für die betref-

senden Obergemeinden Auszüge zu fertigen und diesen zuzusenden;

b) die nach S. 2 ihnen zukommenden Abfassungsverzeichnisse, im Fall der Wein in ihrem eigenen Bezirke wieder ausgeführt worden seyn soll, mit den Ausfuhrregistern zu vergleichen, andernfalls den Obergemeinden der Ausgangsorte Auszüge der Abfassungsverzeichnisse zuzusenden;

c) die ihnen nach Lit. a. und b. zukommenden Auszüge mit den Accismanualien resp. den Ausfuhrregistern zu vergleichen;

d) auf den Grund der nach Lit. a. b. und c. stattgefundenen Conferirung in den geeigneten Fällen weitere Untersuchung einzuleiten, endlich

e) die Register und Auszüge mit den Accismanualien hierher vorzulegen.

Diese Vorlage erfolgt rücksichtlich der Abfassungsverzeichnisse der nach Württemberg ausgegangenen Weine ausnahmsweise nur von Viertel zu Vierteljahr, und zwar im April, Juli, October und Jänner, je unter Anschluß einer Hauptzusammenstellung.

Auszüge aus Eingang-, Durchgangs- und Abfassungsverzeichnissen, die nach bereits bewirkter Vorlage der Manualien resp. Ausfuhrregister, mit denen die Vergleichung vorgenommen werden muß,

eingehen, werden unmittelbar dem diesseitigen Controlbureau übersendet.

Karlsruhe, den 27. Jänner 1837.

Steuer = Direktion.

Nro. 1465.

Indem man vorstehende Verordnung und Instruktion den Beamten der Steuerverwaltung zur Nachachtung hierdurch bekannt macht, werden die Obereinnehmer und Hauptsteuerämter angewiesen, die den Accisoren nach §. 5 der Instruktion aus der Steuerkasse bewilligten Gebühren auf den Grund der Ein- und Ausfuhrregister auszuführen, die durch die Rücksendung der Ausfuhrscheine über die nach Württemberg ausgeführten Weine den Accisoren verursachten Portoauslagen auf deßfallige Nachweisung zu vergüten, so wie endlich auch den Betrag für die, den Zollämtern nach §. 8 der Instruktion unentgeltlich zu liefernden Impressen den Rechnern nach dem Accordpreis zu vergüten und unter Anlegung der über die Impressenabgabe erhaltenen Empfangsbescheinigungen in Ausgabe zu verrechnen.

Die Verrechnung dieser letztern Ausgabe, sowie der Portoauslagen, hat sub rubr. 13 „für Dienst- und Bureauerfordernisse“, jene der vorbemerkten Gebühren sub rubr. 12a „für die Control“ zu geschehen.

Karlsruhe, den 27. Jänner 1837.

Steuer = Direktion.

A.
 Obereinnehmeri
 (Hauptsteueramt)

Des Eingangregisters
 Ordnungszahl

Transportschein

über
 Maas Wein in
 Fässern, welche heute bei der unterzeich-
 neten Stelle durch von
 angemeldet wurde und nach
 bestimmt ist.

den ten 183

Accisor N.
 (Zollamt N.)

Anmerkungen:

- 1) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
- 2) Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transports ununterbrochen bei sich haben, und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen — bei Strafe von 1 fl. 30 kr.
- 3) Der Schein muß — wenn der Wein in einem Orte des Großherzogthums eingekellert wird, unmittelbar vor der Einkellierung an den Accisor dieses Orts, wenn aber der Wein durch das Großherzogthum transittirt, unmittelbar vor der Ausfuhr dem Accisor des letzten, auf dem Wege berührt werdenden, badischen Ortes abgegeben werden — bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

B.

Obereinemerei des Weinabfassungsverzeichnisses
(Hauptsteueramt) Ordnungszahl

Ausfuhrschein.

Unterzeichneter bestätigt, daß unterm heutigen
durch
Maas Wein in Fässern geladen
wurden, welche er über
nach ausführen will.
. den ten 183

Accisor N.

Anmerkungen:

- 1) Wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, so hat der Accisor des Ladeortes beizusetzen:
„die Fässer sind von mir plombirt (gesiegelt) worden, weil der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt,“
und der Accisor oder das Zollamt an der Grenze hat — im Falle die Ausfuhr wirklich statt findet und die Plombage (oder Versiegelung) unverletzt ist — beizufügen:
„Unterzeichnetes . . . Amt bestätigt, daß die Plombage (das Siegel) unverletzt war, und der Wein wirklich ausgeführt wurde . . . den ten . . . 183
Accis- (Zoll-) Amt.“

166 I. Weinaceis und Ohmgeld.

- 2) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
- 3) Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transports ununterbrochen bei sich haben, dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, und bei dem Zollamt oder dem Accisor des oben bemerkten Grenzorts abgeben — bei Strafe von 1 fl. 30 Kr.

Nur wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, oder nach Württemberg ausgeht, bleibt der Ausfuhrschein in der Hand des Ausführenden.

- 4) Der Accisor darf für Ausfertigung des Scheines von Quantitäten von vier Ohm oder mehr, 4 Kr., unter vier Ohm 3 Kr. und, im Fall der Plombage (oder Versiegelung) ausserdem für jedes Faß oder für je zehn Krüge 3 Kr. beziehen.

Accisstation N.
(Zollamt N.)

eingeführten Weine.

Lit. a.

R e g i s t e r

183 von

Obernehmeret
(Hauptsteueramt)

über die in dem Monat

Tag der Anmel- dung.	Name Wohnort des Einbringers.	Name Wohnort des Empfängers.	Betrag. Maaß.	Kontrolle. NB. Hier wird entweder die Accisannahmer des Einführungsortes oder die Bemerkung beigefügt, daß die Einfuhr accisfrei ge- sehen ist.
Ordnungszahl				

117.

Nro. 6992.

Die Abgabe der Weinausfuhr- und Weintransportscheine über ein- und durchgehende Weine betreffend.

Die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter werden angewiesen, die Weinausfuhrscheine II. A 3. und Transportscheine über ein- und durchgehende Weine II. A 7. vom 1. Juni 1837 an in gleicher Weise wie die Weinpreis- und Transportscheine über inländische Weine (S. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1834 Nro. 1124., Verordn.-Blatt Seite 15) für jede Accisstation mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und zu paraphiren, den Verbrauch dieser Impressen von Seiten der Accisoren auf den Grund der Weineinfuhr- und Durchfuhrregister zu kontrolliren, und in dem Kontrolbuch über die Abgabe und Rücklieferung der Manualien-Impressen, so wie in der Jahresrechnung über Empfang und Abgabe für die Aufnahme beider Impressen zwei weitere Kolonnen zu eröffnen, wobei übrigens zur Unterscheidung der zweierlei Weintransportscheine die Bezeichnung „für inländische“ — und „für ein- und durchgehende Weine“ — beizufügen ist. Die Accisoren haben die auf den 1. Juni d. J. noch vorrätigen nicht nummerirten Impressen zu den Ausfuhr- und Transportscheinen über ein- und durchgehende Weine Behufs deren Nummerirung

zur Abrechnung zu bringen, da von dort an keine unnummerirten Impressen der Art mehr verwendet werden dürfen. Die verdorbenen Scheine sind den Wein- Einfuhr- und Durchfuhrregistern beizulegen.

Schließlich werden die Verrechnungen unter Bezug auf Ziffer 12 der Verordnung vom 10. Juni 1836 Nro. 10664, Verordn.-Blatt Seite 65 angewiesen, die Impressen zu den Weinpreisscheinen mit der Bezeichnung II. A 16, und jene zu den Transportscheinen über im Inland abgefaßte Weine mit der Bezeichnung II. A 17 nachträglich in das Impressenverzeichnis aufzunehmen.

Karlsruhe, den 28. April 1837.

Steuer-Direktion.

118.

Nro. 13802.

Die Accise und das Ohngeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen, insbesondere die Fertigung von Abschriften der Zollquittungen betreffend.

In Folge hohen Erlasses Großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. August 1837 Nro. 5598 werden in Zukunft hinsichtlich der gegen ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweine für jeden Bestimmungsort besondere, mit der Attestation über richtige Zollzahlung versehene, Transportscheine von den Großherzoglichen Zollämtern aus-

gefertigt werden, womit die von solchen Weinen bei der ersten Einlage erhobenen Accis- und Ohmgeldsposten zu belegen sind.

Man setzt hievon die Obereinnehmer und Hauptsteuerämter, so wie das Erhebungspersonal unter Bezug auf die Verordnung vom 1. Dezember 1835 Nr. 22791, Verordn.=Blatt Seite 227, mit dem Anfügen in Kenntniß, daß hiernach die Abschriften der Zollquittungen von da an, wo die Transportscheine mit der bemerkten Attestation versehen sind, nicht mehr zu fertigen seyen, und die Berechnungen der vorgeschriebenen Nachweisung statt jener Abschriften dieser Transportscheine anzuschließen haben.

Karlsruhe, den 18. August 1837.

Steuer = Direktion.

D. Weinhandlungspatente und Controle der Patentkeller.

119.

Accise - Ordnung.

§. 13.

Weinhändler also, welche in dieser Kategorie der Gewerbesteuer unterliegen, und nur Weinhandel en gros treiben, zahlen weder bei dem Ankauf noch bei dem Verkauf Accise; sie dürfen aber deswegen nicht ausser dem Reif verkaufen.

120.

Finanzminist.-Verordn. vom 3. August 1814.

I n s t r u k t i o n

für die Accisoren über die Aufnahme der Weine
in den von den Wirthschaftskellern separirten
Weinhandlungskellern der Wirth.

Durch die von den Kreisdirectorien, den Ober-
einnehmereien und niedern Accisbeamten häufig
angebrachten Klagen über die Unterschleife, welche
sich manche Wirth zu Schulden kommen lassen,
die ausser ihren Wirthschaftskellern noch abgeson-
derte Weinhandlungskeller besitzen, hat man sich
veranlaßt gesehen, zur Verhütung dieser Unter-
schleife folgende Kontrolle anzuordnen:

- 1) Kein Wirth, dem gestattet worden ist, neben
seinem Wirthschaftskeller einen davon abge-

sönderten Weinhandlungskeller zu halten, darf in diesem letztern Wein einlegen, oder daraus abfassen, ohne den Accisor herbei gerufen zu haben, bei Strafe von 10 Rthlr. für den ersten, 20 Rthlr. für den zweiten, und je weiteren 10 Rthlr. für jeden weitem Conventionsfall.

Gleiche Strafe trifft die Küfer, welche sich zu heimlichen Weineinlagen oder Abfassungen gebrauchen lassen. Unabhängig von dieser Strafe sind diejenigen Strafen, welche im Art. 15 der Ohmgeldsordnung Nr. 1 und 3*) gegen Wirthe ausgesprochen sind, welche heimlich Wein aus ihren Weinhandlungskellern in ihre Wirthschaftskellern verbringen, so wie diejenigen Strafen, welche die Verordnung vom 16. Sept. 1812 gegen die Weinhändler überhaupt festsetzt, die an accispflichtige Personen, die in dem nämlichen Orte wohnen, Wein abgeben, ohne daß ihnen zuvor die gelösten Acciszeichen vorgewiesen werden.

2) Die Accisoren haben über sämtliche Weineinlagen und Abfassungen der Wirthe, welche in ihren Weinhandlungskellern geschehen, ein Verzeichniß zu führen.

*) Vergleiche Art. II. der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1826. (Nr. 156).

Die Borräthe sind am 1. Sept. aufzunehmen, und von diesem Zeitpunkt an ist jede Einlage zu- und jede Abfassung abzuschreiben. Wenn ein Faß zerspringt, so ist hievon dem Accisor sogleich die Anzeige zu machen, damit derselbe den Abgang unter der Rubrik der Abfassung sogleich bemerken kann.

3) Nach Verfluß des Rechnungsjahrs werden die Register geschlossen, die Borräthe aufgenommen, und das Resultat der neuen Aufnahme wird mit dem Registerausweis verglichen. Die Differenz, welche nach dieser Vergleichung erscheint, darf den muthmaßlichen Abgang an Zehrung und Hefen nicht überschreiten; dieser Abgang wird als Durchschnitt für alle Gattung Weine auf 6 Stützen per Fuder jährlich festgesetzt.

4) In das für das neue Rechnungsjahr zu eröffnende Register wird der Borrath, so wie er sich nach der neuen Aufnahme hergestellt hat, übertragen.

5) Die Accisoren werden die Impressen zu den zu führenden Registern von den Obereinnehmerien zugestellt erhalten.

Formular

der Register und der Art, wie sie geführt werden sollen.

Namen des Weinhändlers.

N. N.

Weineinlagen			Datum der Einlagen und Abfassungen.	Weinabfassungen		
im neuen Maas.		von wem?		für wen?	im neuen Maas.	
Fd	Dh	St		Fd	Dh	St
10	2	—	Borrath nach der letzten Aufnahme.			
—	6	—	N. N. von N.	den 12. Mai		
				den 20. ditto	N. N. von N.	1 5 —
				den 2. Aug.	N. N. von N.	— 8 2
—	7	3	N. N. von N.	den 25. Dez. ic. 2c.		
11	5	3			2	3
2	3	2	Weinabfassung			2
9	2	1	Rest.			
8	6	6	Borrath bei der neuen Aufnahme.			
—	5	5	Differenz.			

Nota Hier wird nun bemerkt, ob die
Differenz dem gesetzlichen Abzug für
Hefen und Abgang gleich ist, oder
um wie viel sie denselben übersteigt.

N. den 1. Sept. 1815.

Accisor.

121.

Fin.-Minist. v. 28. Februar 1815. Nro. 3018.

Nachdem durch die Verordnung vom 3. August 1814 Reg.-Bl. Nro. XV. für die Kontrolle der besonderen Weinhandlungskeller der Wirthschaftskeller zu ertheilen, die nicht ganz in der durch das Gesetz bestimmten Art von den Wirthschaftskellern getrennt sind. Allein es erfordert die Gerechtigkeit, daß unter gleichen Voraussetzungen jeder Wirth gleich behandelt werde, und deshalb hat man folgende Bedingungen der Bewilligung festgesetzt.

1) Wer für einen besonderen Weinhandlungskeller, der nicht vorschriftsmäßig von dem Wirthschaftskeller getrennt ist, ein Patent lösen will, muß wenigstens ein Patent Vter Klasse für diesen Keller bezahlen.

2) Wirthschaftskeller und Weinhandlungskeller müssen wenigstens durch eine Wand getrennt seyn, und verschiedene Eingänge haben.

3) Bei der ersten Defraudation oder bei der ersten Unrichtigkeit, die sich aus der Vergleichung der Einlagen in den Weinhandlungskeller mit den Abfassungen und dem Vorrath zur Zeit der Aufnahme ergeben werden, ist die ertheilte Bewilligung zurückzunehmen.

4) Die Bewilligung kann nur von dem Finanz-

ministerium, auf den Vortrag des Kreisdirectoriums ertheilt werden, und muß alle zwei Jahre erneuert werden *).

122.

Fin.-Minist. v. 18. März 1816. Nro. 3954.

Die Ertheilung der Weinhandlungs-Patente betreffend.

In Erwägung, daß die früheren Verordnungen wegen Besteuerung des Weinhandels durch die Einführung der Gewerbesteuer verschiedene Modifikationen erlitten haben, findet man sich bewogen, das, was für die Zukunft zu beobachten ist, in Folgendem vorzuschreiben:

§. 1.

Wer Weinhandel treiben und auf die den Weinhändlern in der Accis- und Ohmgeldsordnung zugestandenen Vortheile Anspruch machen will, muß dieses jedes Jahr deklariren, und, zu seiner Legitimation, um ein Patent nachsuchen.

§. 2.

1) Die Vortheile des patentisirten und gewerbsteuerepflichtigen Weinhändlers vor dem unpatentisirten, der keine Gewerbesteuer zu bezahlen hat, bestehen darin, daß er weder seine Borräthe noch den Wein, welchen er während des Jahres ein-

*) Die Bewilligung wird nunmehr von der Steuerdirektion ertheilt.

legt, veraccisen muß, sondern bloß am 1. Mai jeden Jahrs seine Consumtion *) anzugeben und den Accis davon zu berichtigen schuldig ist.

2) Der Producent oder Gefällbezieher, dessen eigener Erwachs oder Gefällbezug ohnehin accisfrei eingelegt werden darf, erwirbt sich hiernach durch das Patent und die Zahlung der Gewerbesteuer nur das Recht, auch gekaufte, auf Schuldigkeiten angenommene, oder auf andere Art erworbene Weine, accisfrei einlegen zu dürfen.

3) Der Wirth, welcher ein Patent für einen von seinem Wirthschaftskeller vorschriftsmäßig abgefonderten Weinhandlungskeller erhält, genießt alle Vortheile des patentisirten Weinhändlers jedoch mit folgender Beschränkung:

a) daß er unmittelbar aus diesem Keller keinen Wein zur eigenen Konsumtion oder für seine Gäste verwenden und nur gegen Entrichtung des Accises und Ohmgeldes in seinen Wirthschaftskeller verbringen darf;

b) daß er zu jeder Einlage und Abfassung, nach der besondern in Wirksamkeit bleibenden Verordnung vom 3. August 1814 Reg.-Blatt Nro. XV. den Accisor der Kontrolle wegen, herbeirufe.

4) Durch ein auf den Wirthschaftskeller erlangtes Patent erhält der Wirth nur das Recht, den

*) Siehe Nro. 28.

Accis von den aus diesem Keller unmittelbar ins Ausland verkauften Weinen zurückzuverlangen, da eine Vergütung des Ohmgelds auch ohne Patent statt findet. Von den Weinen, welche er aus diesem Keller im Inland en gros absetzt, sind aber die Käufer, bei der Einlage, gegen Freischein, accisfrei.

§. 3.

Jedem Landeseinwohner darf ein Patent ertheilt werden, mit einziger Ausnahme der landesherrlichen, so wie der allgemeinen und Localstiftungsverwalter, wenn sie Weinkeller unter sich haben, der Obereinnehmer, Ober- und Unterinspectoren. Den Wirthen darf nur dann ein Patent auf einen besonderen Weinhandlungskeller ertheilt werden,

- a) wenn nachgewiesen ist, daß derselbe von ihrem Wirthschaftskeller so abgesondert ist, daß der Transport von jenem in diesen nur auf offener Straße geschehen kann, oder
- b) wenn die Bedingungen der Generalverfügung vom 28. Februar 1815 Fin.-Min. Nro. 3018 erfüllt werden.

Ausländern kann ein Patent ertheilt werden, wenn sie ein eigenes Etablissement im Lande haben, und einen im Lande beständig sich aufhaltenden Geschäftsführer, der alle auf das Gewerbe fallende bürgerliche Lasten trägt. Ohne diese Bedingung ist keinem Ausländer ein Patent zu ertheilen.

§. 4.

Die Patente werden nach folgenden 9 Klassen ertheilt:

I. Klasse für ein Lager von	1 bis	10 Fuder.
II. " " " " "	über 10 "	20 "
III. " " " " "	20 "	40 "
IV. " " " " "	40 "	60 "
V. " " " " "	60 "	80 "
VI. " " " " "	80 "	100 "
VII. " " " " "	100 "	140 "
VIII. " " " " "	140 "	180 "
IX. " " " " "	180 "	— "

§. 5.

Die durch das Patent erlangte Befugniß zum Weinhandel geht bloß auf die Person des Patentinstitirten, es kann daher Niemand auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, doch sind hiervon die Erben eines Weinhändlers, so lange das Weinlager unvertheilt bleibt, ausgenommen. Mehrere Personen können, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Keller haben, kein Patent in Gemeinschaft erhalten, auffer wenn sie in einer wahren offenen Handelsgesellschaft stehen, in welchem Fall das Patent auf die Compagnie ausgestellt wird.

§. 6.

Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo sich der Weinhändler als solcher deklarirt hat. Wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will,

muß dieses in jedem Ort besonders deklariren, und sich in jedem ein Patent ausfertigen lassen. Denjenigen Wirthen, welche für einen vorschriftsmäßig separirten Weinhandlungskeller und zugleich für den Wirthschaftskeller*) patentisirt werden wollen, müssen für jenen und diesen besondere Patente ausgefertigt werden. Die patentisirten Wirthe müssen auch die Gewerbesteuer nach dem durch jedes dieser Patente gegebenen Maasstab besonders entrichten, da der §. 16 der Gewerbesteuer-Ordnung überhaupt auf den Weinhandel nicht anzuwenden ist.

Die Gewerbesteuer vom Weinhandel muß für das ganze Jahr entrichtet werden, wenn auch Jemand den Weinhandel im Lauf des Steuerjahrs anfängt oder aufgibt. (Gew.=St.=Ord. §. 47.)

§. 7.

Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinlagers darf in keinem Zeitpunkt überschritten werden, bei Strafe der vierfachen jährlichen Steuer, welche nach dem wirklichen Weinlager zu entrichten gewesen wäre.**)

*) Siehe Nro. 124.

**) Anmerkung.

Fin.=Minist. vom 15. October 1825. Nro. 5992.

Da bisher verschiedene Ansichten über die Bestrafung der Weinändler obwalteten, welche ihr Weintager über die Befugniß des Patents vergrößerten, so wird entschieden, daß nur die Differenz der zu entrichtenden Steuer zwischen dem gelösten, und dem zu lösenden Weinhandlungs-

§. 8. Weinproducenten und Gefällbezieher, welche ausser ihren selbst erzeugten Weinen auch noch Wein kaufen, oder für sonstige Schuldigkeiten annehmen, und in Beziehung auf diese Weine die dem Weinhändler zugestandenen Vortheile genießen wollen, sind verbunden, ein Weinhandlungspatent zu begehren, das ihrem künftigen Einkauf und ihrem Vorrath an eigenen Weinen entspricht, welche von früheren Herbst, als dem des Patentsteuerjahrs und dem des nächstvorhergehenden Jahres herrühren.

§. 9. Die Accisoren, Steuereinnahmer und Zollgar-disten haben bei begründetem Verdacht, daß ein Weinhändler ein größeres Lager halte, als er nach seinem Patent berechtigt ist, dem Oberinspektor die Anzeige zu machen, der alsdann unter Zuzug des Denunzianten und zweier Gerichts-personen oder Rathsglieder des Orts, das Lager

patente die Basis des Strafansages gebe; und in der Absicht, eine gleichmäßige Behandlung dieser Fälle einzuführen, der §. 7 der Finanzministerial-Verfügung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, dahin geändert:

§. 7.

„Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinelagers darf in keinem Zeitpunkte überschritten werden, bei Strafe der vierfachen jährlichen Steuer, welche nach dem wirklichen Weinelager weiter zu entrichten gewesen wäre.“

aufzunehmen, und wenn das Patent wirklich überschritten ist, dieses dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen hat. Die Strafe wird, wie alle Zoll- und Accisstrafen vertheilt und verrechnet.

§. 10.

Uebersteigt bei der vorgenommenen Untersuchung ein Weinslager das patentmäßige Quantum in den zwei ersten Klassen nur um $\frac{1}{20}$, in den übrigen aber nur um $\frac{1}{40}$, so soll die §. 7 bemerkte Strafe nicht eintreten; jedoch hat der Weinhändler, wenn das patentmäßige Quantum auch unter diesem Betrag überschritten ist, die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§. 11.

Weinhändler, welche zugleich Produzenten oder Gefällbezieher sind, oder beides zugleich, können keiner Strafe unterworfen werden, wenn ihr Lager das patentmäßige Quantum

- a) vor dem Herbst des Steuerjahrs, nur um den Betrag des eigenen Erwachsens oder des Gefällbezugs des vorhergehenden Herbstes, und
- b) nach dem Herbst nur um den eben bemerkten Betrag und den Betrag des eigenen Erwachsens oder Gefällbezugs von dem Herbst des laufenden Jahrs übersteigt.

Als eigener Erwauchs können aber nur diejenigen Weine angesehen werden, welche aus der Gemarkung des Orts, wo der Weinhändler patent-

tifirt ist, oder aus inländischen, unmittelbar angrenzenden Gemarkungen von eigenen oder gepachteten Reben gezogen werden; bei der Kellerei der Ständes- und Grundherrn, der Korporationen und Stiftungen werden diejenigen Weine als eigener Erwaß angesehen, welche von eigenen oder gepachteten Reben in dem Verwaltungsbezirk der Kellerei innerhalb Landes gezogen oder als Gefäß erhothen worden sind.

§. 12.

Bei vorkommenden Untersuchungen soll der Betrag der Gefäßweine aus den Rechnungen erhothen werden, eben so wie der eigene Erwaß, durch drei Weinbauverständige im höchsten Ertrag des betreffenden Herbstjahrs pflichtmäßig geschätzt und diesem Taxato noch 10 pCt. beigeschlagen werden.

§. 13.

Die Deklaration (§. 1) muß bei dem Vorstand des Orts geschehen, durch Unterzeichnung eines Deklarationsbilletts. Ist der Deklarant ein Wirth, so muß er anzeigen, ob er ein Patent für seinen Wirthschaftskeller oder für einen besondern Weinhandlungskeller oder Patente für beide verlangt.

Wer aufferhalb seinem gewöhnlichen Wohnort ein Weinlager halten will, muß Jemand zur Deklaration beauftragen, der an dem Ort des Weinlagers seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat; der Beauftragte, der neben dem Eigenthümer des Wein-

lagers in dem Deklarationsbillet und in dem Patent genannt werden muß, ist zur Bezahlung der Gewerbesteuer eben so verbunden, wie wenn er die Deklaration in seinem eigenen Namen abgeben hätte.

§. 14.

Die Deklaration soll in Zukunft im Laufe des Monats Januar geschehen, weil das Ab- und Zuschreiben der Steuer in Zukunft mit dem 1. Februar beginnen soll.*) Dieses Jahr bleibt es bei dem in der Verordnung vom 7. Februar 1814 gesetzlich bestimmten Termin vom 14. Februar bis 14. März.

Wer in der anberaumten Frist nicht deklariert, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, dessen Weinlager wird am 1. Mai aufgenommen, und der Accis von dem Borrath erhoben.

Bei Weinhändlern, die zugleich Produzenten oder Gefällbezieher sind, bleibt in diesem Fall der eigene Erwaß, resp. Gefällbezug, vom letztverflossenen Herbst von der Accise befreit.

*) Anmerkung.

Fin.-Minist. vom 18. Oktober 1822. Nro. 8757.

§. 14.

Nach §. 14 der Verordnung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, wurde bestimmt, daß die Deklarationen im Laufe des Monats Januar zu geschehen haben, weil das Ab- und Zuschreiben der Steuer mit dem 1. Februar begonnen hat. Da nun später der Ab- und Zuschreibetermin auf den 1. De-

§. 15.

Der Ortsvorstand nimmt die Deklaration durch Ausfüllung der ihm von der Obergemeinde zugestelltem Deklarationsbilletts nach der unter Lit. A. 1 bis 5 zu erscheinenden Form auf. *) Will ein Wirth ein Patent für einen besondern Weinhandlungskeller und eines für seinen Wirthschaftskeller haben, so sind auch zwei Deklarationsbilletts auszufertigen.

§. 16.

Nach dem Deklarationsbilletts fertigt der Ortsvorstand dem Weinhändler sogleich ein Patent aus. Diese Befugniß steht demselben jedoch in dem Fall, wo ein Wirth ein Patent auf einen besondern Weinhandlungskeller nachsucht, und nicht bereits die Erlaubniß des Kreisdirectoriums erhalten hat, nicht zu. Ueber ein solches erstmaliges Ansuchen ist besonderer Bericht an das Amt zu erstatten, das die Sache dem Kreisdirectorium zur Entscheidung vorlegen wird. Das Haus, worin der Wirth seinen Weinhandlungskeller anlegen will, ist durch Angabe der Nummer genau zu bezeichnen und besonders zu bemerken, ob der Transport des Weins aus diesem

zember verlegt worden ist, so findet man es geeignet, zu verfügen, daß die Deklarationen im Laufe des Monats November geschehen sollen.

*) Wegen der Form der Deklarationsbilletts und der Weinhandlungspatente siehe No. 131.

Keller in den Wirthschaftskeller nur auf offener Straße geschehen könne, oder auf andere Weise. Erst, wenn die Erlaubniß des Kreisdirectoriums zu Ertheilung eines Weinhandlungspatents eingekommen ist, kann der Ortsvorstand dasselbe ausfertigen.

§. 17.

Auch nach abgelaufenem Termin und während des ganzen Steuerjahrs steht es Jedermann frei, sich als Weinhändler zu deklariren, oder auch, wenn er schon patentirt ist und sein Lager vergrößern will, ein höheres Patent zu begehren, was der vorhabenden Vergrößerung seines Weinslagers entspricht. Der Ortsvorstand hat auch diese Deklarationen aufzunehmen, und unter der §. 16 angegebenen Beschränkung die Patente auszufertigen. Im Fall ein höheres Patent begehrt und ausgefertigt wird, ist das alte einzuziehen und zu zernichten, welches auch jährlich mit dem vom verfloßnen Jahr geschehen muß. Der Weinhandler muß in diesem Fall die Gewerbesteuer nach dem höheren Patent für das ganze Jahr bezahlen.

Wenn ein bereits patentirter Weinhändler erst nach dem gesetzlichen Termin erklärt, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, so soll der Ortsvorstand zwar diese Deklaration annehmen und auch ein Patent ausfertigen, von demselben aber, wenn die Deklaration noch vor dem Erscheinen

des Accisors zur Weinaufnahme statt gefunden, eine Strafe von 2 Reichsthälern, wenn sie aber erst geschehen, nachdem der Wein schon aufgenommen werden wollte, eine Strafe von 5 Rthlr. von dem Weinhändler erheben und diese an das Amt einsenden, welches im letzten Fall dem Accisor ein Drittheil davon auszahlen lassen wird. Das Amt wird diese Strafe in das Verzeichniß der Zoll- und Accisstrafen aufnehmen.

§. 18.

Damit die Accisoren wissen, wer patentisirter Weinhändler ist, so ist der Ortsvorstand gehalten, denselben am Ende des zur Deklaration gesetzlich bestimmten Termins ein Verzeichniß der ausgestellten Weinhandlungspatente zuzustellen. Die Accisoren haben dieses Verzeichniß bei der Abrechnung im Monat Juni dem Obereinnehmer zur Einsicht vorzulegen. Von jedem nachträglich ertheilt werdenden Patent hat derselbe dem Accisor gleichfalls Nachricht zu geben.

§. 19.

Das Aufsichtspersonal hat sich durch Einsicht dieser Register bei den Accisoren gleiche Kenntniß zu verschaffen, um sich bei der Aufsicht hienach zu benehmen, und vorzüglich auf die Wirthe, welche besondere Weinhandlungskeller haben, ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 20.

Die Weinhändler, welche sich innerhalb des

gesetzlichen Termins um ein Patent gemeldet, haben dem Ortsvorstand für die Aufnahme der Deklaration 6 fr. und eben so viel für die Ausfertigung des Patents zu zahlen; das Doppelte dieser Gebühren, wenn die Deklarationen nach Ablauf der bestimmten Frist geschehen.

§. 21.

Damit die Gewerbesteuer von dem Weinhändler richtig erhoben werde, haben die Steuerperäquatoren, wenn sie wegen des Ab- und Zuschreibens in einen Ort kommen, sich von dem Ortsvorstand sämtliche Deklarationen vorlegen zu lassen und darnach die Katastrirung vorzunehmen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Weinhandel immer als ein besonderes Gewerbe betrachtet werden und so in Anlage kommen muß, daß das Betriebskapital mit dem eines andern Gewerbes nie zusammen gerechnet werden darf, auch eine höhere Klasse des persönlichen Verdienstes den besondern Ansatß desselben wegen des Weinhandels nicht ausschliesse oder in sich fasse. Ueber die nach dem Ab- und Zuschreiben ertheilten Patente hat der Steuerperäquator bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben von dem Ortsvorstand die Deklarationsbillets zu erheben, den Steuernachtrag zu berechnen und in das betreffende Verzeichniß aufzunehmen, mit Rücksicht auf §. 47 der Gewerbesteuerordnung, nach welchem von dem Weinhandel die Steuer immer für das ganze

Jahr berichtet werden muß, der Weinändler mag sein Gewerbe im Laufe des Jahres anfangen oder aufgeben, wann er will.

Alle Deklarationsbillets hat der Steuerperäquator mit dem Gewerbssteuerkataster an das Kreisdirektorium einzusenden, damit dasselbe über die Patentertheilungen in beständiger Kenntniß bleibe, und wo sich Mängel einschleichen, abzuhelfen im Stande sey.

§. 22.

Außer der Gewerbesteuer und den §. 20 bemerkten Gebühren darf dem Weinändler unter keinem Vorwand etwas Weiteres abgefordert werden.

Die Kreisdirektorien haben hiernach ungesäumt das Weitere zu verfügen.

Die Deklarationsbillets und Patente werden den Obereinnehmereien durch die Kontrollkammer zugesendet werden, um solche an die Ortsvorstände zu vertheilen.

123.

Fin.-Minist.-Verordn. v. 30. Sept. 1816. Nr. 14241.

Die Kontrolle der Weineinlagen und Abfassungen in den separirten Weinhandlungskellern der Wirthe betreffend,

wird verordnet:

daß diejenigen Wirthe, welchen gestattet wurde, neben dem Wirthschaftskeller einen Weinhand-

Lungskeller zu halten, sowohl die Weineinlagen als Weinabfassungen durch ihre eigenhändige Unterschrift in den nach der Verordnung vom 3. August 1814 von den Accisoren zu führenden Verzeichnissen zu bestätigen haben. Wenn sich bei Abschluß dieser Register in Vergleichung des Vorraths mit den eingetragenen Einlagen und Abfassungen ein das Maximum des Abgangs übersteigender Abmangel zeigt, so soll von dem Fehlenden Accis und Ohmgeld erhoben werden, vorbehaltlich der weitem Defraudationsstrafe, wenn eine heimliche Abfassung und Einlage in dem Wirthschaftskeller auf andern Wegen constatirt werden kann.

124.

Fin.-Minist. v. 16. Febr. 1821. Nr. 1556—57.

Wirthe, welche abgesonderte, von den Wirthschaftskellern getrennte und unter besonderer Control stehende patentisirte Weinhandlungskeller besitzen, können nicht auch zugleich ein Patent auf einen Wirthschaftskeller erlangen.

125.

Gesetz vom 14. Mai 1825.

Art. 2.

Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an, statt der Accise, von dem wirk-

lich konsumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von drei Gulden 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Diensthöten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Diensthöten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgefelln aber, mit Ausnahme der Küfergefelln, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 3.

Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinhändler deklarirt, ist rücksichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Deklaration erst im Laufe des Steuerjahres statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.

126.

Fin.-Minist. v. 25. Juni 1825. Nr. 3571.

wird eröffnet, daß

1) diejenigen Weinhändler, welche zugleich Pro-

duzenten sind, das ganze Aversum für sich und ihre Tischgenossen zu entrichten, und daß

2) Pflegschaften, Kirchenverrechnungen, Korporationen u., welche Weinhandlungspatente besitzen, ebenfalls das Aversum zu bezahlen haben.

127.

Fin.-Minist. v. 9. Juli 1825. Nr. 3925.

Wirthe können nach der bestehenden Gesetzgebung nur entweder reine Wirthschaftskeller, oder patentisirte Wirthschaftskeller, oder auch neben reinen Wirthschaftskellern, patentisirte, von erstern gehörig abgesonderte Weinhandlungskeller haben; es ist ihnen nicht erlaubt, nicht patentisirte Privatkeller, wohin sie selbst erzeugte oder erkaufte Weine bloß gegen Entrichtung der Accise aufzunehmen, zu besitzen.

Wenn den Gesetzen nach dieser letztern Beziehung bisher eine entgegengesetzte Auslegung gegeben worden, so ist dieß ein Irrthum, den das Kreisdirektorium sogleich berichtigen wird. *)

*) Anmerkung.

Nach Finanz-Ministerial-Verfügung vom 28. Februar 1829. Nr. 1063 ist diese Verfügung bloß auf die Keller der Wirthe im Wohnort anzuwenden, nicht aber auf Keller in andern, als ihren Wohnorten.

Direktorium des Dreisamtkreises v. 26. Juli 1825.
Nr. 13654.

Auf geschene Anfragen wird hiermit, in Beziehung auf die im Anzeigebblatt Nr. 55 ertheilte Belehrungen, noch ferner bekannt gemacht:

1) Das Aversum von 3 fl. 20 kr. betrifft bloß die Person des Weinhändlers ohne Rücksicht des Geschlechts.

2) Wer an verschiedenen Orten Weinhandel treibt, hat an jedem dieser Orte, wie die Korporationen und Stiftung zc. das Aversum mit 3 fl. 20 kr., und wenn er daselbst eine förmliche Administration hat, auch den Zuschlag für die Tischgenossen mit 50 kr. resp. 25 kr. zu bezahlen, jedoch wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme des Verwalters oder Schaffners, als Stellvertreters des Eigenthümers.

3) Der Weinhändler, der seinen Patentkeller außer seinem Wohnort hat, muß ungeachtet des hievon zu entrichtenden Weinkonsumtionsaversums — von demjenigen Wein, den er aus seinem Patentkeller in den nicht patentirten Keller seines Wohnorts einlegt, den Accis bei der Einkellerung entrichten.

4) Weinhändler, welche in Wirthshäusern wohnen, und den zur eigenen Konsumtion bestimmten Wein in den Wirthschaftskeller einlegen müssen, sind wie bisher zu behandeln. Sie haben nämlich

von diesem Wein bei der Einlage Accis- und Ohmgeld, dagegen aber von ihrem Patentkeller im Wohnort kein Konsumtionsaccisaversum zu bezahlen.

5) Die Gehülften und Lehrlinge eines Kaufmanns, Apothekers, oder Försters sind, wenn sie das 18te Jahr zurückgelegt haben, als Tischgenossen mit 50 fr. in Aufrechnung zu bringen.

129.

Fin.-Minist. v. 2. August 1825. Nr. 4404.

Art. 2.

Daß die Posthalter rücksichtlich der Bezahlung des Aversums für die Weinkonsumtion der Postknechte ebenso wie die Landwirthe nach Art. 2 der höchsten Verordnung vom 14. Mai dieses Jahrs zu behandeln sind.

130.

Fin.-Minist. v. 22. Oktober 1825. Nr. 6137.

wird verordnet, daß jeder Weinhändler die Keller, welche er zu seinem patentisirten Weinhandel benutzen will, künftig nach der Straße und Hausnummer bei der Deklaration angeben soll. Bringt ein Weinhändler während dem Laufe des Steuerjahrs seine Weine in einen andern Keller, so hat er, ehe dieß geschieht, dem Ortsvorstand und dem Accisor davon die Anzeige zu

machen, und von ersterem die Bezeichnung des neuen Patentkellers auf dem Patent nachtragen zu lassen. Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen gesetzlichen Folgen dieses Grundsatzes.

131.

Fin. - Minist. - Verordn. v. 8. Nov. 1825.

Die Konstatirung des Accisaversums von der Konsumtion der Weinändler betreffend.

Da künftig das Accisaversum von der Konsumtion der patentisirten Weinändler mit der direkten Steuer konstatirt, erhoben und verrechnet werden soll; (Vergl. S. 23 der Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbesteuer und S. 4 der Instruktion über das Steueraus-schreiben) so wird andurch verfügt:

1) Die Deklarationsbilletts der Weinändler werden von nun an nach dem Formular Nr. I. ausgefertigt.

2) Die Patente für die Weinändler werden nach dem Formular Nr. II. ausgestellt.

Nro. I.

Nro. 15.

Obereinnehmeri Wertheim Ort Wertheim.
Heute erklärt N. N. dahier, daß er für die Dauer

I. Weinaccis und Ohmgeld. 197

des Steuerjahrs 1826 auf seinen Keller in der Mainstraße Nr. 28 ein Weinhandlungspatent zweiter Klasse lösen wolle, und daß seine Tischgenossen folgende seyen: ein Sohn über 18 Jahren, drei Töchter unter 18 Jahren, ein Knecht, eine Magd.

(T. Unterschrift des Deklaranten.)

Daß den Unterzeichneten die Zahl der angegebenen Tischgenossen nicht anders bekannt seye, beglaubigen:

(T. Unterschrift des Ortsvorstandes.) (T. des Accisors.)

(Steuernachtragsverz. D. 3 . .)

Nro. II.

Weinhandlungspatent (zweiter) Klasse

für

N. N.

Auf die mit Nr. 15 bezeichnete Deklaration des bemerkten Weinhändlers wird demselben gegenwärtiges Patent erteilt, Kraft dessen er den Weinhandel in dem hiesigen Ort während des Steuerjahrs 1826 gegen Bezahlung der gesetzmäßigen Gewerbesteuer und des Accisors von seiner Weinkonsumtion, (lestern mit dem Aversum für sich und (zwei) männliche und (einen) weiblichen Tischgenossen) ungehindert treiben kann.

Wertheim, den 20. Nov. 1825.

Ortsvorstand N.

Bemerkung.

Die Klasse des Weinpatents muß mit Buchstaben, nicht mit Ziffern, bezeichnet werden.

132.

Steuerdirektion v. 15. Dez. 1826. Nr. 12068.

Da über die Konstatirung des Konsumtions-
Accisaversums der Weinhändler, hinsichtlich der
beiden Fälle hie und da noch Zweifel bestehen:

a) ob die Ehefrau eines Weinhändlers als weib-
licher Tischgenosse zu betrachten ist, für welche
die Erhöhung des Aversums in Ansatz kom-
men muß, und

b) ob ein Weinhändler, wenn er an verschiede-
nen Orten Weinhandlung treibt, von jedem
Keller, für den er ein Patent gelöst hat,
zu Zahlung des Accisaversums verbunden ist?

so wird in Gemäßheit hoher Finanzministerialver-
fügung vom 18. v. M. Nr. 6978 zur allgemei-
nen Kenntniß gebracht, daß

ad a) die Frauen der Weinhändler als weibliche
Tischgenossen allerdings der Konsumtions-
accise von 25 fr. per Jahr und Kopf
unterliegen,

ad b) das Konsumtionsaversum von jährlichen
3 fl. 20 fr. dem Patent anlebe und so
viel mal zu bezahlen sey, als Patente
gelöst worden sind.

Die betreffenden Personen und Stellen haben
sich hiernach zu achten.

133.

Steuerdirektion v. 7. Juli 1826. Nr. 1456.

Die Weinhandlungspatente an verschiedenen Orten
betreffend.

Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo es ausgestellt ist. Hat Jemand in mehreren Orten Patentkeller, so ist es gerade so anzusehen, als ob verschiedene Personen deren Inhaber wären. Im Falle sohin eines derselben aufgegeben wird, so muß allerdings von dem nach Umlauf der bestimmten Zeit noch nicht wirklich abgeführten Wein Accis entrichtet werden.

134.

Nro. 11168.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten an
Wirthhe betreffend.

Nach §. 16 der Verordnung vom 18. März 1816. B. S. pag. 448 hatten die Ortsvorstände über die erstmaligen Gesuche der Wirthhe um Ertheilung von Patenten für abgesonderte Weinhandelskeller Bericht an die Aemter zu erstatten, welche sodann die erforderliche höhere Genehmigung hierzu einholten.

Durch Rescript des Großh. Finanzministeriums vom 14. Juni 1828. Nr. 3220 werden die Aem-

ter der Einholung dieser Genehmigung enthoben, und die Obereinnehmerien damit beauftragt.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit und Beseitigung von Nachholungen Folgendes verfügt:

1) Die Ortsvorstände haben in dem an die Obereinnehmerien zu erstattenden Bericht zu bemerken:

- a) den Vor- und Zunamen des Wirths, das Schild und die Hausnummer des Wirthshauses;
- b) Vor- und Zunamen und Gewerbe des Eigenthümers desjenigen Hauses, unter welchem der abgesonderte Patentkeller etablirt werden soll;
- c) die ohngefähre Entfernung des vorgeschlagenen Kellers zum nächsten Eingang in das Wirthshaus oder den Wirthskeller, in Schritten angegeben, mit Bezeichnung auf wie viel Schritte der Weintransport über die öffentliche Straße gehen muß, und ob keine sonstige Verbindung statt hat.

2) Die Ortsvorstände haben diesen Bericht, welchem das Gesuch des Wirths anzuschließen ist, dem Accisor zuzustellen, welcher darunter bemerkt, ob auch seiner Seite gegen die Verwilligung kein Anstand obwaltet, sodann alles der Obereinnehmerien übersendet, auf deren Vorlage

die geeignete Resolution von hieraus ergehen wird.

3) Die Obergemeinden haben ihrem Bericht beizufügen, ob sich der Wirth noch keine Zoll-, Accis- und Ohngeldsdefraudation von Wein zu Schulden kommen ließ, und der Ertheilung des Patents sonst nichts im Weg steht, sodann von der Genehmigung, wenn solche ertheilt wird, sowohl den Ortsvorstand als den Accisor schriftlich in Kenntniß zu setzen, und zwar jeden besonders unter Bezeichnung von Datum und Nummer der Genehmigung und des Kellers, für welchen sie ertheilt wurde.

4) Bevor die Genehmigung von hieraus wirklich ertheilt ist, darf das Patent von dem Ortsvorstand nicht ausgefertigt und der in Vorschlag gebrachte Keller von dem Accisor auf keine Weise als ein Patentkeller betrachtet werden.

5) Die Obergemeinden haben ein Register zu führen, worin alle derartige jetzt bestehende und künftig etablirt werdende Keller nebst den hierauf sprechenden Concessionen verzeichnet sind.

Hievon ist dem Aufsichtspersonale auf Begehren jederzeit Einsicht zu geben.

Karlsruhe, den 23. Juli 1828.

Steuer = Direktion.

135.

Nro. 8693.

Das Weinkonsumtions-Aversum von patentisirten
Weinhändlern, welche zugleich Wirthe sind,
betreffend.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Groß-
herzoglichen Finanzministeriums vom 11. April
1829 Nro. 2015 — 16 wird die durch die seitige
Erlass vom 21. August 1827 Nro. 14227 be-
kannt gemachte Verordnung des Großherzoglichen
Finanzministeriums vom 4. August 1827 Nro. 4480
dahin abgeändert, daß weder von den Wirthen,
welche patentisirte Wirthschaftskeller, noch von
jenen, welche neben ihren Wirthschaftskellern pa-
tentisirte Weinhandlungskeller im nämlichen Orte
besitzen, das Konsumtions-Aversum zu erheben sey.

Wirthe, welche ausserhalb ihres Wohnorts Wein-
handlungskeller besitzen, sind jedoch wie alle an-
dere Weinhändler zu betrachten, sie sind rücksicht-
lich dieser von Entrichtung des Konsumtions-Aver-
sums nicht befreit.

Karlsruhe, den 1. Mai 1829.

Steuer-Direktion.

136.

Nro. 8289 — 93.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten be-
treffend.

Zur Beseitigung obwaltender Zweifel wird hiezumit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Personen, welche ohne, Wirth zu seyn, Weinhandlungspatente besitzen, neben dem patentirten Weinhandlungskeller noch andere Keller haben können, hinsichtlich welcher sie nicht als Weinhändler, sondern als Konsumenten oder Produzenten zu behandeln sind.

Die Obereinnehmer haben hiernach die Untereheber zu instruiren.

Karlsruhe, den 28. April 1829.

137.

Nro. 12526.

Die Behandlung der Weinhandlungspatente bei Wohnsitzveränderungen der Patentbesitzer betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 19. Juni 1830 Nro. 2859 verordnet, daß, wenn Besitzer von Weinhandlungspatenten im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnsitz verändern, die gleiche Behandlungsweise wie bei andern Steuerpflichtigen nach Vorschrift der Gewerbesteuerordnung in der Art einzutreten habe, daß für den Ort, auf welchen das Patent declarirt war, nur die Monate, welche er noch wirklich Gebrauch davon machte, in Anrechnung, der Rest hingegen in Abgang, und im Ort des

neuen Wohnsitzes für den Rest des Jahres der Nachtrag an Gewerbesteuer und Acciseaversum in Ansatz gebracht werden solle, und daß in diesen Fällen das frühere Patent einzuziehen, und für den neuen Wohnort ein neues Patent auszustellen sey.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1830.

Steuer = Direktion.

138.

Nro. 23,200.

Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.

Man sieht sich veranlaßt, mit Beziehung auf die §§. 14, 17 und 18 der Finanzministerial-Verordnung vom 18. März 1816, B. G. pag. 456, 457 und 458, und die nachgefolgte Verordnung vom 18. Oktbr. 1822, Finanzministerial Nro. 8757, B. G. pag. 488 darauf aufmerksam zu machen, daß die Ortsvorstände gehalten sind, die Verzeichnisse über die von ihnen im Laufe des Monats November ausgestellten Weinhandlungspatente den Accisoren auf den 1. Dezember zu übergeben.

Die Accisoren haben diese Verzeichnisse, wenn sie solche auf den festgesetzten Termin nicht sofort erhalten sollten, den Ortsvorständen abzuverlangen, und darauf zu wachen, daß denje-

nigen Weinhandlern, welche erst nach dem gesetzlichen Termin sich erklären, daß sie den Weinhandel fortsetzen wollen, die im §. 18 der Patent-Verordnung bestimmten Strafen angegesetzt werden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1833.

Steuer = Direktion.

139.

Die Kontrolle über die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit hohem Erlaß vom 23. Oktober l. J. No. 7406 in obigem Betreff folgendes verfügt:

In Betracht, daß sich bei Berechnung des Weinabganges in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe neuerlich verschiedene Anstände ergeben haben, und zur Vermeidung solcher Anstände für die Zukunft weitere Vorschriften nothwendig geworden sind;

In fernerm Betracht, daß die Aufnahme der Weinvorräthe am Jahreschluß als Grundlage der Abgangsberechnungen nur dann mit aller Zuverlässigkeit statt finden kann, wenn die Lagerfässer in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe nach dem Landesmaasse geeicht sind;

In Erwägung zulezt, daß im Uebrigen die Kontrolle, der diese Keller unterworfen sind, forthin aufs Genaueste gehandhabt werden muß.

Wird zur Vervollständigung der über die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 3. August 1814 verfügt, was folgt:

1) Alle in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe befindlichen Lagerfässer müssen nach dem Landesmaasse geeicht werden.

Für Keller der Art, zu welchen von nun an erst Erlaubniß ertheilt wird, hat dieß vor Ausfertigung des Patents zu geschehen.

Für Keller, zu welchen bereits Erlaubniß ertheilt ist, muß die Eichung vor Ablauf des Steuerjahrs 18³⁸/₃₉ bewirkt seyn, widrigenfalls die Erlaubniß mit Ablauf dieses Termins als erloschen zu betrachten ist.

2) Die über Kontrolirung der Weineinlagen in die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe, über die Weinabfassungen aus diesen Kellern und über die urkundlichen Weinaufnahmen am Schlusse jedes Steuerjahrs bestehenden Vorschriften werden aufrecht erhalten.

Die Accisoren sind zur pünktlichsten Handhabung derselben verpflichtet. Nachlässigkeiten, die sie sich dabei zu Schulden kommen lassen, werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 fl., und geeigneten Falls durch Dienstentlassung geahndet.

3) Nach der urkundlichen Aufnahme am Jahres- schluß ist die Abgangsberechnung aufzustellen. Hierbei wird, vom ersten Monat des verfloffenen

Steuerjahrs an, erst der Borrath berechnet, wie er nach dem Kontrolregister am Schlusse jedes der zwölf Monate bestanden hat, sofort aus der Summe des Borraths der zwölf Monate der Durchschnitt gezogen und von diesem als dem mittlerem Borrath im Jahr der Abgang mit 6 Prozent bestimmt.

4) Beträgt das wirkliche Deficit mehr als der hiernach bestimmte Abgang, so ist von dem Mehrbetrage die Accise und das Ohmgeld zu erheben.

Da jedoch, wo die Einlagen ausschließlich oder größtentheils in neuem Wein bestanden, und deshalb ein mehr als gewöhnlicher Abgang sehr wahrscheinlich ist, ist die Großherzogliche Steuerdirektion ermächtigt, den gesetzlichen Abgang für den betreffenden besonderen Fall nach vorgängiger genauer Erwägung aller hierauf einwirkenden Verhältnisse bis auf 10 Prozent zu erhöhen, und nur von dem hiernach noch verbleibenden Mehrbetrage des Deficits die Steuer zu berechnen.

5) Zeigt sich bei der Vergleichung des Registerabschlusses mit dem durch die Aufnahme vorgefundenen Weinvorrathe kein oder ein verhältnißmäßig viel zu geringer Abgang, so ist — da dieses Ergebnis eine heimliche Einlage vermuthen läßt — nach der Verordnung vom 16. Februar 1833 No. 2688 (Verordnungsblatt Seite 18) zu verfahren.

Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in

allen anderen Fällen, wo Einlagen oder Abfassungen ohne vorgängigen Beizug des Accisors statt gehabt haben, die bestehenden Strafbestimmungen unnachlässiglich in Anwendung kommen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1837.

Ministerium der Finanzen.

Nro. 17,886.

Von vorstehender Verfügung werden die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1837.

Steuer = Direktion.

E. Strafbestimmungen.

a. Im Allgemeinen.

140.

Steuerdirektion v. 27. Juni 1826. Nr. 1058.

I. Sämmtlichen Obergewerbetreibenden ist durch Generale zu eröffnen: Wenn bei Vergleichung der Weinkaufregister Accisdefraudationen entdeckt werden, so ist den Obergewerbetreibenden, welche solche Mängel aufgefunden haben, gestattet, die offizielle Anzeige davon, gegen Bezug der gesetzlichen Denunciationsgebühr, zu machen, wenn sie es nicht vorziehen, die Denunciation so wie die Gebühr den Gardisten zu überlassen.

Geschieht die Anzeige durch die Scribenten, so haben dieselben über jeden einzelnen Defraudationsfall eine besondere schriftliche Denunciation an die einschlägige Obergewerbetreibende, zur Abgabe an das Amt, zu übergeben.

II. Hievon wird sämmtlichen Aemtern Nachricht gegeben.

141.

Nro. 750.

Die Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudationen von Wein betreffend.

Damit die Obergewerbetreibenden stets einen Ue-

berblick haben, welche Wirthe oder Weinhandel treibende Individuen ihres Bezirks schon wegen Zoll-, Accis- oder Ohmgeldsdefraudationen von Wein in Untersuchung waren, werden dieselben angewiesen, aus den bei ihnen beruhenden oder von den betreffenden Aemtern zu requirirenden Denunciationsregistern vom Jahr 1812 anfangend, ein namentliches Verzeichniß dieser Individuen, mit Ausnahme der schuldlos erkannten, nach Orten abgetheilt, aufzustellen, und für die Folge fortzuführen.

Es ist hierin der Tag, Monat und Jahr der erfolgten Denunciation, Vor- und Zunamen des Individuums und Gegenstand der Defraudation zu bemerken, und eine weitere Kolonne offen zu lassen, um darin etwaige Wiederholungen nachtragen zu können.

Den Inspektoren, Erhebern und Zollauffsehern ist auf Begehren die Einsicht und Fertigung von Auszügen aus diesem Register zu gestatten.

Karlsruhe, den 18. Januar 1828.

Steuer-Direction.

111

—

Die Zoll- und Ohmgeldsdefraudationen
von Wein betreffend.
Dann die Sperrenschranken und deren Lage
41

b. Gegen die Steuer- und Kontrollpflichtigen.

142.

Accise = Ordnung.

§. 24.

Wenn ein Weinproduzent einem andern Weinproduzenten, der nicht zugleich deklarirter Weinhändler ist, im Herbste Most verkauft, so ist er schuldig, dieses dem Accisor anzuzeigen, unterläßt er diese Anzeige, so wird er ebenso gestraft, wie derjenige Konsument, welcher gekaufte Weine heimlich einkellert.

§. 100.

Es übertreten die Weinaccisgesetze:

- 1) Wirthe, welche Wein in Keller legen, ohne vorher die Accise bezahlt zu haben.
- 2) Alle, welche Weine zur Selbstkonsumtion, ohne vorher die Accise entrichtet zu haben, in den Keller lassen.

§. 101.

Alle Accisfrevler unter der Nr. 1 und 2 sind im ersten Falle mit dem 4fachen im 2ten mit dem 8fachen, im 3ten Falle mit dem 12fachen Accisbetrag zu bestrafen.

§. 105.

Mit dem zweifachen Accisbetrag sind zu bestrafen: Käufer, welche bei Wirthen und andern

Weinaccispflichtigen Wein in den Keller lassen, ohne daß ihnen die Accisezeichen vorgewiesen sind.

Weinhändler und sonstige Weinverkäufer, welche den Preis um ein, oder um mehrere Stufen geringer, als der Kauf- und Verkauf geschehen ist, dem Accisor der Ladstätte angeben, nach der Differenz des angegebenen und des wirklichen Preises; bei jeder Wiederholung wird der unmittelbar vorher gegangene Grad der Strafe verdoppelt.

§. 107.

Mit dem einfachen Accisbetrag sind jedesmal zu bestrafen:

- 1) Alle, welche nach Verfluß eines halben Jahres, vom Tage der Publikation Wein in ungeeichten Fässern führen.
- 2) Die Käufer der Ladstätten, welche den geladenen Wein abgehen lassen, ohne daß der Fuhrmann den vorgeschriebenen Schein über die Quantität und den Preis habe.
- 3) Ebenso der Fuhrmann selbst, der ohne einen solchen Schein abfährt.

101. 2
143.

Fin.-Min.-Verordn. v. 16. Sept. 1812.

Zu den §§. 101 — 105 der Accisordnung und §. 15 der Ohngeldsordnung wird erläutert, daß neben dem als Strafe angesetzt werdenden zweifachen und resp. 4 und 8fachen Betrag des Ac-

cises und resp. des Ohngelds jedesmal auch der einfache Betrag des Accises und resp. des Ohngeldsbetrags zu erheben seye, und der Defraudant dabei die Untersuchungskosten noch besonders zu entrichten habe.

7) Weinhändler dürfen an Personen, welche am nämlichen Orte wohnen, bei 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ehe die Käufer ihnen das gelöste Accisdeklarationsbollet mit Acciszeichen, und wenn dieselben ebenfalls Weinhändler sind, ihr Weinhandlungspatent vorgewiesen haben.

Privatkonsumenten, welche von Weinhändlern, die an ihrem Wohnorte ansässig sind, Wein kaufen, sind daher verbunden, ehe sie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfassen, den Accis zu entrichten.

8) Die gesetzlichen Vorschriften sub. Nr. 6 und 7 sind sämtlichen Weinhändlern und Käufern speziell bekannt zu machen.

9) ad §. 100 der Accisordnung Nr. 1 und 2 wird erläutert, daß die dem Ortsaccisor zu machende Anzeige über den Empfang accisbarer Weine vor der Abladung der Fässer und vor Einlassung der Weinfuhren in verschlossene Höfe geschehen muß, und daß die Absicht zu defraudiren daher hergestellt ist, so wie der Weinempfänger die Fässer abladen, oder die Weinfuhren in nicht offen

stehende Höfe einführen ließ, ohne vorher den Accisor herbeigerufen zu haben.

144.

Fin. Minist. v. 29. Dezember 1812. Nr. 5730.

Auf die Anfrage, wie jener zu bestrafen sey, der am nämlichen Ort zwei Keller hat, und ohne Vorwissen des Accisors Wein aus einem Keller in den andern bringen läßt, wurde erwiedert:

„Wenn ein Privatkonsument aus einem Keller in den andern bereits veracciste Weine verbringt, so ist eigentlich keine Defraudation vorhanden; die Strafe trifft die Versäumniß einer gesetzlichen Formalität. Da dieselbe in dem Gesetze nicht namentlich ausgedrückt ist, so findet nur eine unbeträchtliche Geldbuße statt, die dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, im Wiederholungsfall aber zu verschärfen ist.“

145.

Fin. Minist. v. 15. März 1814. Nr. 1013.

Die im §. 101 der Accisordnung angeordneten Gradationen der Strafe sind nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern vielmehr von der Zahl der Straferkenntnisse abhängig.

146.

Fin. Minist. v. 28. Juni 1814. Nr. 3767.

Die in der Accisordnung vorgeschriebene Erhöhung der Strafe bei Wiederholung der Defraudation tritt nur dann ein, wenn die wiederholte Defraudation dieselbe Gattung von Accisabgabe betrifft; in diesem Falle jedoch ohne Rücksicht auf die seit der frühern Defraudation umlaufene Zeit.

147.

Finanzminist. Verordn. v. 3. August 1814.

I n s t r u k t i o n

11.

Kein Wirth, dem gestattet worden ist, neben seinem Wirthschaftskeller einen davon abgesonderten Weinhandlungskeller zu halten, darf in diesem Letztern Wein einlegen, oder daraus abfassen, ohne den Accisor herbei gerufen zu haben, bei Strafe von 10 Rthlr. für den ersten, 20 Rthlr. für den zweiten, und je weiteren 10 Rthlr. für jeden weitem Contraventionsfall.

Gleiche Strafe trifft die Käufer, welche sich zu heimlichen Weineinlagen oder Abfassungen gebrauchen lassen. Unabhängig von dieser Strafe sind diejenigen Strafen, welche im Artikel 15 der Ohngeldsordnung Nr. 1 und 3*) gegen Wirthe

*) Vergleiche Art. II. der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1826.

ausgesprochen sind, welche heimlich Wein aus ihren Weinhandlungskellern in ihre Wirthschaftskeller verbringen, so wie diejenigen Strafen, welche die Verordnung vom 16. Sept. 1812 gegen die Weinhändler überhaupt festsetzt, die an accispflichtige Personen, die in dem nämlichen Orte wohnen, Wein abgeben, ohne daß ihnen zuvor die gelösten Acciszeichen vorgewiesen werden.

148.

Fin.-Minist. v. 1. Dezbr. 1814. Nr. 11768.

Da die Anfrage gemacht worden: ob und wie weit es erlaubt seyn möge, daß Fuhrer, welche mit Wein beladen sind, zur Nachtzeit in geschlossenen Höfen der Gastwirth eingestallt werden; so wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß dieses zwar um mehrere Sicherheit willen geschehen könne, jedoch unter der unumgänglichen Bedingung, daß hievon jedesmal die Anzeige dem Ortsaccisor gemacht werden müsse, und die Unterlassung dieser Anzeige als Absicht zu defraudiren angesehen und bestraft werden soll. Die Schuldigkeit der Accisoren ist demnach, sich besonders durch abermaliges Nachsuchen bei der Wiederabfuhr zu verlässigen, daß dergleichen Einstellungen nicht zu Unterschleifen mißbraucht werden. Zu dieser im Regierungsblatt Nr. 17 vom 21. September 1814 enthaltenen Verfügung wird erläutert, daß der Ausdruck:

„die Unterlassung dieser Anzeige, als Absicht zu defraudiren angesehen“ nicht von der Strafe zu 25 fl. von unkontrollirter Abladung eingeführten Guts, (von welcher im §. 107 Nr. 13 der Zollordnung die Rede ist) sondern von der Strafe des wirklich verschuldeten ersten, zweiten u. Accisfrevels zu verstehen, und bei Wirthen, welche ohne vorgängige Anzeige beim Accisor Wein in verschlossene Höfe einstellen lassen, auch noch auf die Strafe des 1ten, 2ten u. Ohmgeldfrevels jedesmal zu erkennen sey.

149.

Fin.-Minist.-Verordn. v. 18. März 1816. Nr. 3954.

Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.

§. 7.

Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinlagers darf in keinem Zeitpunkt überschritten werden, bei Strafe der 4 fachen jährlichen Steuer, welche nach dem wirklichen Weinlager weiter zu entrichten gewesen wäre.

§. 17.

u.

Wenn ein bereits patentisirter Weinändler erst nach dem gesetzlichen Termin erklärt, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, so soll der Ortsvorstand zwar diese Deklaration annehmen, und auch ein Patent ausfertigen, von demselben aber,

wenn die Deklaration noch vor dem Erscheinen des Accisors zur Weinaufnahme statt gefunden, eine Strafe von zwei Reichsthälern; wenn sie aber erst geschehen, nachdem der Wein schon aufgenommen werden wollte, eine Strafe von fünf Reichsthälern von dem Weinändler erheben, und diese an das Amt einsenden, welches im letzten Fall dem Accisor einen Drittheil davon auszahlen lassen wird.

150.

Finanz=Ministerium vom 2. Oktober 1824. Regggs. Blatt Nr. 24. Seite 151.

Die auf die vierte Accisdefraudation gesetzte Strafe betreffend.

Höchster Staatsministerial=Entschliesung vom 23. September d. J. St.=M.=Nro. 1964 gemäß, wird andurch verordnet:

Art. 1.

Der §. 101. der Accisordnung, welcher also lautet:

„Im vierten Defraudationsfalle sind die sub 1, 3, 7, 9 und 10 bemerkten Gewerbsleute, denen die vierte Defraudation zu Schuld kommt, nebst Erstattung des einfachen Accisbetrages, ihres Gewerbes für alle Zeit verlustig zu erklären, und wenn auch das Gewerbe als ein Realrecht auf dem Hause haften sollte, so soll

„doch dessen Ausübung auf Lebenszeit des Defraudanten suspendirt bleiben.“ Ist aufgehoben.

Art. 2.

Bei der vierten und allen weitem zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Accisdefraudationen unterliegen die unter No. 1, 3, 7, 9 und 10 des §. 100 der Accisordnung genannten Gewerbsleute, neben der Entrichtung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Accises, einer Geldstrafe von Fünfzig bis Ein Hundert fünfzig Gulden — oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen.

151.

Gesetz v. 14. Mai 1825. Reg.-Bl. No. 8.

Die Angabe des Personalstandes wegen des Consumtions-Versums der Weinhändler betr.

Art. 4.

Die unrichtige Angabe des Personalstandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe bestraft, um welche das Accisaversum aus diesem Grund zu nieder in Ansatz gekommen ist.

152.

Fin.-Minist. vom 28. Juni 1825. No. 3638.

Auf einen Bericht des Stadtamtes Karlsruhe

vom 10. d. M. Nro. 6840 die Bestrafung der Weinändler betreffend, welche Wein an Käufer im Ort abgeben, ehe das gelöste Acciszeichen vorgewiesen worden, wurde entschieden: daß die Verordnung vom 16. September 1812 §. 7 ganz wörtlich zu nehmen sey, ohne Rücksicht auf die Accisdistrikte, in welche ein Ort eingetheilt ist.

153.

Fin. Minist. vom 27. Mai 1826.

Die Kontrollirung der Weintransporte wegen des Weinaccis und Ohngeldes betreffend.

§. 13.

- 1) Wer Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Urkunde aufweisen zu können, verfällt in eine Strafe von 1 Reichsthaler und hat die Kosten zu tragen, welche die Bewahrung seiner Angaben verursacht;*)
- 2) Wer die Preis- oder Freischeine, welche von dem Accisor einer andern Station ausgestellt worden sind, nicht unmittelbar vor der Einkellierung des Weines an den Accisor, oder den Ausfuhrschein vor Passirung der Ausgangsstätte an den Zoller abgibt, wird mit 1 Rthlr. bestraft.

*) Anmerkung.

Hiezu hat das Großherzogl. Finanz-Ministerium unter dem 2. April 1833, Nro. 2451, verkündet, daß diese

154.

Steuerdirektion v. 7. Septbr. 1827. Nr. 15211.

Die Weineinlagen der Wirthe in Weinorten zur Herbstzeit betreffend.

3) Gleich nach vollendetem Herbst ordnet die Obereinnemerei eine genaue Aufnahme der Vorräthe, und wo sich der Fall nicht zur Bestrafung eignet, die Veraccisung und Verohmgeldung des etwaigen Mehrbetrags der Einlage über das deklarirte Quantum an.

4) Wenn der Mehrbetrag $\frac{1}{10}$ des deklarirten Quantum erreicht, oder übersteigt, so soll nach einer Entschliessung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 23. Juli 1827, Nro. 4217 neben Nachzahlung der einfachen Steuer eine Ordnungsstrafe gleich der einfachen Accise und Ohmgeld vom ganzen Mehrbetrag eintreten, vorbehaltlich jedoch der Desfraudationsstrafe, wenn durch besondere Umstände nachgewiesen wird, daß die unrichtige Deklaration der Einlage mit Vorbedacht geschehen.

Bestimmung für den Fall nicht anwendbar sey, wenn Wein ohne den vorgeschriebenen Schein über Preis und Quantität transportirt wird, da für diesen Fall durch §. 107 Ziff. 3 der Accisordnung eine besondere Strafe festgesetzt ist.

155.

Nro. 7002.
Die Accis- und Ohmgelds-Entrichtung vom Wein betreffend.

Das Gesetz vom 22. Juni 1826 Reg. Blatt von 1826, pag. 123 und 124 und resp. 7. und 10. Mai 1828, Reg. Blatt von 1828 pag. 81 enthält folgende Bestimmungen:

Art. I.
Der §. 104 der Accisordnung ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Accisclasse deklariert, als er schuldig ist, wird nach §. 101 der Accisordnung im ersten Fall mit dem 4 fachen, im zweiten " " " " 8 fachen, im dritten " " " " 12 fachen und im vierten und allen weiteren Fällen mit dem 20 fachen Betrag der defraudirten Abgabe, und ist der Defraudant ein Wirth oder Weinschantzberechtigter, noch neben dieser letzten Strafe, nach der Verordnung vom 23. September 1824 St. M. Nro. 1964, Reg. Blatt Nro. XXIV. mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen bestraft.

Art. II.
Der Art. 15 der Ohmgeldsordnung ist ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinschantzberechtigter,

welcher Wein in seinen Keller einlegt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremde Weine nicht als solche, oder inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstwein angibt, unterliegt.

im ersten Fall der 4 fachen
 zweiten " " 8 fachen
 dritten " " 12 fachen
 vierten und allen weiteren Fällen, neben dem 20 fachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen. Diese Zusatzstrafe von 50 bis 150 fl. oder 2 bis 4 Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterschlagung des Accises und des Ohmgeldes vom nämlichen Quantum Wein zusammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinschantberechtigte, welche Weine aus ihren patentisirten abgesonderten Weinhandlungskellern in ihre Wirthschafts Keller oder ihre Wirthschaftsgebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und in beiden ersten Fällen Accis und Ohmgeld bezahlt zu haben, sind in diesen beiden ersten Fällen als Defraudanten des Accises und Ohmgelds zu bestrafen, und verlieren in allen drei

Fällen das Recht zu einem Patent auf einen
abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich
und für immer.

Art. III.

Auch Abschnitt 6 der Verordnung vom 16. Sep-
tember 1812, Reg.-Blatt S. 200 ist aufgehoben
bis zu den Worten „in volle Anwendung.“

Wer, ohne zur Wirthschaft oder zum Wein-
schank berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen
verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgelds-
gesetze, und unterliegt den Strafen, welche oben
in Art. II. Ziff. 1 festgesetzt worden. Niemals
soll jedoch die Strafe unter 3 fl. und sofern der
Defraudant ein Käufer ist, unter 6 fl. betragen.
Diese Bestrafung findet statt, unbeschadet der
Polizeistrafe gegen Ueberschreitung der Gewerbs-
befugnisse und Winkelwirthschaften.

156.

Pro. 7415.

Die Transportscheine für inländischen Wein be-
treffend.

Wer inländischen Wein, um Abnehmer dafür
zu suchen, ohne Begleitung eines Transportscheines
verführt, oder die Rücklieferung desselben in der
vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt wegen
Außerachtlassung dieser Kontrollvorschrift in eine

Warnungsstrafe von 1 Reichsthaler, vorbehaltlich der Mithaftung für die Accis- und Ohmgeldschuldigkeit des betreffenden Weinquantums.

Karlsruhe, den 30. Mai 1828.

Steuer = Direktion.

157.

Nro. 17920.

Unbefugten Wein- und Bierschank betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 3. Oktober 1828 (Reg.-Blatt Nro. XXII.) folgende Verfügung erlassen:

Die Verordnung vom 18. November 1812 (Reg.-Blatt Nr. 35.) wornach der unbefugte Wein- und Bierschank, das erstemal mit Konfiskation des noch im Fasse befindlichen Wein- oder Biervorraths, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft wird, das zweitemal neben der Konfiskation, und zwar in Städten mit 50 fl. und in Dörfern mit 25 fl. bestraft werden sollte, wird andurch dahin abgeändert, daß jeder, der unbefugter Weise Bier oder Wein ausschänkt, je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks, im ersten Fall in eine polizeiliche Strafe von 5 — 20 fl., im zweiten und jeden weitem Fall aber in eine Strafe von 20 — 50 fl. verfällt werden soll, vorbehaltlich der auf

die Verletzung der Accise und des Ohmgelds gesetzten besondern Strafen.

Diese Bestimmung wird andurch zur Kenntniß des Erhebungs- und Aufsichtspersonals gebracht.

Karlsruhe, den 7. November 1828.

Steuer = Direktion.

158.

V e r o r d n u n g.

Die Kontrolirung ein-, aus- und durchgehender Weintransporte betreffend.

2c.

§. 8.

Wer Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Urkunde erhoben zu haben, verfällt nach §. 107 Satz 3 der Accisordnung, und wer Wein in ungeeichten Fässern führt, nach §. 107. Satz 1 der Accisordnung in eine, dem einfachen Accisbetrag gleichkommende Strafe.

Wer die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben, aber auf dem Transporte nicht bei sich hat, wird mit 1 fl. 30 kr. bestraft.

Wer Wein im Lande einkellert, ohne dem Accisor des Einkellerungsortes den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, verfällt — sofern nicht nach den Steuergesetzen die Defraudationsstrafe verwirkt ist — gleichfalls in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

Ebenso, wer Wein durch- oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten badischen Ortes den Trans- port- oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben.

Karlsruhe, den 27. Januar 1837.

Steuer-Direction.

c. Gegen die Accisoren.

159.

Acciseordnung vom 4. Januar 1812.

§. 106.

Wenn den Accisoren der Ladstätte eine Nachlässigkeit in Erforschung des wahren Kaufpreises zu Last fällt, und daraus eine Unrichtigkeit in ihrer Preisbescheinigung hervorgeht, 3 bis 5 fl. Strafe.

160.

Finanzministerium vom 22. Januar 1822.

Die Führung besonderer Register über die Weinkaufspreisattestate, und Vergleichung derselben mit den Accismanualien.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 12.

Die Accisoren, welche sich eine Nachlässigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der vorgeschrie-

benen Register zur Schuld kommen lassen, werden, wenn auch keine andere Gefährde dabei erscheint, mit einer Strafe von 1 Reichsthaler für jeden einzelnen Fall belegt.

Art. 13.

Die Hälfte dieser Strafe trifft die Obereinnehmer, welche die vorgeschriebene Vergleichung der Register mit den Manualien vernachlässigen.

V. Zuweisung der Strafen.

Art. 14.

Die in den Artikeln 12 und 13 erwähnten Strafen sind den Obereinnehmern und ihren Gehülfen oder den Revisoren zuzuweisen, je nachdem die Unrichtigkeiten von diesen oder jenen entdeckt worden sind.

Art. 15.

Von den Defraudationsstrafen, welche durch die Entdeckungen der Obereinnehmereien oder Kreisrevisionen erkannt wurden, ist die gesetzliche Anzeigegebühr in der Art zu vertheilen, daß das Obereinnehmerei- oder Revisionspersonal $\frac{2}{3}$ tel und der Accisor, der den Eintrag fertigte, $\frac{1}{3}$ tel davon zu beziehen hat.

161.

Finanzministerium v. 27. Mai 1826.

Die Kontrolirung der Weintransporte betr.

§. 13. Ziff. 3.

Der Accisor, der im Einziehen der Transporturkunden, oder in der Führung seiner Register nachlässig oder unordentlich erfunden wird, oder welcher die Urkunden nicht vorschriftmäßig und pünktlich ausstellt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 1 bis 5 Reichsthalern.

162.

Nro. 3101.

Den Weinverkauf im Kleinen betr.

Man hat schon öfters die Bemerkung gemacht, daß Weine von hierzu nicht berechtigten Individuen im Kleinen verkauft und diese hierwegen in Strafe genommen wurden, während von Seiten der Accisoren Preisscheine für die verkauften Quantitäten abgegeben waren.

Sämmtliche Accisoren werden angewiesen, für die Folge bei 1 Reichsthaler Strafe, keine Preisscheine mehr in derartigen Fällen abzugeben, die Verkäufer vielmehr bei erfolglicher Anmeldung sogleich auf das bestehende Verbot des Detailverkaufs aufmerksam zu machen und vor Strafe zu warnen.

Karlsruhe, den 7. März 1828.

Steuer - Direktion.

163.

Nro. 3633.

Die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat unter dem 6. Oktober 1820. Nr. 8984 Folgendes verordnet:

Der Weinhändler, der Weinproduzent, der Konsument, welche Wein in einen innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes gelegenen Keller lagern, haben von diesem Wein Accis und Ohngeld zu entrichten.

Ein Patent auf einen solchen Keller kann ihnen nur unter den nämlichen Bedingungen, als dem Wirthe selbst, ertheilt werden.

Diese nicht allerwärts verkündete Verordnung wird in Gemäßheit einer Entschliessung des Großh. Finanzministeriums vom 26. Febr. 1828. Nr. 1029 nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Accisoren die genaue Beachtung derselben, bei Vermeidung einer dienstpolizeilichen Strafe von 1 bis 5 Reichsthalern, abgesehen von der den Weineigenthümer treffenden Defraudationsstrafe, besonders eingeschärft.

Karlsruhe, den 18. März 1828.

Steuer = Direktion.

164.

Steuerdirektion v. 23. Mai 1828. Nr. 7002.

Die Accis- und Ohmgeldsenträchtung vom Wein betreffend.

Art. III.

Wird den Accisoren bei Strafe von 5 bis 10 Reichsthalern und Schärfung auf den Wiederholungsfall aufgegeben, die schon durch frühere Gesetze verboten gewesenen Einlagen von Weinen in die Wirthschaftskeller, oder auch nur die Abladung der Fässer, ohne daß vorher die Aufnahme geschehen, die Abgabe erhoben, und die Quittung ausgefolgt wäre, nicht zu gestatten, die gegen den Art. II. handelnden Wirthe vielmehr, ohne ihrerseits die Steuer nachträglich anzunehmen, sogleich zur Bestrafung anzuzeigen.

165.

Nro. 6033.

Die durch die Weinändler veranlaßten Accis- und Ohmgeldsdefraudationen betr.

Die Accisoren haben bei 5 Reichsthaler Strafe den Weineinlagen der Wirthe ununterbrochen beizuwohnen, und sollen, soweit es ihre übrigen Dienstverrichtungen gestatten, auch den Einlagen in Privatpatentkellern ununterbrochen beiwohnen,

um sich zu überzeugen, daß der Wein wirklich in den angegebenen Patentkeller gekommen ist.

Karlsruhe, den 28. März 1829.

Steuer = Direktion.

166.

Die Kontrolle über die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe betreffend.

Die über Kontrolirung der Weineinlagen in die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe über die Weinabfassungen aus diesen Kellern und über die urkundlichen Weinaufnahmen am Schlusse jedes Steuerjahrs bestehenden Vorschriften werden aufrecht erhalten.

Die Accisoren sind zur pünktlichsten Handhabung derselben verpflichtet. Nachlässigkeiten, die sie sich dabei zu Schulden kommen lassen, werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 fl. und geeigneten Falls durch Dienstentlassung geahndet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1837.

Ministerium der Finanzen.

Obereinnehmeri Karlsruhe.

Accisamt Karlsruhe II.

V e r z e i c h n i s s

der Ohmgeldschuldigkeit der Wirthe von ihren Weineinlagen vom Herbst bis Weihnachten des Rechnungsjahrs 18²⁹/₃₀.

1. Accis- Manuals- Nro.	2. M o n a t und Namen der Wirthe.	3. Quantum der Einlagen.	4. Schuldiges Ohmgeld.		5. Bemerkungen.
	September.	Neue Maas.	fl.	kr.	
4	Kaiserwirth Hemberle				
7	Waldhornwirth Bachmaier				
9	Rothhauswirth Dollatschek				
18	Kaiserwirth Hemberle				
	ic. ic.				
	Summa —:				
	October.				
	ic. ic.				

Formeln
 der
 Oberrechnerei
 der
 Schultheisenschulden der Städte von

Name und Ort	Höhe in Thalern
September	
Kaiserliche Kammer	4
Kaiserliche Postkammer	7
Kaiserliche Hofkammer	9
Kaiserliche Kammer	18
in Summa	
October	
in Summa	

O bereinnehmeri Karlsruhe.

Accisamt Karlsruhe II.

Hebregister

der Ohngeldschuldigkeiten der Wirthe vom Herbst 18²⁹/₃₀



1. Stdn. Zahl.	2. Namen der Wirthe.	3. Schuldigkeit vom Monat								8. Zahlung					
		4. September		5. October.		6. November.		7. Dezember.		September.		October.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Man.	Betrag.	Man.	Betrag.
												Nro.		Nro.	
1	Kaiserwirth Hemberle														
2	Waldhornwirth Bachmeier														
3	Rothhauswirth Dollatschec														
	ic.														
	Summa —:														

Formular c.

Obereinnehmerei Karlsruhe.

Nachweisung der in früheren Monaten und im Monat N. constatirten und eingegangenen Ohmgeldschuldigkeiten von den Weineinlagen im Herbst 18²⁹/₃₀.

1. Accisamt.	2. Constatirte Schuldigt.				3. In Abgang dekretirt.				4. Eingegangen.				5. Manuals-Nummern von den im Laufe des Monats eingegangenen Beträgen.	
	Zeit anfang des Gerbstes bis zum vorl. Monat		Im Laufe des Monats		Zeit anfang des Gerbstes bis zum vorl. Monat		Im Laufe des Monats		Zeit anfang des Gerbstes bis zum vorl. Monat		Im Laufe des Monats			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Summa —:														
ab die in Abgang dekretirten Posten . . . —:		fl.	fr.											
und die eingegangenen Beträge —:		fl.	fr.											
Rest was noch zu erheben ist —:														

A.

Obereinnehmeri
Ordnungszahl des Weinabfassungs-Verzeichnisses

Nummer des Eintrags in dem Accis-Manual
Beilage Nro.

Preis - Schein

über im Lande gekaufte Weine, welche in Fässern transportirt werden.

Des Käufers			Namen des Verkäufers	Nro. des Fasses	Quantum	Preis per Dhm		Werth des Weinquan- tums am Ab- fassungsort	
Namen	Wohnort	Ober- einnehmeri				Maas.	fl.	fr.	fl.

daß der oben angegebene Werth des Weins den laufenden Preisen angemessen sey, bescheinigt
den ten 183

Der Accisor des Ladorts.

Anmerkungen.

- 1) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe des einfachen Accises von dem darin enthaltenen Wein (Accis-Ordnung §. 107. Nro. 1.)
- 2) Der Fuhrmann muß diesen Preischein während des Transports ununterbrochen bei sich haben, bei gleicher Strafe (Accis-Ordnung §. 107. Nro. 3.)
- 3) Dieser Preischein muß unmittelbar vor der Einkellerung des Weins an den Accisor des Einlageorts gegen Bescheinigung abgegeben werden, bei Strafe von einem Reichsthaler.
- 4) Der Accisor hat für die Ausfertigung des Preischeins von Quantitäten zu 4 Dhm neuen Maases und darüber 4 Kr., unter 4 Dhm 3 Kr. von jedem Käufer zu beziehen.
- 5) Der Weinverkäufer, welcher den Verkaufspreis zu nieder angibt, wird um den zweifachen Accis von der Differenz bestraft, welche Strafe bei jeder Wiederholung verdoppelt wird (Accis-Ordnung §. 105. Satz 4.)



Bescheinigung

über den mit Nro. des Weinabfassungs-Verzeichnisses von für den
Monat 183 versehenen Preischein über Maas Wein, welcher heute von
dem abgegeben worden ist.
den ten 183

Der Orts-Accisor

B.

Obereinnehmeri
Ordnungszahl des Weinabfassungs-Verzeichnisses

Transport: Schein
für inländischen, bei der Abfuhr unverkauften Wein.



Bescheinigung
über den mit Nro. . . . des Weinabfassungs-Verzeichnisses von
für den Monat 183 versehenen Transport-Schein über . . .
Maas Wein, welcher heute von dem abgegeben worden ist.
. . . . den ten 183

Der Orts-Accisor.

Namen und Wohnort des Eigenthümers	Nro. des Fasses	Quantum des abgeführten Weins	Angegebener Werth am Abfassungs-ort per Dhm		Bemerkungen.
			fl.	kr.	
		Maas.			1) Gegenwärtiger Schein muß stets in Begleitung des transportirt werdenden Weines seyn, bei Strafe des einfachen Accises von demselben (Accis-Ordn. §. 107 Nro. 3.), er muß von dem Transportanten binnen zweimal vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Rückkunft, und längstens innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Ausstellung gegen Bescheinigung an den Accisor des Abfuhrortes abgeliefert werden, bei Strafe von einem Reichsthaler und vorbehaltlich der Mitthastung für die Accis- und Dhmgeldschuldigkeit. 2) Für die Ausstellung gegenwärtigen Scheins ist bei Quantitäten von 4 Dhm und darüber 4 kr., bei Quantitäten unter 4 Dhm 3 kr. Gebühr zu entrichten, 3) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe des einfachen Accises von dem darin enthaltenen Wein (Accis-Ordnung §. 107. Nro. 1.)
daß der oben angegebene Werth des Weins den laufenden Preisen angemessen sey, bescheinigt den ten 183 Der Accisor des Ladorts.					

Obiger Wein wurde verkauft, wie folgt:

Vor- und Zunamen, Wohnort und Obereinnehmerbezirk des Käufers	Kontrol	Quantum	Verkaufspreis per Dhm		Datum und Unterschrift des Accisors am Verkaufsort
		Maas.	fl.	kr.	

Anmerkung. a) Der Weinverkäufer, welcher den Verkaufspreis zu nieder angibt, wird um den zweifachen Accis von der Differenz bestraft, welche Strafe bei jeder Wiederholung verdoppelt wird (Accis-Ordnung §. 105. Satz 4.)
 b) In der Rubrik „Kontrol“ haben die Accisoren der Verkaufsorte die Manual-Nummer, oder, wenn der Wein in Patentkeller kam, die Buchstaben P. K. einzutragen.

Obernehmeri

Accis-Station

Verzeichniß

über die im Monat 183 dahier abgefaßten Weine und die darüber ausgestellten Urkunden.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Ordnungs- zahl	Tag der geschehenen Abfassung	Kontrol. NB. Hier wird entweder die Accis-Manual-Nro. des -Einkellerungsorts oder die Bemerkung beigefügt: „Accisfrei“ nach der auf dem aufge- lieferten Preisschein ge- machten Bemerkung oder laut Ausführung.	Namen		Wohnort	Obernehmer- merci-Bezirk	Namen		Preis		Quantum
			desjenigen, der den Wein abfaßt				desjenigen, der den Wein abgibt		fl.	fr.	

Chronologisches Inhaltsregister.

A. Constatirung und Erhebung.

Nro.	Seite
1 Accis-Ordnung v. 4. Januar 1812. §. 12, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 24	1
2 Ohmgelds-Ordnung v. 6. März 1812. Art. 2, 5, 7	6
3 Finanzminist.-Verordn. v. 5. Febr. 1812. Nr. 277. Gefällbezieher sind accisfrei	8
4 Finanzminist.-Verordn. v. 3. April 1812. Nr. 1165. Accis-schuldigkeit der Inländer, welche Neben im Ausland haben	8
5 Finanzminist.-Verordn. v. 3. April 1812. Nr. 1265. Eiern sind accisfrei	8
6 Finanzminist.-Verordn. v. 7. April 1812. Nr. 1305. Die Accispflicht von Besoldungsweinen betreffend	9
7 Finanzminist.-Verordn. v. 9. April 1812. 1) Bestimmung des Weinhandels im Großen. 2) Die Veraccisung ererbter oder von Dienern er- kaufter Besoldungsweine betreffend	9
8 Finanzminist.-Verordn. v. 10. April 1812. Nr. 1453. Ausländer, welche im Inlande Neben besitzen, betr.	11
9 Finanzminist.-Verordn. v. 21. April 1812. Nr. 1695. Weine aus selbstgebauten Dienststreben sind accisfrei	11
10 Finanzminist.-Verordn. v. 28. April 1812. Nr. 1914. Bestimmungen über den Theilbau	11
11 Finanzminist.-Verordn. v. 20. Mai 1812. Nr. 2290. Für den Hausgebrauch der Wirths findet kein Steuerabgang statt	12
12 Finanzminist.-Verordn. v. 15. Juni 1812. Nr. 2862. Accis-entrichtung bei Wirths, welche abgesonderte Patentkeller haben	12
13 Finanzminist.-Verordn. v. 12. Oct. 1812. Nr. 4712. 3 Ohm Tresterwein sind als 2 Ohm hellen Weines anzunehmen	13

Nro.	Seite
14 Finanzminist.-Verordn. v. 2. Febr. 1813. Nr. 384. Ohmgeldfreie Einlage bei Wirthen aufgehoben	13
15 Finanzminist.-Verordn. v. 12. Febr. 1813. Nr. 536. Die Accisentrachtung vom Wein erfolgt am Bestimmungsort	15
16 Finanzminist.-Verordn. v. 22. Febr. 1813. Nr. 658. Bestimmungen über den Halbbau	15
17 Finanzminist.-Verordn. v. 24. Juli 1813. Nr. 2928. Accisenschuldigkeit der Rheinschiffer	16
18 Finanzminist.-Verordn. v. 6. Sept. 1813. Nr. 97. In gleichem Betreff	16
19 Finanzminist.-Verordn. v. 21. Aug. 1813. Nr. 3419. Rückvergütungstarif des Ohmgeldes	17
20 Finanzminist.-Verordn. v. 13. Dez. 1813. Nr. 1825. Wein aus Trauben, am Stock erkaufte, muß veraccist werden	17
21 Finanzminist.-Verordn. v. 5. April 1814. Nr. 1414. Bestimmungen über den Weinnachlaß eines verstorbenen Wirthes	18
22 Finanzminist.-Verordn. v. 3. Okt. 1815. Nr. 13100. Weinproduzenten, welche unter 3 Stügen gewinnen, dürfen ihren Erwauchs im Herbst verkaufen	19
23 Finanzminist.-Verordn. v. 3. Okt. 1815. Nr. 13174. Accisentrachtung von gestohlenen Trauben	19
24 Finanzminist.-Verordn. v. 4. Juni 1816. Nr. 7080. Die Veraccistung des auf den Schlag gekauften Weins betreffend	20
25 Finanzminist.-Verordn. v. 8. April 1818. Nr. 5373. Die Veraccistung des Weins, der zu Tilgung anderer Gefällschuldigkeiten angenommen wird	20
26 Finanzminist.-Verordn. v. 6. Mai 1823. Nr. 2138. Die Schätzung des auf künftigen Schlags gekauften Weins	21
27 Finanzminist.-Verordn. v. 2. Okt. 1824. Nr. 5616. Bestimmung wegen der Trubeich	21
28 Gesetz v. 14. Mai 1825. Accisfreiheit der Weinproduzenten	22
29 Finanzminist.-Verordn. v. 26. Juli 1825. Bezahlung der Accise vom Obstwein	22

Nro.	Seite
30 Finanzminist.-Verordn. v. 21. Febr. 1826. Nr. 1057. Accisfreiheit des von Wirthen im detail erkauf- ten Weins	23
31 Finanzminist.-Verordn. v. 27. Juni 1826. Accise- und Ohmgelbentrichtung von im Ort der Einkellerung erkauften Wein	23
32 Steuerdirekt.-Verordn. v. 30. Mai 1827. Nr. 9679. Die Accise von dem zur Essigbereitung verwendet werdenden Obstwein	24
33 Steuerdirekt.-Verordn. v. 29. Mai 1827. Nr. 9518. Die Accise von Zehntweinen betreffend	25
34 Steuerdirekt.-Verordn. v. 7. Sept. 1827. Nr. 15211. Die Weineinlage der Wirthe in Weinorten betr.	26
35 Steuerdirekt.-Verordn. v. 18. März 1828. Nr. 3633. Die mit den Wirtschaftskellern zu nahe verbun- denen Privatkeller betreffend	29
36 Steuerdirekt.-Verordn. v. 2. Aug. 1828. Nr. 11945. Die Entrichtung des Ohmgeldes bei Weineinlagen in Wirthshäuser betreffend	30
37 Gesez v. 8. August 1828. Nr. 12258. Die Accise und das Ohmgeld von Wein betr.	31
38 Steuerdirekt.-Verordn. v. 22. Aug. 1828. Nr. 12958. Die Preisbestimmung von Weinen, welche die Wirthe während des Herbstes einlegen	34
39 Steuerdirekt.-Verordn. v. 6. Sept. 1828. Nr. 14058. Die Accise und das Ohmgeld von Wein betr.	34
40 Steuerdirekt.-Verordn. v. 24. Aug. 1829. Nr. 18378. Die Verrechnung des in Terminen zu erhebenden Weinohmgelds betreffend	37
41 Steuerdirekt.-Verordn. v. 30. April 1833. Nr. 7320. Den Handel mit fremden feinen Weinen, und die Befsteuerung der letztern betreffend	41
42 Steuerdirekt.-Verordn. v. 31. Mai 1833. Nr. 9357. Die Erhebung des Weinaccises und Ohmgeldes in Orten, wo mehrere Accisoren angestellt sind, betr.	42
43 Steuerdirekt.-Verordn. v. 6. Aug. 1833. Nr. 14438. Die Bewilligung von Weinaccise und Ohmgeld- averfen betreffend	43
44 Steuerdirekt.-Verordn. v. 16. Aug. 1833. Nr. 15175. Die Accisentrachtung von Weinen bei Wohnorts- veränderungen	46

Nro.	Seite
45 Steuerdirekt.-Verordn. v. 23. Dez. 1833. Nr. 24533. Den Verkauf der Weine im Kleinen und im Großen betreffend	47
46 Steuerdirekt.-Verordn. v. 6. Juni 1834. Nr. 12640. Die Obstweineinlagen betreffend	48
47 Steuerdirekt.-Verordn. v. 22. Jan. 1836. Nr. 1208. Die Accise von ausländischem Wein und Bier betr.	49
48 Steuerdirekt.-Verordn. v. 19. Jan. 1836. Nr. 1001. Die accisfreie Einlage von Weinen, welche in be- nachbarten ausländischen Gemarkungen erzeugt, und unmittelbar im Herbst oder von der Kelter weg, eingeführt werden	54
49 Steuerdirekt.-Verordn. v. 20. Febr. 1836. Nr. 3107. Die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes von Kleinen, aus dem Ausland eingeführten Weinquan- titäten	55
50 Steuerdirekt.-Verordn. v. 22. Nov. 1836. Nr. 22018. Das Ohmgeld von ausländischem Wein und Obst- wein	58
51 Fin.-Minist.-Verordn. v. 28. Jan. 1837. Nr. 665. Die Erhebung und Verrechnung der Accise und des Ohmgeldes und der Ausgleichungsabgaben von den mit der Fahrpost aus Vereinststaaten eingehenden Consumtibilen	59
52 Steuerdirekt.-Verordn. v. 9. Mai 1837. Nr. 7534. Die Accisentrachtung von Wein bei Wohnortver- änderungen betreffend	60
53 Steuerdirekt.-Verordn. v. 27. Okt. 1837. Nr. 17750. Die Versendung von Weinproben von Seiten der zum Detailverkauf nicht berechtigten Weinhandler	61

B. Ausnahmen und Rückvergütungen.

54 Accise-Ordnung v. 4. Januar 1812. §. 15, 16.	63
55 Ohmgelds-Ordnung v. 6. März 1812. Art. 8.	64
56 Finanzminist.-Verordn. v. 9. April 1812. Ohmgeldrückvergütung an Wirthe, welche en gros verkaufen	65

Nro.	Seite
57 Finanzminist.-Verordn. v. 8. Aug. 1812. Nr. 3768. Accis- und Ohmgeldentrichtung bei Verlassenschaft- ten von Wirthen betreffend	66
58 Finanzminist.-Verordn. v. 31. Aug. 1812. Nr. 4088. Die Einstellung der Wirthschaften auf unbestimmte Zeit betreffend	68
59 Finanzminist.-Verordn. v. 5. Dez. 1812. Nr. 5493. Die Ohmgeldrückvergütung an Wirthe betr.	69
60 Finanzminist.-Verordn. v. 2. Sept. 1813. Nr. 49. In gleichem Betreff	71
61 Finanzminist.-Verordn. v. 28. Febr. 1815. Nr. 3006. Accisrückvergütung, wenn bei einem patentisirten Wirthschaftskeller die Wirthschaft aufgegeben, das Patent aber beibehalten wird	71
62 Finanzminist.-Verordn. v. 7. Sept. 1819. Nr. 11241. Ohmgeldrückvergütung für ausgelaufenen Wein betreffend	72
63 Finanzminist.-Verordn. v. 8. Mai 1820. Nr. 4122. Accisrückvergütung findet nicht statt, wenn Jemand ein Weinhandlungspatent auf seinen Weinvorrath nimmt	72
64 Finanzminist.-Verordn. v. 6. Aug. 1822. Nr. 6516. Bestimmung des Termins für Ohmgeldrückvergü- tungen	72
65 Seekreisdirektorium v. 9. Jan. 1824. Nr. 932. Ohmgeldrückvergütung für Abgabe von Leibge- dingeweine über 3 Stützen	73
66 Steuereirekt.-Verordn. v. 9. Dez. 1826. Nr. 11523. Das Verfahren bei Aufnahme von Weinvorräthen bei Niederlegung von Wirthschaften	73
67 Steuereirekt.-Verordn. v. 7. Dez. 1827. Nr. 19967. Die ohmgeldsfreie Weineinlage der in Wirthshäu- fern befindlichen Miethbewohner betreffend	75
68 Steuereirekt.-Verordn. v. 24. Okt. 1828. Nr. 17220. Die Befreiung des Kelterweins von der Accise betr.	76
69 Steuereirekt.-Verordn. v. 24. Okt. 1828. Nr. 11222. Die Befreiung des Meß- und Communionweins von der Accise	77
70 Steuereirekt.-Verordn. v. 11. März 1829. Nr. 4703. Die Ohmgeldsbefreiung von dem Wein, welchen	

Nro.	Seite
Wirthe die zugleich Essigsieder sind, zur Bereitung des Essigs verwenden	78
71 Steuerdirekt.-Verordn. v. 13. Febr. 1835. Nr. 3649. Die Besteuerung der von den Wirthen zu entrichtenden Zehnt- und Gültweine betreffend	79
C. Controlvorschriften.	
72 Finanzminist.-Verordn. v. 12. Okt. 1812. Nr. 4710. Die Attestate für den Obstwein betreffend	80
73 Finanzminist.-Verordn. v. 6. April 1813. Nr. 1361. Das Plombiren der ausgeführten Weine betreffend	80
74 Finanzminist.-Verordn. v. 13. Mai 1814. Nr. 1652. Die Kosten der Weinaufnahmen betreffend	81
75 Finanzminist.-Verordn. v. 22. Jan. 1822. Die Führung besonderer Register über die Weinkaufspreisattestate und Vergleichung derselben mit den Accismanualien	82
76 Finanzminist.-Verordn. v. 3. Dez. 1823. Nr. 6131. Die Weineinlagen eines Weinproduzenten in den Keller eines Andern betreffend	85
77 Finanzminist.-Verordn. v. 5. Mai 1824. Nr. 2388. In gleichem Betreff	85
78 Finanzminist.-Verordn. v. 20. Aug. 1825. Nr. 4862. Den Bezug von Urkundspersonen zu Weinaufnahmen betreffend	86
79 Finanzminist.-Verordn. v. 23. Aug. 1825. Nr. 4923. Den Weintransport in ungeeichten Bütteln betr.	86
80 Finanzminist.-Verordn. v. 27. Mai 1826. Die Controlirung der Weintransporte wegen der Weinaccise und des Ohmgelds betreffend	87
81 Steuerdirekt.-Verordn. v. 30. Juli 1826. Nr. 2445. Den Abtich der Weine in Weinhandlungskellern betreffend	90
82 Steuerdirekt.-Verordn. v. 14. Nov. 1826. Nr. 8417. Die Controlirung der Weintransporte betreffend	91
83 Steuerdirekt.-Verordn. v. 1. Dez. 1826. Nr. 10716. Die Gebühren der Accisoren für die Weinabfassungen aus den besondern Patentkellern der Wirthe betreffend	92

Nro.	Seite
84 Steuerdirekt.-Verordn. v. 24. April 1827. Nr. 7763. Die Kellervisitation bei den Wirthen betreffend	93
85 Steuerdirekt.-Verordn. v. 9. Okt. 1827. Nr. 16751. Die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller betreffend	95
86 Steuerdirekt.-Verordn. v. 9. Okt. 1827. Nr. 16759. Die Controle über die Entrichtung der Weinaccise und des Ohmgeldes betreffend	97
87 Steuerdirekt.-Verordn. v. 18. Jan. 1828. Nr. 778. Die Führung besonderer Register über die accisefrei eingelegten und ausgeführten Weine betreffend	98
88 Steuerdirekt.-B. v. 7. März 1828. Nr. 3085—88. Die Controlirung der Ohmgeldsrückvergütungen betreffend	102
89 Steuerdirekt.-Verordn. v. 19. Mai 1828. Nr. 6660. Die Kellervisitationen bei den Wirthen betr.	103
90 Steuerdirekt.-Verordn. v. 30. Mai 1828. Nr. 7415. Die Transportscheine für inländischen Wein betr.	110
91 Steuerdirekt.-Verordn. v. 23. Juli 1828. Nr. 11166. Die Gebühren der verpflichteten Käufer betr.	114
92 Steuerdirekt.-B. v. 23. Juli 1828. Nr. 11169—70. Die Controlirung der Weintransporte betreffend	115
93 Steuerdirekt.-Verordn. v. 18. Nov. 1828. Nr. 18542. Die Controlirung der Weinverkaufsregister mit den Accismanualien betreffend	116
94 Steuerdirekt.-Verordn. v. 16. Jan. 1829. Nr. 765. Die Einsendung der verschiedenen Register über die Weincontrole betreffend	116
95 Steuerdirekt.-Verordn. v. 30. Jan. 1829. Nr. 1781. Die Accisfreiheit von Meß- und Communionwein betreffend	118
96 Steuerdirekt.-Verordn. v. 28. März 1829. Nr. 6033. Die durch die Weinhändler veranlassenen Accis- und Ohmgeldsbefraudationen betreffend	119
97 Steuerdirekt.-B. v. 31. März 1829. Nr. 6218—22. Den Transport und das Hausiren mit inländischen Weinen betreffend	120
98 Steuerdirekt.-Verordn. v. 15. Juli 1831. Nr. 12739. Die Weinaufnahme betreffend	121

Nro.	Seite
99 Steuerdirekt.-Verordn. v. 5. Aug. 1831. Nr. 14070. Die Ertheilung von Wirthschaftsgerechtigkeiten betr.	121
100 Steuerdirekt.-Verordn. v. 5. Aug. 1831. Nr. 14080. Die Transportscheine für inländischen Wein betr.	122
101 Steuerdirekt.-Verordn. v. 30. Aug. 1831. Nr. 15716. Die Lösung von Freischeinen bei Weintransporten betreffend	123
102 Steuerdir.-Verordn. v. 1. Febr. 1833. Nr. 1792-95. Die Bestrafung der Weinhändler und Weinverkäuf- fer wegen falscher Weinpreisbeklarationen	123
103 Steuerdirekt.-Verordn. v. 16. Febr. 1833. Nr. 2688. Die Weinaufnahme in den abgeforderten Weinhand- lungskellern der Wirthe betreffend	125
104 Steuerdirekt.-Verordn. v. 26. Juli 1833. Nr. 13588. Die Einföndung von Verzeichnissen über die zum Detailverkauf berechnigte Weinhändler	126
105 Steuerdirekt.-Verordn. v. 17. Jan. 1834. Nr. 1124. Die Ausfertigung der Weinpreis- und Transport- scheine, so wie die Führung der Weinabfassungsver- zeichnisse betreffend	127
106 Steuerdirekt.-Verordn. v. 7. März 1834. Nr. 4988. Die Controlirung der Weintransporte betreffend	131
107 Steuerdirekt.-Verordn. v. 10. Febr. 1835. Nr. 3330. Die Weinaufnahme bei den Wirthen betreffend	133
108 Steuerdirekt.-Verordn. v. 26. Mai 1835. Nr. 11997. Die Controlirung der ausgeführten Weine betr.	134
109 Steuerdirekt.-Verordn. v. 17. Juli 1835. Nr. 15206. Die Führung und Vergleichung der Weincontrol- register betreffend	135
110 Steuerdirekt.-Verordn. v. 1. Dez. 1835. Nr. 22191. Die Accise und das Ohmgeld von den um ermäßig- ten Zoll eingehenden Schweizerweinen	137
111 Steuerdirekt.-Verordn. v. 31. Dez. 1835. Nr. 24847. Die gegenseitige Controlirung der innern Gewerbs- steuer von Wein im Großherzogthum Baden, und von Wein und Brantwein im Königreich Würt- temberg	141
112 Steuerdirekt.-Verordn. v. 12. Aug. 1836. Nr. 15168. Die Erhebung von Gebühren für Ausstellung der Fassionen über fremde Weine	147

Nro.	Seite	
113	Steuerdirekt.-Verordn. v. 2. Sept. 1836. Nr. 16648. Die Belohnung der Untererheber wegen gegenseitiger Controlirung der innern Gewerbesteuer von Wein im Großherzogthum Baden, und von Wein und Branntwein im Königreich Württemberg	147
114	Steuerdirekt.-Verordn. v. 6. Sept. 1836. Nr. 16004. Die Bevollständigung der Weincontrolregister	148
115	Steuerdirekt.-Verordn. v. 7. Okt. 1836. Nr. 19019. Die gegenseitige Controlirung der innern Gewerbe- steuer von Wein im Großherzogthum Baden, und von Wein und Branntwein im Königreich Würt- temberg	149
116	Steuerdirekt.-Verordn. v. 27. Jan. 1837. Nr. 1465. Die Controlirung ein-, aus- und durchgehender Weine betreffend	151
117	Steuerdirekt.-Verordn. v. 28. April 1837. Nr. 6992. Die Abgabe der Weinausfuhr und Transportcheine über ein- und durchgehenden Wein	169
118	Steuerdirekt.-Verordn. v. 18. Aug. 1837. Nr. 13802. Die Accise und das Ohmgeld von den um ermäßig- ten Zoll eingehenden Schweizerweinen, insbesondere die Fertigung von Abschriften der Zollquittungen betreffend	170

D. Weinhandlungspatente und Controle der Patentkeller.

119	Acciseordnung v. 4. Januar 1812. §. 13.	172
120	Finanzminist.-Verordn. v. 3. August 1814. Instruktion über die Aufnahme der Weine in den besondern Patentkellern der Wirthe	172
121	Finanzminist.-Verordn. v. 28. Febr. 1815. Nr. 3018. Die nicht vorschriftsmäßig von den Wirthe-kellern getrennten Weinhandlungskeller der Wirthe betr.	176
122	Finanzminist.-Verordn. v. 18. März 1816. Nr. 3954. Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.	177
123	Fin.-Minist.-Verordn. v. 30. Sept. 1816. Nr. 14241. Die Controle der Weineinlagen und Abfassungen in den separirten Weinhandlungskellern der Wirthe betreffend	190
124	Finanzministerial-Verordnung vom 16. Februar 1821. Nr. 1556 — 57. Die Bestimmung, daß ein auf seinen Wirtschaftsk- eller patentirter Wirth keinen absonderten Pa- tentkeller haben könne, betreffend	191

Nro.	Seite
125	
Gesetz vom 14. Mai 1825.	
Das Consumtionsaverfum der patentisirten Wein-	
händler betreffend	
	191
126	
Fin.=Minist.=Verordn. v. 25. Juni 1825. Nr. 3571.	
In gleichem Betreff	
	192
127	
Fin.=Minist.=Verordn. v. 9. Juli 1825. Nr. 3925.	
Welche Keller ein Wirth zugleich haben könne,	
betreffend	
	193
128	
Direkt. d. Dreisamkr. v. 26. Juli 1825. Nr. 13654.	
Das Consumtionsaverfum der patentisirten Wein-	
händler betreffend	
	194
129	
Fin.=Minist.=Verordn. v. 2. August 1825. Nr. 4404.	
In gleichem Betreff	
	195
130	
Fin.=Minist.=Verordn. v. 22. Okt. 1825. Nr. 6137.	
Die Angabe der Straßen und der Hausnummern	
für Patentkeller betreffend	
	195
131	
Fin.=Minist.=Verordn. v. 8. Nov. 1825.	
Die Catastrirung des Acciseaverfums von der Con-	
sumtion der Weinhändler betreffend	
	196
132	
Steuerdirekt.=Verordn. v. 15. Dez. 1826. Nr. 12008.	
In gleichem Betreff	
	198
133	
Steuerdirekt.=Verordn. v. 7. Juli 1826. Nr. 1456.	
Die Weinhandlungspatente an verschiedenen Orten	
betreffend	
	199
134	
Steuerdirekt.=Verordn. v. 23. Juli 1828. Nr. 11168.	
Die Ertheilung von Weinhandlungspatente an	
Wirthen betreffend	
	199
135	
Steuerdirekt.=Verordn. v. 1. Mai 1829. Nr. 8693.	
Das Weineconsumtionsaverfum von patentisirten	
Weinhändlern, welche zugleich Wirthen sind, betr.	
	202
136	
Steuerdirekt.=V. v. 28. April 1829. Nr. 8289—93.	
Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten betr.	
	202
137	
Steuerdirekt.=Verordn. v. 9. Juli 1830. Nr. 12526.	
Die Behandlung der Weinhandlungspatente bei	
Wohnortsveränderungen der Patentbesitzer betr.	
	203
138	
Steuerdirekt.=Verordn. v. 6. Dez. 1833. Nr. 23200.	
Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.	
	204
139	
Steuerdirekt.=Verordn. v. 31. Okt. 1837. Nr. 17886.	
Die Controle über die abgesonderten Weinhand-	
lungskeller der Wirthen betreffend	
	205

E. Strafbestimmungen.

Nro.	Seite
140 Steuerdirekt.-Verordn. v. 27. Juni 1826. Nr. 1058. Die Entdeckung der Accisdefraudationen betr.	209
141 Steuerdirekt.-Verordn. v. 18. Jan. 1828. Nr. 750. Die Zoll-, Accis- und Ohmgelddefraudationen von Wein betreffend	209
142 Accise-Ordnung v. 4. Januar 1812. §. 24, 100, 101, 105, 107.	211
143 Fin.-Minist.-Verordn. v. 16. Sept. 1812. Erläuterungen und Modifikationen zum Strafgesetz	212
144 Fin.-Minist.-Verordn. v. 29. Dez. 1812. Nr. 5730. Den Weintransport aus einem Keller eines Pri- vatconsumenten in einen andern ihm zugehörigen Keller betreffend	214
145 Fin.-Minist.-Verordn. v. 15. März 1814. Nr. 1013. Die Anwendung der Strafgradationen betreffend	214
146 Fin.-Minist.-Verordn. v. 28. Juni 1814. Nr. 3767. In gleichem Betreff	215
147 Fin.-Minist.-Verordn. v. 3. August 1814. Die Controle der abgesonderten Weinhandlungs- keller der Wirthe betreffend	215
148 Fin.-Minist.-Verordn. v. 1. Dez. 1814. Nr. 11768. Die Einstellung von Weinfuhren zur Nachtzeit in geschlossene Höfe der Wirthe betreffend	216
149 Fin.-Minist.-Verordn. v. 18. März 1816. Nr. 3954. Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.	217
150 Fin.-Minist.-Verordn. v. 2. Okt. 1824. Die auf die vierte Accisdefraudation gesetzte Strafe betreffend	182
151 Gesetz v. 14. Mai 1828. Die Angabe des Personalstandes wegen des Con- sumtionsaversums der Weinhändler betreffend	219
152 Fin.-Minist.-Verordn. v. 28. Juni 1825. Nr. 3638. Die Weinabgabe durch Weinhändler an Accispflich- tige betreffend	219
153 Fin.-Minist.-Verordn. v. 27. Mai 1826. Die Controlirung der Weintransporte wegen des Weinaccises und Ohmgeldes betreffend	220

Nro.	Seite
154	221
Steuerdirekt.-Verordn. v. 7. Sept. 1827. Nr. 15211. Die Weineinlagen der Wirthe in Weinorten zur Herbstzeit betreffend	
155	222
Steuerdirekt.-Verordn. v. 23. Mai 1828. Nr. 7002. Die Accis- und Ohmgeldsentrichtung von Wein betreffend	
156	224
Steuerdirekt.-Verordn. v. 30. Mai 1828. Nr. 7415. Die Transportscheine für inländischen Wein betr.	
157	225
Steuerdirekt.-Verordn. v. 7. Nov. 1828. Nr. 17920. Unbefugten Wein- und Bierschank betreffend	
158	226
Steuerdirekt.-Verordn. v. 27. Jan. 1837. Nr. 1465. Die Controlirung ein-, aus- und durchgehender Weine betreffend	
159	227
Accise = Ordnung vom 1. Januar 1812. §. 106.	
160	227
Fin.-Minist.-Verordn. v. 22. Januar 1822. Die Führung besonderer Register über die Wein- kaufpreissattestate und Vergleichung derselben mit den Accisemanualien	
161	228
Fin.-Minist.-Verordn. 27. Mai 1826. Die Controlirung der Weintransporte betr.	
162	229
Steuerdirekt.-Verordn. v. 7. März 1828. Nr. 3101. Den Weinverkauf in Kleinem betr.	
163	230
Steuerdirekt.-Verordn. v. 18. März 1828. Nr. 3633. Die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbunde- nen Privatkeller betreffend	
164	231
Steuerdirekt.-Verordn. v. 23. Mai 1828. Nr. 7002. Die Accis- und Ohmgeldsentrichtung von Wein betreffend	
165	231
Steuerdirekt.-Verordn. v. 28. März 1829. Nr. 6033. Die durch die Weinhändler veranlasten Accis- und Ohmgeldsdefraudationen betreffend	
166	232
Steuerdirekt.-Verordn. v. 23. Okt. 1837. Nr. 17856. Die Controle über die besondern Weinhandlungs- keller der Wirthe betreffend	